



KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang
2024

Mainz 2025

Seite	Seite		
20 Exemplare des kleinen Stundenbuchs gesucht.....	41	„St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“	151
A-Antrag neue Version.....	133	„St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“	178
Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz).....	30, 119, 130	„St. Michael, Bürstadt“	170
Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz	74	„St. Michael, Heppenheim-Hambach“	156
Änderung der Tabelle für das besondere Kirchgeld	211	„St. Michael, Lampertheim-Hofheim“	172
Änderung der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz	84	„St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“	152
Änderung des Statuts für den Katholikenrat der Diözese Mainz	54	„St. Nikolaus, Mainz-Mombach“	158
Änderung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz	84	„St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“	146
Änderungen/Korrekturen im Priesterexerzitienheft 2024.....	27	„St. Pankratius, Budenheim“	159
Antragsformulare für Baumaßnahmen im Bistum Mainz	132	„St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“	154
Au-Antrag neue Version	133	„St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspishheim“	149
Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim/Echzell“	180	„St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“	150
„Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“	147	„St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“	163
„Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“	177	„St. Remigius, Armsheim“	163
„Mariä Verkündigung, Lampertheim“	173	„St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“	157
„St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“	165	„St. Stephanus, Spiesheim“	164
„St. Andreas, Altenstadt“	178	„St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“	168
„St. Andreas, Lampertheim“	173	Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Rochus, Mainz“ und deren anteilige Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz“ und in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Quintin, Mainz“	53
„St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ ..	148	Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“	155
„St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“	175	„Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“	143
„St. Bartholomäus, Oppenheim“	167	„Herz-Jesu, Schotten“	181
„St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“	165	„Liebfrauen, Nidda“	183
„St. Christophorus, Alsfeld“	176	„Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“	145
„St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“	175	„Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“	182
„St. Georg, Bensheim“	142	„St. Anna, Ranstadt“	184
„St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“	148	„St. Bartholomäus, Fehlheim“	144
„St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ ..	152	„St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“	155
„St. Katharina, Gau-Weinheim“	161	„St. Bonifatius, Büdingen“	179
„St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“	168	St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“	171
„St. Laurentius, Wörrstadt“	162	„St. Josef, Dienheim“	169
„St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“	166	„St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ ..	183
„St. Martin, Bingen“	145	„St. Laurentius, Bensheim“	143
„St. Martin, Mainz-Finthen“	160	„St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“	153
„St. Martinus, Gau-Bickelheim“	160	„St. Peter, Bürstadt“	171
		„St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“	158
		„St. Petrus, Gedern“	181

	Seite		Seite
Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“	174	Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom	117, 140
Aufnahme von Kirchengemeinde in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024.....	96, 110	Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels.....	63
zum 31.12.2024.....	211	Firmungen in den Regionen 2025.....	83
zum 01.01.2025.....	212	GEMA – Neuerungen ab 01.01.2024.....	34
Aufruf der deutschen Bischöfe		Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC.....	60
zum Caritas-Sonntag 2024	95	Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuer-rates des Bistums Mainz	11
zum Diaspora-Sonntag 2024.....	119	Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz (Kirchenbuchgesetz – KbG).....	205
zum Weltmissionssonntag 2024.....	99	Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)	99
zur Adveniat-Aktion 2024.....	129	Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungs-ordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft	37
zur Aktion Dreikönigssingen 2025.....	129	Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwir-kung bei der Gestaltung des Arbeitsver-tragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung).....	13
zur Pfingstaktion Renovabis 2024	53	Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kir-chengemeinden in Heusenstamm	109
Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024.....	59	Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)	125
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025).....	212	Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2025	213
Ausbildungsordnung für die zweite Bildungs-phase der berufspraktischen Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten im Bistum Mainz	84	Hinweis zu angeordneten Kollekten.....	212
Ausführungsdekret zum Gesetz über den Kirch-lichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentli-chung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefäl-len (Jubiläumserlass)	80	Hinweis zum Kirchenbuchgesetz	213
B-Antrag neue Version	133	Hinweise zur	
Bu-Antrag neue Version.....	133	Adveniat-Aktion 2024	131
Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO).....	38	Aktion Dreikönigssingen 2025.....	132
Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung.....	201	Durchführung der Diaspora-Aktion 2024.....	126
Ernennungen des Diözesanvermögensverwal-tungsrates	130	Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Mis-sio Aachen).....	114
Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“	191	Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024	55
„Auferstehung Christi, Rhein-Selz“	190	Informationen zum Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024	75
„Heilig Geist an der Bergstraße“	185	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskom-mission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023	14, 15, 16, 17
„Heilige Drei Könige am Vogelsberg“	192	vom 14.12.2023	32
„Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“	186	vom 20.06.2024	111
„Heilige Marianne Cope, Heppenheim“	187	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regional-kommission Mitte des deutschen Caritasver-bandes vom 09.11.2023.....	32
„St. Christophorus vor dem Vogelsberg“	193	Inkraftsetzung von Siegeln	38, 194
„St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“	188	Kirchliche Statistik	213
„St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“	189	Kollekte an Allerseelen.....	127
Errichtung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut.....	24		
Errichtung des interdiözesanen Offizialats Mainz – Limburg.....	203		
Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsaus-schusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“	73		

	Seite		Seite
Kontakt Pastoralraum Bingen	41	Priesterexerzitien 2025 der Benediktinerabtei Weltenburg.....	215
Korrektur der Personalchronik	33, 82, 116, 212	Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder- Hilbersheim	71
Korrektur XVI. Priesterrat des Bistums Mainz 2024-2028	96	Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim	110
Korrektur Gestellungsgelder für Ordensangehö- rige 2024.....	18	Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim.....	13
Korrekturbeschluss der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren	18	Redaktionsplan für das Amtsblatt	34
Leitfaden für Gemeindeteams im Bistum Mainz	30	Sachkonto für Messstipendien	115
Liedanzeiger gesucht.....	93	Satzung des Caritasverband Darmstadt e. V.	43
Lourdes Grotten im Bistum Mainz.....	93	Schlichtungsordnung Caritas.....	121
Mitteilung über eine Eheschließung	63	Stapelstühle und Klappstühle gesucht.....	117
Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland	63	Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bis- tums Mainz	7
Mitteilungen über Sterbefälle, Sterbeurkunden	34	Statut des Priesterrates im Bistum Mainz (Prie- sterratsstatut – PrieSt).....	1
Mustergeschäftsordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz.....	5	Statut für den Rat der Katholikinnen und Katho- liken im Bistum Mainz	78
Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungs- gesetz vom 15.08.2024	131	Termine Ehevorbereitung 2025	214
Nachtrag zur Auflösung der Pfarrei und Kirchen- gemeinde St. Rochus, Mainz	95	Urlaubsvertretungen	18
Nachtrag zur Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim.....	38	Überweisung zur Eheschließung im Ausland	63
Nachtrag zur Neugründung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Hl. Familie, Langen- Egelsbach-Erzhausen“, „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“, „St. Franziskus, Offen- bach“ und „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“	74	Veränderung im Priesterrat.....	130
Nachweis des Ledigenstands	75	Veränderungen im Anlageausschuss.....	37
Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Ge- meinde Gießen und der Polnischen Gemein- de Worms	29	Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungs- ordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz	91
Neuwahl des Priesterrates	71	Vorlagen für Stiftungsurkunden	116
Novellierung der Formulare zur Eheschließung 63, 201		Wahl zur Sondervertretung der Kirchenbeamten und beamtenähnlichen Angestellten 2024	98
Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Limburg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg...	204	Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz (PrieWO)	4
Ordnung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (Messstipendienordnung – MessStO)	106	Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach	77
Ordnung zur Feier von Gottesdiensten und litur- gienahen Feiern außerhalb von Kirchen und Kapellen (Gottesdienstortordnung)	71	XVI. Priesterrat des Bistums Mainz 2024-2028	83
Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses	212	Korrektur.....	96
Personalchronik.....	20, 33, 40, 55, 75, 82, 92, 96, 116, 127, 140, 197, 213	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilneh- merinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024	18
Korrektur.....	33, 82, 116, 212	am 10. November 2024.....	115
		Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom.....	27
		Zustimmung zur Satzungsänderung des Cari- tasverbandes Darmstadt e. V. in der in der Sitzung am 24.04.2023 beschlossenen Fassung..	43

Im Jahr 2024 erschienen 14 Nummern des Kirchlichen Amtsblattes

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Dr. Sebastian Lang, Generalvikar
Druck: Bischöfliche Kanzlei
Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 24. Januar 2024

Nr. 1

Inhalt: Statut des Priesterrates im Bistum Mainz (Priesterratsstatut – PrieSt). – Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz (PrieWO). – Mustergeschäftsordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz. – Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. – Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. – Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung). – Dekret über Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda. – Korrekturbeschluss der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024. – Korrektur Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024. – Urlaubsvertretungen. – Personalchronik. – Errichtung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut. – Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom. – Änderungen/Korrekturen im Priesterexerzitenheft 2024.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

1. Statut des Priesterrates im Bistum Mainz (Priesterratsstatut – PrieSt)

Präambel

Der Priesterrat repräsentiert das Presbyterium der Diözese Mainz. „Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (c. 495 § 1 CIC). Angesichts der Vielfalt von Geistesgaben in der Kirche und der Fülle kirchlicher Aufgaben soll der Priesterrat dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfen, damit der priesterliche Dienst in der Diözese nicht der Einheit entbehrt und durch die Überlegungen vieler wirksam wird.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Priesterrat soll mit dem Bischof alles, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl der Diözese dient, beraten, d. h. er soll ihn informieren, ihm auf seine Fragen Antwort geben, mit ihm zu einer Beurteilung kommen und Beschlüsse über die einzuschlagenden Wege herbeiführen.

(2) Der Priesterrat berät mit dem Bischof alle Angelegenheiten des Presbyteriums, insbesondere:

1. die priesterliche Lebensweise und Spiritualität,
2. die Berufungspastoral,
3. die Ausbildung und Weiterbildung,
4. die Sorge für kranke und im Ruhestand lebende Priester,
5. die Sorge für ausscheidende Priester.

(3) Der Priesterrat wird vom Bischof bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung angehört. Insbesondere hat er ein Recht auf Anhörung bei

1. der Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode,
2. Errichtung, Aufhebung und nennenswerten Veränderungen von Pfarreien,
3. Erlass von diözesanen Ordnungen über die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und über die Besoldung der Kleriker,
4. Neubau und Profanierung von Kirchen,
5. Festlegung diözesaner Abgaben,
6. Errichtung wichtiger diözesaner Ämter.

(4) Der Priesterrat ist berechtigt, aus einem vom Bischof vorzulegenden Kandidatenvorschlag einen Kreis von Pfarrern auf Dauer festzulegen, aus dem jeweils zwei Pfarrer auszuwählen sind, mit denen sich der Bischof im Fall der Amtsenthebung eines Pfarrers beraten muss (vgl. c. 1742 § 1 CIC).

(5) Die Mitglieder des Priesterrates wirken mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

(6) Die Mitglieder des Priesterrats sind auch Mitglieder der Diözesanversammlung.

(7) Der Priesterrat schlägt der Diözesanversammlung jeweils zwei Mitglieder für die Wahl in den Diözesanpastoralrat und in den Diözesan-Kirchensteuerrat vor. Zusätzlich ist der Sprecher Mitglied kraft Amtes im Diözesanpastoralrat und im Vorstand der Diözesanversammlung.

(8) Der Priesterrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden.

(9) Der Priesterrat informiert das Presbyterium über seine Arbeit und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.

(10) Der Priesterrat hält Kontakt mit den Priesterräten anderer Diözesen.

(11) Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums nimmt gemäß Partikularnorm Nr. 6 zu c. 502 § 3 CIC der Deutschen Bischofskonferenz vom 05.10.1995 das Domkapitel wahr.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Im Priesterrat soll eine sachgerechte Repräsentation des Presbyteriums gewährleistet sein, ihm gehören daher an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder:
Zunächst 17 von den Wählergruppen (§ 3 Wahlordnung für die Wahl zum Priesterrat im Bistum Mainz) gewählte Mitglieder und sodann bis zu 5 vom Bischof nach Beratung mit den gewählten Mitgliedern berufene Mitglieder, wobei der Bischof auf eine repräsentative Vertretung der Regionen der Diözese achtet.
Unter den stimmberechtigten Mitgliedern soll wenigstens ein Vertreter der in der Diözese Mainz wirkenden Seelsorgspriester der „Gemeinden anderer Muttersprache“ sein.
2. Beratend nehmen teil:
 - a) die Weihbischöfe,
 - b) der Generalvikar,
 - c) ein Mitglied des Domkapitels,
 - d) die Leitungsperson des Personaldezernats,
 - e) die Leitungsperson des Seelsorgedezernats,
 - f) der Regens des Priesterseminars,
 - g) der Sprecher der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien,
 - h) ein Vertreter der Ständigen Diakone,
 - i) der Sprecher der Studenten des Priesterseminars
 - j) sowie je nach Thematik weitere einzuladende Beratende.

§ 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Priesterrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des neugewählten Priesterrates.

(2) Die Amtsdauer des Priesterrates erlischt mit Eintritt der Vakanz des bischöflichen Stuhls. In der Zeit der Sedisvakanz kann sich der Diözesanadministrator der Mitglieder des seitherigen Priesterrates als beratendes Gremium bedienen. Die Rechte des Konsultorenkollegiums bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Priesterrates während der Wahlperiode aus ihrer Wählergruppe oder durch Verzicht, Entpflichtung vom Amt oder Tod aus dem Priesterrat aus, dann rückt der Kandidat nach, welcher bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit rückt der an Lebensjahren ältere Kandidat nach. Bei Fehlen eines Zweitkandidaten finden Nachwahlen statt.

(2) Scheiden berufene Mitglieder aus dem Priesterrat aus, so beruft der Bischof nach Beratung mit dem Priesterrat ein neues Mitglied.

(3) Die Amtszeit der nachgewählten und nachberufenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (siehe § 3).

(4) In der Wählergruppe der Kapläne bestimmen diese ihre nachrückenden Vertreter bei ihren regelmäßigen Kaplanstreffen.

§ 5 Vorstand

(1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof.

(2) Dem Bischof zur Seite steht ein aus dem Sprecher und bis zu zwei Mitgliedern bestehender Geschäftsführender Ausschuss. Der Sprecher und die betreffenden Mitglieder werden vom Priesterrat zu Beginn der Amtszeit mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(3) Der Sprecher ist der erste Mitarbeiter des Bischofs in der Leitung des Priesterrates und gewählter Vertrauensmann der Mitglieder bei allen Aufgaben des Priesterrates und für die Verbindung mit den Priestern des Bistums.

(4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unterstützen den Sprecher in den ihm zukommenden Aufgaben und vertreten ihn gegebenenfalls; sie bereiten mit ihm die Sitzungen vor. Dem Sprecher obliegt die Gesprächs- und Verhandlungsleitung der Beratung bei den Sitzungen.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Priesterrates finden mindestens zweimal im Jahr statt, außerdem auf Verlangen des Bischofs oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder.

(2) Im Einverständnis mit dem Bischof lädt der Sprecher die Mitglieder mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein unter Angabe von Ort und Zeit. Die vorgesehene Tagesordnung wird (ggf. mit beigefügten Arbeitspapieren) spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Eingeladenen verschickt. Die Priester des Bistums werden in geeigneter Weise über den Termin und die Inhalte der Beratungen informiert.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Priesterrates, ebenso von jedem Priester des Bistums eingereicht werden; sie müssen jedoch zwei Wochen vor der Sitzung dem Sprecher des Priesterrates schriftlich vorliegen. Die Entscheidung des Vorstands, Anträge zur Tagesordnung in besonderen Einzelfällen abzulehnen, ist zu begründen.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung, evtl. mit Abänderung oder Ergänzung des Vorschlags, und damit die Reihenfolge der Beratungsgegenstände von der Versammlung festzulegen.

(5) Der Priesterrat tagt in Präsenz. Legen besondere Umstände eine digitale oder hybride Tagungsweise nahe, kann der Vorstand diese vorsehen, wenn die technischen Voraussetzungen für Beratung und Abstimmung gegeben sind und die Vertraulichkeit gewahrt bleibt. In diesem Fall informiert der Sprecher des Priesterrates oder ein Mitglied des Vorstands die Mitglieder und Gäste rechtzeitig darüber.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die ordnungsgemäße Einladung und die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen; Entschuldigungen werden bekannt gegeben. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, entschuldigen sich vorab beim Vorstand.

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Bevollmächtigungen oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann seine Meinung (ohne Stimmrecht) schriftlich einreichen; sie wird bei der Beratung verlesen.

§ 8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit durch

Handzeichen. Geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der Anwesenden unterstützt wird. Bei Stimmgleichheit, wobei Enthaltungen nicht zählen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Wahl ist notwendig, wenn ein Mitglied diese beantragt.

§ 9 Protokoll

(1) Der Priesterrat bestimmt eine Protokollführung, die nicht dem Priesterrat angehören muss.

(2) Das Protokoll wird nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden vom Vorstand unterzeichnet und alsbald den Mitgliedern des Priesterrates wie auch allen Geistlichen des Bistums zugestellt.

§ 10 Schriftliches Votum

In besonderen Fällen kann vom Vorsitzenden auch außerhalb einer Priesterratssitzung ein Votum der Mitglieder in Textform, etwa per E-Mail, erbeten werden, zu welchem diese so schnell wie möglich verpflichtet sind.

§ 11 Kommissionen

(1) Der Priesterrat kann für die eingehendere Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Kommissionen bilden, die darüber – bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Referentinnen und Referenten des Bischöflichen Ordinariates und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – ausführlich beraten und dem Plenum Vorlagen machen. Einer Kommission kann auch die selbstständige Entscheidung im Auftrag des Priesterrates übertragen werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder wählen einen Vorsitzenden.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Mitglieder des Priesterrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Für den Priesterrat werden entsprechende Mittel im Wirtschaftsplan des Bistums bereitgestellt.

§ 13 Wahlordnung

Die Wahl zum Priesterrat wird in der „Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz“ geregelt.

§ 14 Änderung des Statuts

(1) Änderungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Priesterrates.

(2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

§ 15 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterrat und Information im Diözesan-Pastoralrat und im Domkapitel tritt dieses Statut am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut des Priesterrates außer Kraft.

Mainz, 20. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

2. Wahlordnung für den Priesterrat im Bistum Mainz (PrieWO)

§ 1 Wahlrecht

(1) Alle in Absatz 3 genannten Priester haben aktives und passives Wahlrecht.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht besteht innerhalb der unter § 2 genannten Wählergruppen.

(3) In den entsprechenden unter § 2 genannten Wählergruppen haben das aktive und passive Wahlrecht

1. alle im Bistum inkardinierten Priester, soweit sie nicht fremder Jurisdiktion unterstehen,
2. alle Diözesanpriester, die im Bistum Mainz zwar nicht inkardiniert sind, aber im Bereich des Bistums seit wenigstens einem Jahr geistlichen Dienst verrichten,
3. alle Ordenspriester, die im Bistum Mainz wohnen und tätig sind.

(4) Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich.

(5) Das Wahlrecht der Mitglieder des Geistlichen Rates ruht, da sie ohnedies dem Rat des Bischofs angehören.

§ 2 Wählergruppen

(1) Es wählen

1. die mit der Leitung eines Pastoralraums oder einer ab dem 01.01.2024 neu gegründeten Pfarrei betrauten Priester aus ihrer Mitte 5 Mitglieder;
2. die Pfarrer, Pfarrvikare und Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache, soweit sie nicht unter Ziffer 1, 3, 4 oder 5 fallen, aus ihrer Mitte 5 Mitglieder,

darunter mindestens 1 Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache;

3. die Kapläne aus ihrer Mitte 2 Mitglieder;
4. die Priester, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz, am Institut für Katholische Theologie der Universität Gießen und an der Katholischen Hochschule Mainz hauptamtlich tätig sind oder waren, sowie die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätigen Priester aus ihrer Mitte 1 Mitglied;
5. die Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind und die Priester mit besonderen Aufgaben (z. B. Hochschuleelsorger, Krankenhaus-seelsorger, Gefängnisseelsorger) aus ihrer Mitte 1 Mitglied;
6. die Priester im Ruhestand aus ihrer Mitte 2 Mitglieder;
7. die Ordenspriester und Priester der Weltkirche, die im Bistum wohnen und für das Bistum tätig sind und soweit sie nicht unter den Ziffern 1 bis 6 fallen, aus ihrer Mitte 1 Mitglied.

(2) Beurlaubte Priester, werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, in die Berufsgruppe eingeordnet, der sie vor der Beurlaubung angehörten.

(3) Priester, die mehreren Wählergruppen angehören, üben ihr Wahlrecht in der Wählergruppe aus, zu der sie gemäß dem in ihrem Dekret benannten Schwerpunkt ihrer Tätigkeit gehören.

§ 3 Wahlausschuss

(1) Der Priesterrat beruft aus seinen Reihen einen Wahlausschuss von drei bis fünf Mitgliedern. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Wahlausschuss wird bei der Durchführung der Wahl von Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates unterstützt.

(2) Nach Abschluss des Wahlvorgangs erstellt der Wahlausschuss ein Protokoll, das dem neuen Priesterrat in seiner ersten Sitzung vorgelegt wird.

§ 4 Wahlvorgang

(1) Der Wahlausschuss übersendet jedem Wahlberechtigten eine Liste der Priester, die nach dem Stand eines bestimmten Stichtages zu seiner Wählergruppe gehören. Der Wahlberechtigte schlägt aus dieser Liste bis zu drei Priester als Kandidaten vor.

(2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wählergruppe eine alphabetische Kandidatenliste zusammen und holt vorab die Zustimmung der benannten Priester zu ihrer Kandidatur ein. Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Mitglieder enthalten, wie durch die Wählergruppe in den Priesterrat gewählt werden. Die Aufnahme in

die Kandidatenliste erfolgt nach der Zahl der auf den jeweiligen Kandidaten entfallenden Vorschläge.

(3) Danach teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten die Kandidatenliste seiner Wählergruppe mit. Die Wahl erfolgt in geheimer Briefwahl. Die Anzahl der Stimmen eines Wahlberechtigten entspricht der Anzahl der zu wählenden Mitglieder aus seiner Wählergruppe. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, wobei § 2 Absatz 1 Ziffer 2 zu beachten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Schlussbestimmung

Nach Beratung und Beschlussfassung im Priesterat und Information im Diözesan-Pastoralrat und im Domkapitel tritt diese Wahlordnung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung des Priesterrates außer Kraft.

Mainz, 20. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

3. Mustergeschäftsordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt in Ausführung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz die Arbeitsweise des Pfarreirates.

§ 2 Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Pfarreirates werden vom Vorstand vorbereitet.

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Pfarreirates eingereicht werden. Sie sollen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

(3) Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse und Projektgruppen reichen ihre Beschlussvorlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorstand ein.

(4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Dabei sind vorliegende Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

§ 3 Einladung

(1) Die Einladung durch den Vorstand soll jedem Mitglied eine Woche vor der Sitzung in Textform vorliegen.

(2) Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte mit genauer Bezeichnung der Beratungsgegenstände sowie etwa erforderliche schriftliche Unterlagen (Anträge und deren Begründung, Arbeitspapiere der Gemeindeausschüsse, Fachausschüsse und Projektgruppen, Informationen) beizufügen.

(3) Der Pfarreirat muss einberufen werden, wenn der Pfarrer oder die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Auch ein Gemeindeausschuss kann die Einberufung des Pfarreirates beantragen.

(4) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit einer Frist von 48 Stunden einladen. In diesem Falle ist der Pfarreirat nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Arbeitsweise des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat tagt in der Regel im Abstand von zwei Monaten.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich. Sie werden in der Regel durch die oder den Vorsitzenden geleitet. Die oder der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung delegieren. Anwesende, die nicht Mitglied des Pfarreirates sind, besitzen kein Rederecht, es sei denn, der Pfarreirat beschließt mehrheitlich anders.

(3) In Ausnahmefällen kann der Pfarreirat eine nicht-öffentliche Sitzung beschließen.

(4) Der Vorstand entscheidet über das Format der Sitzung, insbesondere präsentisch, digital oder hybrid.

(5) Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sich über die Form der Abstimmung zuvor zu verständigen.

(6) Sollte die Sitzung des Pfarreirates in digitaler oder hybrider Form stattfinden, ist rechtzeitig vor der Sitzung sicherzustellen, dass jedes Mitglied über die technischen Voraussetzungen verfügt, um an der Sitzung und möglichen geheimen Abstimmungen teilnehmen zu können.

§ 5 Beschlussfassung und Sitzungsordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch erneute Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen wurde und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (4) Über die vorgeschlagene Tagesordnung und über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarreirat zu Beginn der Sitzung.
- (5) Über die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt der Pfarreirat. Anträge, die nicht in der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Frist beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Pfarreirates. Die Sitzungsleitung ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und gibt vor Eintritt in die Debatte der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Möglichkeit zur Begründung.
- (6) Die Reihenfolge der Beiträge richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Eine Ausnahme sind Beiträge oder Anträge zur Geschäftsordnung, sie haben Vorrang. Nach Beendigung des laufenden Redebeitrags ist unverzüglich über diese abzustimmen.
- (7) Beiträge zur Geschäftsordnung sind alle Hinweise, die sich auf Verfahrensregeln beziehen und nur auf diese. Die Gesprächsleitung hat darauf zu achten, dass sich ein Beitrag zur Geschäftsordnung wirklich nur auf die Verfahrensregeln beziehen und keine darüber hinaus gehenden Stellungnahmen und Informationen enthält.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle Vorschläge zur Veränderung der Verfahrensregeln in der Diskussion, insbesondere
- Antrag auf Schluss einer Debatte: die Annahme erzwingt einen sofortigen Abschluss der Diskussion und eine Streichung der Rednerinnen- und Rednerliste zum behandelten Punkt;
 - Antrag auf Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste: vor der Abstimmung kann die Diskussionsleitung zulassen, dass weitere Wortmeldungen in die Rednerinnen- und Rednerliste aufgenommen werden; nach der Abstimmung ist dies nicht mehr möglich;
 - Antrag zur Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
 - Antrag zur Reihenfolgen von Anträgen;
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit;
 - Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - Antrag auf Unterbrechung oder Abschluss oder Vertagung der Sitzung.
- (9) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag soll nur noch je ein Mitglied Gelegenheit erhalten, dafür und dagegen zu sprechen.
- (10) Antragstellerin oder Antragsteller und Berichtstellerin oder Berichtstatter eines Gemeinde- oder Fachausschusses, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Beratung das Wort verlangen. Der Pfarrer und die oder der Vorsitzende erhalten auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (11) Bei der Abstimmung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
- Geschäftsordnungsanträge
 - Änderungsanträge
 - Zusatzanträge
 - Abstimmung über den Gegenstand selbst.
- (12) Wenn mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vorliegen, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Der weitergehende Antrag ist der Antrag, der die weitreichendsten Konsequenzen nach sich zieht.
- (13) Vor der Abstimmung wird der Antrag noch einmal verlesen.
- (14) Ein Antrag muss vor der Abstimmung so formuliert sein, dass über ihn mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (15) Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen.
- (16) Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (17) Der Pfarreirat fasst seine Beschlüsse, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (18) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine mündliche Diskussion nicht notwendig erscheint und alle stimmberechtigten Mitglieder mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind. Die Stimmabgabe ist in Textform mit den Worten „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ unter Bezugnahme auf die entsprechende Abstimmung zu formulieren,

insbesondere in Form von Brief oder E-Mail, als Rückantwort an die oder den Vorsitzenden zu senden. Dieser informiert die stimmberechtigten Mitglieder dafür rechtzeitig über die möglichen Empfängeradressen und setzt eine Frist zum Eingang der Stimmen. Zur Beschlussfassung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgeben.

(19) Das genaue Abstimmungsergebnis zu allen Beschlüssen ist jeweils schriftlich im Protokoll festzuhalten.

§ 6 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Pfarreirates wird ein Protokoll gefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden und von der oder dem Protokollierenden zu unterschreiben ist.

(2) Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden, der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen zu enthalten.

(3) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Pfarreirates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Bei dieser wird das Protokoll zur Abstimmung gestellt. Einsprüche sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

§ 7 Fachausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Pfarreirat kann gemäß § 12 Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz besondere Aufgaben durch einzelne Personen oder durch Fachausschüsse oder Projektgruppen wahrnehmen lassen.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarreirat berufen oder der Fachausschuss oder die Projektgruppe wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Pfarreirat.

(3) Für die Fachausschüsse und Projektgruppen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates möglich.

§ 9 Gemeindeteams

Sofern in einer Gemeinde anstelle eines Gemeindeausschusses ein Gemeindeteam beauftragt ist, gelten die Bestimmungen über den Gemeindeausschuss nach dieser Geschäftsordnung für die Gemeindeteams

entsprechend. Sofern neben dem Gemeindeausschuss ein Gemeindeteam vorhanden ist, haben sich beide über die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach dieser Geschäftsordnung einvernehmlich zu verständigen.

§ 10 Vorrang des Statuts für die Pfarreiräte

Sofern Regelungen in der Geschäftsordnung dem Statut für die Pfarreiräte widersprechen, haben die Bestimmungen des Statuts für die Pfarreiräte Vorrang.

Mainz, den 09.01.2024

4. Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz

§ 1 Grundlage

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz beschließt über die Erhebung und die Verwaltung der Kirchensteuer und vertritt dabei die Interessen der Gläubigen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:
1. mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht der Diözesanbischof als Vorsitzender der Generalvikar als stellvertretender Vorsitzender der bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars sowie der Finanzdezernent bzw. die Finanzdezernentin und der Diözesanökonom bzw. die Diözesanökonomin nach Maßgabe des kirchlichen Rechts;
 2. je drei gewählte Ehrenamtsvertretungen aus jeder Region (Oberhessen, Mainlinie, Rheinhessen, Südhessen) als Vertreter bzw. Vertreterinnen der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, gewählt von den stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte aus ihrer Mitte,
 3. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Diözesanversammlung, nämlich:
 - zwei Mitglieder des Priesterrates
 - zwei Mitglieder der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien
 - vier Mitglieder des Katholikenrates, die nicht zugleich Mitglieder nach Ziffer 2 sein dürfen.

(2) Vom Diözesankirchensteuerrat sind je zwei ehrenamtliche Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten auf Vorschlag der drei Kirchorte Caritas, KITAS und Schulen als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen. Darüber hinaus können bis zu vier weitere stimmberechtigte ehrenamtliche Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten aus dem nicht-kirchengemeindlichen Bereich, insbesondere aus den Verbänden, hinzugewählt werden.

(3) Der Diözesankirchensteuerrat kann die Teilnahme weiterer Sachverständiger an seinen Sitzungen beschließen.

(4) Mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht können an den Sitzungen teilnehmen:

1. die Mitglieder der Leitungskonferenz des Bischöflichen Ordinariats,
2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariats,
3. ein Vorstandsmitglied des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.,
4. ein Vorstandsvorstand des Unikathe Kita-Zweckverbands im Bistum Mainz,
5. die Geschäftsführung der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH,
6. die Geschäftsführung der Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH
7. die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats als ständige Gäste, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates sind.

§ 3 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates

- a) müssen in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen;
- b) müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
- c) müssen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des staatlichen Rechts auf dem Gebiet des Bistums Mainz haben;
- d) dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit dem Bistum Mainz, dem Bischöflichen Stuhl Mainz, dem Bischöflichen Domkapitel, dem Bischöflichen Priesterseminar, einer Kirchengemeinde des Bistums Mainz, einem Caritasverband im Bistum Mainz, dem Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz, der St. Martinus Schulgesellschaft gGmbH, der Tagungshausgesellschaft Bilden & Tagen Bistum Mainz GmbH, einem katholischen Verband im Bistum Mainz oder mit anderen Rechtspersonen stehen, die Empfänger von Kirchensteuermitteln des Bistums Mainz sind, oder diesen Rechtspersonen zugewiesen oder gestellt sind, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Personen;
- e) dürfen keine Mitglieder vertretungsberechtigter Organe der in Buchstabe d) genannten Rechtspersonen sein, mit Ausnahme der unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Personen; und haben dem Kirchensteuerrat von sich aus unverzüglich einen Wegfall der oben genannten Voraussetzungen und damit den Verlust der Mitgliedschaft anzuzeigen.

§ 4 Wahl und Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Diözesankirchensteuerrates beträgt vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Der Diözesankirchensteuerrat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Diözesankirchensteuerrates im Amt.

(2) Die Laienvertreterinnen und Laienvertreter nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 werden von den amtierenden stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden bis spätestens 31. Juli des Wahljahres gewählt.

(3) Die Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Diözesanversammlung gewählt.

(4) Die Repräsentanten der Kirchorte nach § 2 Absatz 2 werden vom Diözesankirchensteuerrat auf Vorschlag aus den jeweiligen Kirchorten gewählt.

(5) Verliert ein Mitglied aufgrund des Wegfalls einer der in § 3 genannten Voraussetzungen der Mitgliedschaft sein Amt oder erklärt es den Rücktritt, findet eine Nachwahl statt. In allen anderen Fällen besteht die Mitgliedschaft bis zum Ende der Amtsperiode fort und eine Nachwahl unterbleibt.

(6) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates nach § 2 Absatz 1 werden vom Diözesanbischof baldmöglichst, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der in § 4 Absatz 2 genannten Wahlen, spätestens jedoch zum 31.10. des Wahljahres, zur ersten Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung werden etwaige weitere Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 sowie der geschäftsführende Vorsitzende bzw. die geschäftsführende Vorsitzende und dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin gewählt, deren Aufgaben sich nach diesem Statut und der Geschäftsordnung richten.

(7) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates können im Verhinderungsfalle ihr Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen. Die Übertragung kann nur auf solche Personen erfolgen, die der jeweiligen Vertretungsgruppe im Sinne von § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2 angehören. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen und ist in der Ausübung der ihm übertragenen Stimme frei.

(8) Soweit in diesem Statut Wahlen vorgesehen sind, erfolgen diese allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Diözesankirchensteuerrat erlischt darüber hinaus:

- a. durch Tod;
- b. durch Entlassung durch den Diözesanbischof

nach Beschluss des Diözesankirchensteuerrates bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nach Maßgabe von c. 193 CIC. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Diözesankirchensteuerrates oder des Diözesankirchensteuerrates mit dem Diözesanbischof nicht mehr gewährleistet. Vor der Entscheidung über die Entlassung erhält das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates vom Diözesanbischof oder seinem Vertreter schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Soweit Angelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sie haben außerdem das Steuergeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht dauert über die Amtszeit hinaus an. Diese Verpflichtungen gelten auch für alle anderen an den Sitzungen teilnehmenden Personen.

§ 7 Aufgaben

(1) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt die Hebesätze für die Kirchensteuer.

(2) Der Diözesankirchensteuerrat beschließt den vom Finanzdezernenten bzw. von der Finanzdezernentin und vom Diözesanökonom bzw. von der Diözesanökonomin unter Beachtung der Vorgaben des Diözesanbischofs und der pastoralen Richtlinien des Diözesanpastoralrates aufgestellten, vom Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beschlussfassung empfohlenen Wirtschaftsplan der Rechtspersonen Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl Mainz (c. 493 CIC). Gibt der Diözesankirchensteuerrat unter Angabe konkreter Gründe den Wirtschaftsplan an den Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne positive Beschlussfassung zurück, hat dieser innerhalb von acht Wochen eine revidierte Fassung vorzulegen. Können auf diese Weise die divergierenden Ansichten nicht in Einklang gebracht werden, hat wiederum innerhalb von acht Wochen eine gemeinsame Sitzung beider Gremien mit dem Diözesanbischof stattzufinden, um Einvernehmen zu erzielen.

(3) Der Diözesankirchensteuerrat nimmt den von einem Wirtschaftsprüfer geprüften und vom Diözesanvermögensverwaltungsrat festgestellten Jahresabschluss der Rechtspersonen Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl Mainz, die Entlastung des Finanzdezernenten bzw. der Finanzdezernentin und des Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin zur Kenntnis. Hierzu wird dem Diözesankirchensteuerrat auch der durch den Wirtschaftsprüfer erstellte Prüfungsbericht zur Kenntnis gegeben. Der Diözesankirchensteuerrat beschließt auf Empfehlung des Diözesanvermögensverwaltungsrates die Ergebnisverwendung. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Diözesankirchensteuerrat berät den Diözesanbischof und seine Mitarbeitenden in anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(5) Der Diözesankirchensteuerrat präsentiert dem Diözesanbischof drei Personen gemäß § 4 Absatz 2 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Berufung in den Diözesanvermögensverwaltungsrat. Diese müssen die in § 3 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Diözesankirchensteuerrat wird vom Diözesanbischof vor der Berufung zweier weiterer Personen gemäß § 4 Absatz 3 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat angehört.

(6) Der Diözesankirchensteuerrat nimmt den Tätigkeitsbericht des Diözesanvermögensverwaltungsrates entgegen.

§ 8 Arbeitsweise

(1) Der Diözesankirchensteuerrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ferner ist er einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.

(2) Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Abstimmung mit dem oder der geschäftsführenden Vorsitzenden und dem Finanzdezernenten bzw. der Finanzdezernentin und dem Diözesanökonom bzw. der Diözesanökonomin alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Unterlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere der Ausschüsse, Informationen usw.) ein.

(3) Die Sitzungen leitet im Auftrag des Diözesanbischofs der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, wenn nicht der Diözesankirchensteuerrat anderes beschließt.

(5) Über die Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, auf Antrag ein abweichendes Votum oder der Diskussionsverlauf

zumindest summarisch festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag allen Mitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ungeachtet dessen können Beschlüsse in derselben Sitzung protokolliert und durch den Diözesankirchensteuerrat genehmigt werden.

(6) Die Geschäfte des Diözesankirchensteuerrates führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Diözesankirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gelten auch diejenigen, die ihre Stimme gemäß § 4 Abs. 7 auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen haben. Der Diözesankirchensteuerrat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung eingeladen und darauf ausdrücklich hingewiesen ist.

(2) Der Diözesankirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Diözesankirchensteuerrates werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Bild- und Tonmitschnitte sind ohne ausdrückliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorsitzenden verboten.

§ 9a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern außergewöhnliche Situationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein stimmberechtigtes Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widerspricht. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit nach Maßgabe von § 8 Absatz 4 auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Öffentlichkeit ist hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen

teilnehmen. Der Diözesankirchensteuerrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend. Die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung darf nicht zugelassen werden bei konstituierenden Sitzungen, sowie bei geheimen Abstimmungen und Wahlen, es sei denn, dass technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder möglich ist. Bei nicht öffentlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 haben die durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(3) Die Diözese hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können; auch für die vor Ort anwesende Öffentlichkeit ist eine Wahrnehmbarkeit zu gewährleisten. Für die Zwecke des Satzes 2 ist die Ton- und Bildübertragung der an der Sitzung teilnehmenden Personen unabhängig davon zulässig, ob sie in die Ton- und Bildübertragung einwilligen. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Diözese liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 9 Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Bild- und Tonmitschnitte sind ohne ausdrückliche Genehmigung des geschäftsführenden Vorsitzenden verboten.

§ 10 Ausschüsse

Der Diözesankirchensteuerrat kann Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Diözesankirchensteuerrat beschließt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorsitzenden über eine Geschäftsordnung mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11a Übergangsbestimmungen

Dieses Statut lässt die Mitgliedschaft der nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Statuts gültig gewählten

Mitglieder des Diözesankirchensteuerrats unberührt. Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder finden für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts laufende Amtsperiode nicht statt.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz in Kraft. Zugleich tritt das Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz vom 20. Juli 2020 (Kirchliches Amtsblatt 2020 Nr. 10, S. 88-90) außer Kraft.

Mainz, den 27. Dezember 2023

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

5. Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz

Gemäß § 11 des Statuts für den Diözesankirchensteuer-
rat beschließt der Diözesankirchensteuerrat die folgen-
de Geschäftsordnung:

A. Wahlen

§ 1 Die Wahl des bzw. der geschäftsführenden Vorsit-
zenden und seines bzw. ihres Vertreters oder seiner
bzw. ihrer Vertreterin erfolgt in getrennten Wahlgän-
gen und geheim.

§ 2 Als geschäftsführender Vorsitzender bzw. ge-
schäftsführende Vorsitzende und Vertreter bzw. Ver-
treterin ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als
die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, im zwei-
ten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit der abgege-
benen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleich-
heit entscheidet eine Stichwahl, hilfsweise das Los.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben in
allen Wahlgängen unberücksichtigt.

§ 3 Bei allen sonstigen Wahlen genügt die einfache
Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 2 Satz 2 und 3
gelten entsprechend.

§ 4 Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn
sie am Erscheinen gehindert waren, und ihre schrift-
liche Zustimmung zur Annahme eines Amtes für den
Fall ihrer Wahl vorliegt.

B. Geschäftsführung

§ 5 Die Geschäfte des Diözesankirchensteuerrates
führt außerhalb der Sitzungen der bzw. die

geschäftsführende Vorsitzende (§ 8 Absatz 6 Statut des
Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz).

C. Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates

§ 6 Der Vorsitzende oder sein Vertreter lädt nach Ab-
stimmung mit dem bzw. der geschäftsführenden Vor-
sitzenden und dem Finanzdezernenten bzw. der Fi-
nanzdezernentin und dem Diözesanökonom bzw.
der Diözesanökonomin alle Mitglieder mindestens
zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifü-
gung der Tagesordnung mit den dazugehörigen Un-
terlagen (Anträge und Begründungen, Arbeitspapiere
der Ausschüsse, Informationen usw.) ein (§ 8 Absatz
2 Statut des Diözesankirchensteuerrates des Bistums
Mainz). Die Mitglieder des Diözesanvermögensver-
waltungsrates gemäß § 2 Absatz 1 Statut des Diözesan-
vermögensverwaltungsrates werden, sofern sie nicht
zugleich Mitglieder des Diözesankirchensteuerrates
sind, als nicht-stimmberechtigte ständige Gäste zu den
Sitzungen eingeladen.

§ 7 Jedes Mitglied des Diözesankirchensteuerrates ist
berechtigt, Beratungspunkte auf die Tagesordnung set-
zen zu lassen. Die Anträge sollen mit den Unterlagen
möglichst drei Wochen vor dem Termin bei dem bzw.
der geschäftsführenden Vorsitzenden vorliegen.

§ 8 Die Sitzung wird von dem bzw. der geschäftsfüh-
renden Vorsitzenden vorbereitet. Hierbei unterstützt
ihn der Finanzdezernent bzw. die Finanzdezernentin
und der Diözesanökonom bzw. die Diözesanökono-
min des Bistums Mainz.

§ 9 Die Termine der Sitzungen werden im Kirchlichen
Amtsblatt bekannt gemacht. In der Bekanntmachung
wird ferner angegeben, wo die jeweilige Tagesordnung
auf der Internetseite des Bistums zu finden ist. Soweit
in einer Sitzung nicht-öffentliche Beratungsgegen-
stände behandelt werden, sind diese auf der für die Öf-
fentlichkeit bestimmten Tagesordnung nur als „nicht
öffentlicher Teil“ anzugeben.

§ 10 Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder
seinen Vertreter eröffnet. Der oder die geschäftsfüh-
rende Vorsitzende übernimmt dann in seinem Auftrag
die Leitung der Sitzung.

§ 11 Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende gibt
die Entschuldigungen verhinderter Mitglieder oder et-
waige schriftliche Stimmrechtsübertragungen bekannt
und stellt durch eine Anwesenheitsliste die Beschluss-
fähigkeit fest.

§ 12 Den in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Statuts des Diö-
zesankirchensteuerrates des Bistums Mainz genannten
Personen ist auch unabhängig von der Wortmeldeliste
das Wort zu erteilen.

§ 13 Einem Redner bzw. einer Rednerin, der bzw. die trotz Hinweise des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin nicht zum Thema spricht, kann das Wort entzogen werden.

§ 14 Wird Schluss der Debatte beantragt, so erhält vor der Abstimmung ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer bzw. eine gegen diesen Antrag das Wort. Bei der Annahme des Antrages muss die Abstimmung über den debattierten Punkt der Tagesordnung erfolgen.

§ 15 Der Diözesankirchensteuerrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt (§ 9 Absatz 2 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz).

§ 16 Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 17 Das Protokoll über die Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder und etwaige Stimmrechtsübertragungen;
2. die Beschlüsse mit Angaben der Abstimmungsergebnisse, auf Antrag zumindest summarisch den Diskussionsverlauf oder ein abweichendes Votum (§ 8 Absatz 5 des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz);
3. alle sonstigen Anträge und die Art ihrer Erledigung.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Sitzungstag allen Mitgliedern zuzuleiten und in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ungeachtet dessen können Beschlüsse in derselben Sitzung protokolliert und durch den Diözesankirchensteuerrat genehmigt werden. Eine Protokollausfertigung ist den Geschäftsstellen der diözesanen Räte zu übersenden.

§ 18 Den Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates werden die Reisekosten ersetzt. Erhalten sie keine Dienstbefreiung, wird ihnen auch der Verdienstausfall erstattet.

D. Ausschüsse

§ 19 Beschließt der Diözesankirchensteuerrat die Einrichtung von Ausschüssen, bestimmt er Zahl und Namen der Mitglieder sowie den Aufgabenkreis.

§ 20 Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 21 Zur konstituierenden Sitzung eines Ausschusses lädt der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesankirchensteuerrates oder dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin ein. Die Ausschüsse bestimmen, wer diesen leitet und wer als Berichterstatter bzw. Berichterstatterin die Arbeitsergebnisse in den Sitzungen des Diözesankirchensteuerrates vorträgt. Der bzw. die geschäftsführende Vorsitzende des Diözesankirchensteuerrates ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Er bzw. sie ist rechtzeitig von den Terminen mit Tagesordnung zu benachrichtigen, und es sind ihm bzw. ihr die Protokolle der Ausschusssitzungen zu übermitteln.

§ 22 Die Dezernentinnen und Dezernenten des Bischöflichen Ordinariates sind verpflichtet, dem Ausschuss die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die dafür erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 23 Bezüglich des Protokolls gilt § 18 der Geschäftsordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nichts anderes angeordnet ist.

§ 24 Die Ausschüsse enden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben; dies stellt der Diözesankirchensteuerrat fest.

E. Vertraulichkeit

§ 25 Für nicht-öffentliche Sitzungen gilt Vertraulichkeit.

F. Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

§ 26 Für Umlaufbeschlüsse und Sitzungsformate gilt § 9a des Statuts des Diözesankirchensteuerrates des Bistums Mainz. Zusammen mit der Beschlussvorlage für Umlaufbeschlüsse wird die Zustimmung zum Umlaufverfahren von dem bzw. der geschäftsführenden Vorsitzenden eingeholt. Bei Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen wird die Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder eingangs der Konferenz abgefragt.

G. Öffentlichkeitsarbeit

§ 27 Der Diözesankirchensteuerrat informiert – abgesehen von den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt – in Zusammenarbeit mit den Stellen für Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Bischöflichen Ordinariat die Öffentlichkeit über seine Beratungen und Beschlüsse.

H. Schlussbestimmungen

§ 28 Diese Geschäftsordnung des Diözesankirchensteuerrates tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 20. Juli 2020

(Kirchliches Amtsblatt Nr. 10, 2020) außer Kraft.

Mainz, den 27.12.2023

6. Gesetz zur Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung)

Art. 1

Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für die Diözese Mainz (Bistums-KODA-Ordnung), zuletzt in der Fassung vom 13.01.2016 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2016, Nr. 2, Ziff. 20, S. 17 ff), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 7 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 aufgenommen:
„²Ton- und Bildaufnahmen der Sitzungen sind unzulässig.“
2. Nach § 19 wird folgender neuer § 19a) aufgenommen:
„§ 19 a) Online und Hybridsitzungen
¹Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. ²Sie können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden.
(2) Der oder die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen, dass als Online-Sitzungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
(3) ¹Wird zu einer Online-Sitzung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung die Zugangsdaten. ²Sie sind verpflichtet diese Daten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwilligung zur Online-Sitzung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 19 Abs. 4.
(4) ¹Hybrid-Sitzungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
(5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
(6) ¹Im Übrigen ist § 19 entsprechend zu berücksichtigen.“

**Art. 2
Inkraftsetzung**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15.01.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

7. Dekret über Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kirche St. Paulus in Ingelheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltares.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Gesamtpfarrgemeinderat in Ingelheim und dem Verwaltungsrat der Pfarrei St. Michael in Frei-Weinheim beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kirche in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz vom 01.03.2023 von der Pastoralraumkonferenz Ingelheim erstellten Pastoralkonzepts zu entsprechen.

Die Reliquien und das Allerheiligste sind in die Pfarrkirche zu überführen. Der Zelebrationsaltar wird aus dem Kirchenraum entfernt und einer angemessenen Verwendung zugeführt. Das Gebäude wird umgebaut, sodass die angrenzende katholische Kindertageseinrichtung, die bereits jetzt einzelne Räume des Gebäudes nutzt, dorthin umziehen kann, weil deren bisherige Räumlichkeiten marode, nicht mehr wirtschaftlich zu sanieren und deshalb nicht weiter nutzbar sind.

Mainz, den 15.01.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

8. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

Tarifrunde 2023 – Teil 3

A.

Beschlusstext:

I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v.H. erhöht auf 291,65 Euro.

III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ²Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ³Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe

ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung,

zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. ⁴Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. ⁵Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:

„§ 3 Dienstvereinbarungen

¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme

zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) ¹Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. ²Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. ³Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II., IV. und V. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

9. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR, der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den AVR sowie neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)

A.

Beschlusstext:

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin 1 Arbeitstag

- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:

c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage

III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

- Wundmanager,
- Gefäßassistent,
- Breast Nurse/Lactation
- Painnurse,
- auf einer Stroke-Unit-Station,
- auf einer Intermediate-Care-Station,
- bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

10. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis
Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR
In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) 1Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 2War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR
In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) 1Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

2Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 3War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der

katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) ¹Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von

seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

²Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. ³War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

11. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 19.10.2023 in Fulda

§ 22 AT AVR Schlichtungsordnung

A.
Beschlusstext:

I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. ²Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. ³Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Verordnungen des Generalvikars

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.

2. ¹Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. ²Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.

3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

12. Korrekturbeschluss der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes am 24. Oktober 2023 im Umlaufverfahren

Tarifrunde 2023 – Teil 3
Korrekturbeschluss
A.
Beschlussstext:

Ziffer VI des Beschlusses zur Tarifrunde Teil III vom 19. Oktober 2023 wird wie folgt gefasst:

„VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.“

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Januar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

13. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 25. Februar 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt.

Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (25. Februar 2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

14. Korrektur Gestellungsgelder für Ordensangehörige 2024

Die im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz (Amtsblatt 2023/Nr.15/Ziff.124/S.247) wird wie folgt korrigiert:

Gestellungsgruppe III: 48.840,00 € pro Jahr
(monatlich 4.070,00 €)

15. Urlaubsvertretungen

Die Leiter der Pastoralräume werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Pastoralraumes mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund, Pastoralraum) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es

verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2024

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2024 über den zuständigen Leiter des Pastoralraumes an das Bischöfliche Ordinariat, Personaldezernent (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen.

Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2024 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub. Bitte denken Sie daran, dort den vollständigen Namen samt vollständiger Anschrift und E-Mail-Adresse Ihres Urlaubsvertreters anzugeben. Leiter der Pastoralräume in Phase IIb verwenden bitte den entsprechenden Urlaubsantrag und senden diesen an den Bischöflichen Beauftragten für die Leitenden Pfarrer.

Die aktuellen Fassungen des Urlaubsantrags („Leitende Pfarrer in Phase IIa“, „Leitende Pfarrer in Phase IIb“ „Pfarrer (nicht Leiter eines Pastoralraumes)“) sind im e-mip, Download Formulare, hinterlegt.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2024

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahr 2024 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Auslandsvertreter erhalten eine schriftliche Zusage und ein Aushilfsdekret des Bischöflichen Ordinariates. Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen für den Auslandsvertreter.

Mit der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 20.02.2020 (Amtsblatt Nr. 3 Ziff. 22 der Diözese Mainz) setzt das Bistum Mainz verbindliche Standards für die Präventionsarbeit. In weiten Teilen orientiert sich das Bistum dabei an den entsprechenden Vorgaben der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz.

Auch Vertretungspriester, die einen Dienst im Bistum übernehmen, müssen daher eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Diese wird direkt vom Büro des Priesterreferenten bei dem jeweiligen Vertretungspfarrer angefordert.

Ebenfalls durch das Büro des Priesterreferenten wird beim jeweiligen Vertretungspfarrer die Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen zur Unbedenklichkeit angefordert. Diese Dokumente haben eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EU-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt zu einer illegalen Einreise ins Bundesgebiet.

Abrechnung

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für einen Monat in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien (auch in anderen Diözesen) – darf die 3-Monatsfrist/70 Tage für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt (nach Vorlage entsprechender Belege) die Reisekosten lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,-€ (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese, werden ihm nur die

Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahntarif 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen vertretenen Pfarrer auf das Gehaltskonto oder auf das Konto der Pfarrei bei der Pax-Bank nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen. Eine Auszahlung auf das Konto des Vertreters erfolgt nicht.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Aufwendungen für Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden. Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit sind lediglich die Kosten entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Kirchliche Mitteilungen

16. Personalchronik

A. Geistliche

Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel

Emeritierung

m. W. z. 31.12.2023

Hilger, Dr. iur. Can. Peter, Prälat, als residierender Domkapitular, gemäß § 4 Abs. 2 a der Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz

Ernennungen

m. W. v. 04.12.2023 für die Zeit der rechtlichen Verhinderung des Amtsinhabers

Meurer, Thomas, Pfarrer, zum Pfarradministrator der Pfarrei Erscheinung des Herrn, Heppenheim und St. Michael, Hambach, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

m. W. v. 01.01.2024

Almeida Figueiredo, Carlos Antonio, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und zum Seelsorger für die portugiesischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

Balkiewicz, Dr. Leszek, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Worms und Umgebung und zum Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Worms, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Bartmann, Michael, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Edith Stein Lorsch-Einhausen, Ernennungszeit auf acht Jahre beschränkt

Becker, Matthias, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Blamm, Hans, Monsignore, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach

Chamik, Josef, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Darmstadt-Mitte und zum Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Darmstadt, unter Beibehaltung der Beauftragung als Pfarrvikar in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Weiterstadt

Feuerstein, Christian, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim, Ernennungszeit auf acht Jahre beschränkt

Givens, Dr. theol. Ronald Ashley, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim, Ernennungszeit auf acht Jahre beschränkt

Golonka, Mariusz, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Gießen-Stadt (0,5) und zum Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Gießen (0,5)

Grubisic, P. Ivan, OMF, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und zum Seelsorger für die koatischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

Herrlich, Stephan, Pfarrer, zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Jung, Elmar, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei Heilige Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen

Lerchl, Markus, Pfarrer, zum Pfarradministrator in den Pfarreien der Pfarrgruppe Bingen Süd- St. Aureus u. Justina Bingen-Büdesheim; St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim und St. Peter u. Paul Bingen-Dromersheim unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Lucaci, Anton, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach

Metzler, Markus, Pfarrer, zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Michalik, Tadeusz, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und zum verantwortlichen Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

Neff, Ulrich, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei Heilige Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen, Ernennungszeit auf acht Jahre beschränkt

Okafor, P. Valentine Chuma Cornelius, ISCH, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei Heilige Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen

Piotrowski, Janusz, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach

Pristas, Peter, Pfarrer, zum Pfarrvikar ohne Stellenanteil in der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Mara Hilf, Aschbach, Hl. Familie und Hl. Walburga, Hammelbach, St. Johannes Baptist, Unter-Schönmatenweg und St. Laurentius, Wald-Michelbach

Puckel, Andreas, Pfarrer, zum Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach, Ernennungszeit auf acht Jahre beschränkt

Rein, Klaus Josef, Pfarrer, als Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen

Schäfer, Tobias, Propst, zum Leiter der polnischsprachigen katholischen Gemeinde in Worms unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragungen und entsprechender Anpassung der Tätigkeiten

Skórecki, Mikolay, Pfarrer, zum Pfarrvikar für die Pfarreien des Pastoralraums Worms (0,5) und zum Seelsorger in der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Worms (0,5)

Stollewerk, P. Volker, OMI, Pfarrvikar, zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim (0,5), bis maximal zur Erreichung des 75. Lebensjahr

Warsberg, Markus, Geistlichen Rat, Pfarrer, zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim (0,1) unter Beibehaltung der Ernennung zum Bischöflichen

Beauftragten für den Ständigen Diakonat

Weißbäcker, Stephan, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Main-Mitte-West

Wieczorek OMI, P. Florian, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Nord-West

m. W. v. 01.01.2024 befristet bis 30.09.2024

Orzech, Andrzej, Kaplan, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und Bestätigung im Amt als Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

m. W. v. 01.01.2024 befristet bis 31.08.2026

Giménez Martinez, Hugo Orlando, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und Bestätigung im Amt als Seelsorger für die spanischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

m. W. v. 01.01.2024 befristet bis 31.07.2027

Chiekezi, Paschal, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und Bestätigung im Amt als Seelsorger für die italienischsprachige katholische Gemeinde Offenbach

m. W. v. 01.01.2024

Edomobi, Felix, Kaplan, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach

Orzechowski, Jozef, Kaplan, zum Kaplan im Pastoralraum Darmstadt-Mitte (0,5) und zum verantwortlichen Seelsorger für die polnischsprachige katholische Gemeinde Darmstadt (0,5)

Beauftragungen

m. W. v. 01.01.2024

Klock, Dr. Christoph, Geistlichen Rat, mit der Leitung der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Giessen mit Verleihung des Titels Pfarrer der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Giessen unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen

Mulach, Christof, Pfarrer, mit der Leitung der italienischsprachigen katholischen Gemeinde Gross-Gerau mit Verleihung des Titels Pfarrer der italienischsprachigen katholischen Gemeinde Gross-Gerau unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen

Wehner, Erik, Geistlichen Rat, als Leiter des Pastoralraums Darmstadt-Mitte mit der Leitung der polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Darmstadt mit

Verleihung des Titels Pfarrer der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Darmstadt unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden
Entpflichtungen	m. W. v. 31.12.2023
m. W. z. 31.12.2023	Ozochi, Francis Udechukwu, Kaplan
Bassanelli SCJ, P. Tobia, als Leiter der italienischsprachigen katholischen Gemeinde Gross-Gerau	Im Herrn ist verstorben am
Hommel, Winfried, Geistlicher Rat, als Spirtual im Diakonatskreis	28. Dezember 2023
Kley, Norbert, Pfarrer, als Pfarrer der Pfarrgruppe Bingen-Süd mit den Pfarreien Bingen-Büdesheim „St. Aureus und Justin“, Bingen-Büdesheimheim „St. Aureus und Justina“, Bingen-Dietersheim „St. Gordianus und Epimachus“ und Bingen Dromersheim „St. Peter und Paul“	Eisert, Norbert, Pfarrer i.R. geb. am 21.03.1947, gew. am 15.07.1972
m. W. v. 01.01.2024	02. Januar 2024
Almeida Figueiredo, Carlos Antonio, Pfarrer, als Pfarrer de portugiesischsprachigen katholischen Gemeinde Offenbach	Gotta, Anton Paul, Pfarrer i.R. geb. am 12.04.1935, gew. am 30.07.1961
Chamik, Josef, Pfarrer, als Pfarrvikar in der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Offenbach	05. Januar 2024
Grubisic, P. Ivan, OMF, als Leiter der kroatischsprachigen katholischen Gemeinde Offenbach	Kopatsch, Josef, Pfarrer i.R., geb. am 07.10.1937, gew. am 11.06.1977
Michalik, Tadeusz, Pfarrer, als Pfarrer der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Offenbach	B. Laien
Okafor, P. Valentine Chuma Cornelius, ISCH, Pfarrer, als Pfarrvikar in der Pfarrgruppe Zaybachtal mit den Pfarreien St. Bernhard, Mainz Bretzenheim mit St. Albertus, St. Georg, Mainz-Bretzenheim, St. Stephan, Mainz-Marienborn und St. Achatius, Mainz sowie in Ofarrei St. Marien, Mainz-Drais/Lerchenberg	Ernennungen
Orzechowski, Jozef, Kaplan, als Kaplan in der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Offenbach	m. W. v. 01.01.2024
Pristas, Peter, Pfarrer, als Leiter der Pastoralräume Neckartal und Überwald sowie als Pfarrer der Pfarrgruppe Überwald	Erdt, Carsten, Finanzdirektor, zum Mitglied des Aufsichtsrates Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz
Wieczorek OMI, P. Florian, Pfarrer, als Pfarrvikar in der Pfarrei Don Bosco, Mainz	m. W. v. 01.01.2024
Ruhestandsversetzungen	Erdt, Carsten, Finanzdirektor, zum Ökonom des Bistums Mainz gemäß c.494 CIC für die Dauer von fünf Jahren
m. W. z. 31.12.2023	<i>Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen</i>
Kley, Norbert, Pfarrer	Beauftragungen
	m. W. v. 01.01.2024 befristet bis längstens 31.07.2027
	Braun-Kinnen, Esther, Pastoralreferentin, als Projektreferentin Kirchliche Organisationsberatung (0,2) sowie weiterhin in der Polizeiseelsorge der Region Rheinhessen und in der Notfallseelsorge im Landkreis Mainz-Bingen Dienst zu tun
	Beurlaubungen
	m. W. v. 17.12.2023 bis 20.08.2024
	Bitz-Künster, Stefanie, Pastoralreferentin (Elternzeit)

m. W. v. 21.12.2023 bis 24.10.2025

Nauth, Anna-Katharina, Pastoralreferentin (Elternzeit)

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Rentenbezug

m. W. v. 31.12.2023

Schlett, Gerhard, Pastoralreferent

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beauftragungen

m. W. v. 01.01.2024

Anders, Stefanie, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Becker, Christina, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Familie Langen-Egelsbach-Erzhausen

Born, Sophie Elisabeth, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Brunn, Dorothee, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Busalt, Dorothea, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Viernheim

Eckart, Angela, Gemeindereferentin, als Pfarreikoordinatorin und Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Viernheim

Etzold-Amling, Prisca, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Altenheimseelsorge der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim und im Pastoralraum Bingen

Feifer, Christina, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Friedrich-Fröbel-Schule, an der Schilferschule und an der Nibelungenschule in Viernheim

Flath, Claudia, Gemeindereferentin, zur Koordinatorin im Pastoralraum Heppenheim bis zur Gründung der neuen Pfarrei in der Phase III des Pastoralen Weges im Bistum Mainz unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung

Gruber, Birgit, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin mit dem Religionsunterricht an der Theodor-Heuss-Grundschule in Ingelheim und an der Grundschule Partenheim

Kaufer-Moreth, Andreas, Gemeindereferent, als Gemeindereferent mit Schwerpunkt in der Senioren- und Altenheimpastoral in der Pfarrei St. Franziskus Offenbach

Klüsener, Robert, Gemeindereferent, als Gemeindereferent mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Nibelungengrundschule, Heppenheim und an der Werner-von-Siemens-Schule, Lorsch

Kohl, Herbert, Gemeindereferent, als Gemeindereferent in der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Viernheim

Kron, Katharina, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Familie Langen-Egelsbach-Erzhausen

Luft-Weber, Marcella, Gemeindereferentin, als Pfarreikoordinatorin und Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Franziskus Offenbach

Pfeffer, Susanne, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin mit dem Religionsunterricht an der Ernst-Reuter-Schule und der Erich-Kästner-Schule, Offenbach sowie für die regionale Lehrkräftefortbildung im Raum Offenbach

Schoeneck, Silvia, Gemeindereferentin, als Koordinatorin im Pastoralraum Heppenheim bis zur Gründung der neuen Pfarrei in Phase III des Pastoralen Weges im Bistum Mainz

Schweitzer, Ruth, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin mit dem Religionsunterricht an der Grundschule Wackernheim und an der Pestalozzischule, Mainz-Mombach

Wurzel, Heike, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Franziskus Offenbach

Wüst-Rocktäschel, Christine, Gemeindereferentin, als Pfarreikoordinatorin und Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

m. W. v. 01.01.2024

Biegner, Simone, Gemeindeassistentin, als Gemeindeassistentin in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Beurlaubung

m. W. v. 12.12.2023 bis 15.10.2025

Zahnleiter, Birgitta, Gemeindereferentin (Elternzeit)

17. Errichtung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

Mit Datum vom 28.11.2023 hat die ADD Trier als staatliche Stiftungsaufsicht die Errichtung der "Stiftung Theologisch-Pastorales Institut" als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt. Zuvor war am 05.07.2023 die kirchliche Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat erteilt worden. Die "Stiftung Theologisch-Pastorales Institut" wurde mit Dekret vom 18.12.2023 als kirchlich-juristische Person nach C. 1303 § 1 n. 1 CIC in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz errichtet.

Die Stiftung hat sich folgende Satzung gegeben:

Satzung der Stiftung Theologisch-Pastorales Institut

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung hat den Namen „Stiftung Theologisch-Pastorales Institut“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Mainz.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem an ihrem Sitz geltenden kirchlichen und staatlichen Recht.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volk- und Berufsbildung und die Förderung der Religion. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Fortbildung der Priester, der Ständigen Diakone, der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und anderer in der Pastoral Tätiger für die an dem Vertrag über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz beteiligten Bistümer (nachfolgend „Trägerbistümer“).
- (3) Fortbildung im Sinne von Abs. 1 umfasst Bildungsmaßnahmen, die unmittelbar für die ausgeübte Tätigkeit qualifizieren, zur besseren Ausübung des Dienstes befähigen oder auf die Übernahme neuer bzw. anderer Aufgaben vorbereiten.
- (4) Insbesondere führt die Stiftung
 - a) auf überdiözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen für die in der Pastoral Tätigen;

- b) auf diözesaner Ebene Fortbildungsmaßnahmen im Auftrag einzelner Trägerbistümer durch.

(5) Die Stiftung kooperiert mit den Einrichtungen für die Ausbildung und für die Berufseinführung der pastoralen Berufe im Bereich der Trägerbistümer. Sie hält engen Kontakt zu den Verantwortlichen für den Personaleinsatz und die Personalentwicklung sowie zu den Unterstützungssystemen (Gemeindeberatung, Supervision, Geistliche Begleitung) in den Trägerbistümern.

(6) Die Stiftung verfolgt ihre in Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den Trägerbistümern, insbesondere durch Nutzungsüberlassung, durch die Überlassung von Personal sowie durch das Erbringen von Leistungen jeglicher Art von der Stiftung an die Trägerbistümer und von den Trägerbistümern an die Stiftung. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative Verwaltungsdienstleistungen, Personalüberlassung und/oder -gestellung sowie Schulungsleistungen, zu den Nutzungsüberlassungen auch die Vermietung/Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

(7) Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Dienst- und Unterstützungsleistungen als die vorgenannten erbringen und andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften unterstützen sowie Kooperationen im Sinne eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den vorstehend genannten Körperschaften eingehen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Ferner darf sie Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen. Auch darf die Stiftung Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Vermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus der laufenden Finanzierung ihres Aufwands seitens der Trägerbistümer gemäß Art. 4 des Vertrags über die Stiftung Theologisch-Pastorales Institut in Mainz.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung gemäß des Finanzierungsschlüssels zurück an die Trägerbistümer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 5
Organe des Theologisch-Pastoralen Instituts

Organe der Stiftung sind

1. der Delegierte Bischof;
2. der Vorstand;
3. der Verwaltungsrat;
4. das Dozententeam.

§ 6
Delegierter Bischof

(1) Die Ordinarien der Bistümer bestimmen aus ihrer Mitte einen delegierten Bischof (nachfolgend „Delegierter Bischof“) jeweils für eine Amtsperiode von fünf Jahren.

(2) Der Delegierte Bischof nimmt die folgenden Aufgaben selbst oder durch einen von ihm bestellten Vertreter wahr:

1. Koordination der Belange der Trägerbistümer im Hinblick auf die Stiftung;
2. Bestellung und Beaufsichtigung des Vorstands.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung ist der Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts. Er wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Delegierten Bischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird jeweils aufgrund eines Dienstverhältnisses mit einem der Trägerbistümer tätig, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(4) Der Vorstand ist Mitglied des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1.

(5) Er leitet das Dozententeam (§ 11 Abs. 2) und ist der Vorgesetzte der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle (§ 14 Abs. 3).

§ 8
Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehören an:

- a) die von den Ordinarien der Trägerbistümer entsandten Diözesanvertreter;
- b) der Vorstand als Leiter des Theologisch-Pastoralen Instituts.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Diözesanvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein und leitet sie.

(3) Der entsendende Ordinarius kann einen Diözesanvertreter jederzeit abberufen und einen neuen Diözesanvertreter benennen.

§ 9
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt das Veranstaltungsprogramm der Stiftung nach Beratung mit dem Dozententeam. Dabei sind die von den einzelnen Trägerbistümern selbst angebotenen Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen Haushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsprüfungsbericht.

(3) Der Verwaltungsrat nimmt den vom Dozententeam erstellten und vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht an und wertet ihn aus.

(4) Der Verwaltungsrat bereitet die Anstellung von Dozentinnen und Dozenten durch eine Trägerdiözese vor.

§ 10
Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Sitzungen des Verwaltungsrats finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine Sitzung anzuberaumen. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel durch Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren

gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Diözesanvertreter anwesend sind. Bei Verhinderung eines Diözesanvertreters kann der zuständige Ordinarius im Einzelfall einen Vertreter entsenden. Dieser hat volles Stimmrecht.

(3) Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Einstimmigkeit. Kommt diese nicht zustande, bemüht sich der Delegierte Bischof um eine einvernehmliche Lösung. Scheitert dieser Versuch, so führt der Delegierte Bischof die Entscheidung der Bischöfe der Trägerbistümer herbei.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann Mitglieder des Dozententeams und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einladen.

(5) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(6) Der Delegierte Bischof hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

(7) Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch dem Delegierten Bischof zugestellt wird.

§ 11

Zusammensetzung des Dozententeams

(1) Mitglieder des Dozententeams sind die Dozentinnen und Dozenten.

(2) Leiter und Vorgesetzter des Dozententeams ist der Vorstand.

(3) Die Dozentinnen und Dozenten werden vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof und mit der im Stellenplan vorgesehenen Trägerdiözese jeweils für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können jeweils zum Ablauf der Dauer einen Antrag auf Verlängerung stellen. Die Dozenten werden von je einer der Trägerdiözese angestellt, wobei dem Trägerbistum die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(4) Ein Dozent kann jederzeit aus wichtigem Grund durch den Verwaltungsrat abberufen werden. Sein Dienstverhältnis zur Trägerdiözese bleibt davon unberührt.

§ 12

Aufgaben des Dozententeams

(1) Dem Dozententeam obliegt die Einzelplanung, die Organisation und die Durchführung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Veranstaltungen, gemäß den vom Vorstand bestimmten Richtlinien.

(3) Das Dozententeam wertet die durchgeführten Kurse aus und erarbeitet auf Grund der Auswertungsergebnisse für den Verwaltungsrat Vorschläge für die Programmgestaltung.

§ 13

Gemeinsame Sitzung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Organe der Stiftung unter dem Vorsitz des Delegierten Bischofs oder seines Stellvertreters statt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Delegierten Bischof lädt der Vorsitzende des Verwaltungsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung dazu ein.

(3) Die Einladungen zu den gemeinsamen Sitzungen sowie die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen erhalten die Teilnahmeberechtigten und die Ordinarien der Trägerbistümer.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Die Stiftung unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden von den Trägerbistümern angestellt, wobei den Trägerbistümern die damit verbundenen Kosten auf den von diesem Trägerbistum zu tragenden Aufwand nach § 4 Abs. 1 angerechnet werden.

(3) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand geleitet. Dieser ist Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 15

Grundordnung

(1) Die Stiftung erkennt die durch den Bischof von Mainz erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 22.12.2022) an.

(2) Ebenso erkennt sie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Mainz und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden.

(3) Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§16

Übernahme der Interventionsordnung und der Rahmenordnung Prävention des Bistums Mainz

(1) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz vom 12.12.2019) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18.11.2019 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Mainz vom 28.02.2020) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

18. Zulassungsfeier von Erwachsenen zur Taufe am Samstag, den 17. Februar 2024 im Mainzer Dom

Bischof Peter Kohlgraf lädt alle Erwachsene, die sich in unserem Bistum auf die Taufe vorbereiten, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 17. Februar 2024, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Bischof Peter Kohlgraf

Im Anschluss an die Zulassungsfeier sind die Taufbewerber/-innen zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu einer Begegnung mit Bischof Peter Kohlgraf in den Erbacher Hof eingeladen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zulassungsfeier und der sich anschließenden Begegnung bei Kaffee und Kuchen mit Bischof Peter Kohlgraf, erfolgt über das Referat Katechese, Telefon: 06131 253-241, Mail: katechese@bistum-mainz.de

Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung. Anmeldeabschluss ist Montag, der 05. Februar 2024.

19. Änderungen/Korrekturen im Priesterexerzitenheft 2024

Weltenburger Klosterbetriebe GmbH
Gästehaus St. Georg
Asamstr. 32, 93309 Weltenburg
Tel. 09441 6757-500 | Fax 09441 6757-537
E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de
Internet: www.kloster-weltenburg.de
alter Termin: 18.11.-23.11.2024

Korrigierter Termin: Exerzitien mit Prof. Dr. Hagemann 11.11.-16.11.2024

Erwachsenenpastoral
Kloster Sießen 3
88348 Bad Saulgau
erwachsenenpastoral@klostersiessen.de
www.klostersiessen.de
alter Termin: 18.02. -22.02.2024

Korrigierter Termin: Einzelexerzitien vom 16.-22.02.2024; Begleitung: Sr. Elke Weidinger, Tel. 07581 80242, Sr. Dorothee Breyer, Tel. 07581 80241



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 24. Februar 2024

Nr. 2

Inhalt: Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Leitfaden für Gemeindeteams im Bistum Mainz. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 09.11.2023. – Korrektur der Personalchronik Amtsblatt 2024-01 Nr. 1. – Personalchronik. – Redaktionsplan für das Amtsblatt. – Mitteilungen über Sterbefälle, Sterbeurkunden. – GEMA – Neuerungen ab 01.01.2024

Bischof

20. Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms

Neuumschreibung der Polnischen Gemeinde Mainz und der Polnischen Gemeinde Offenbach und

Errichtung der Polnischen Gemeinde Darmstadt, der Polnischen Gemeinde Gießen und der Polnischen Gemeinde Worms.

Aufgrund von Zuwachs und der Verlagerung der Konzentration der Katholikinnen und Katholiken der Polnischen Gemeinden Mainz und Offenbach werden diese in Ausübung des Hirtendienstes gemäß c. 383 § 1 CIC zum 01.01.2024 verändert und neu umschrieben. Gleichzeitig werden aus den gleichen Gründen drei neue Polnische Gemeinden, nämlich in Darmstadt, Gießen und Worms errichtet.

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Offenbach umfasst die Pfarreien Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhäuser und St. Franziskus, Offenbach und die Pastoralräume Dreieich-Isenburg, Heusenstamm-Dietzenbach, Mainbogen, Mühlheim-Obertshausen, Rodgau-Rödermark, Wetterau-Mitte, Wetterau-Ost und Wetterau-Süd mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Gießen umfasst die Pastoralräume Gießen-Nordstadt, Gießen-Stadt,

Gießen-Süd, Vogelsberg-Nord, Vogelberg-Süd und Wetterau-Nord mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Mainz umfasst die Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim und die Pastoralräume AKK-Mainspitze, Bingen, Bodenheim, Mainz-City, Mainz-Mitte-West, Mainz-Nordwest, Mainz-Süd, Nieder-Olm, Rheinhessen-Mitte, Rhein-Selz, Groß-Gerau-Mitte, MainWeg und Nördliches Ried mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Worms umfasst die Pfarreien Hl. Edith Stein, Einhausen-Lorsch und Hl. Johannes XXIII., Viernheim und die Pastoralräume Alzeyer Hügelland, Bensheim-Zwingenberg, Hepenheim, Südliches Ried und Worms und Umgebung mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Das Gebiet der Polnischen Gemeinde Darmstadt umfasst die Pastoralräume Bachgau, Darmstadt-Mitte, Darmstadt-Südost, Darmstadt-West, Neckartal, Odenwaldkreis, Otzberger Land, Überwald und Wechnitztal mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (siehe Kirchl. Amtsblatt 2022 Nr. 5, 49).

Dieses Dekret tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainz, den 20.12.2023

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

21. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 19.12.2023 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 15, Ziff. 115, S. 239 ff.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

I. Die AVO Mainz Anlage 6 Entgeltordnung für Pastoralassistenten, Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2, § 1 erhält folgende neue Fassung:
„§ 1 Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im ersten Ausbildungsjahr

Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen erhalten im ersten Ausbildungsjahr eine Vergütung in Höhe von 90% der Entgeltgruppe 12.“

2. Abschnitt 2, § 2 erhält folgende neue Überschrift:
„§ 2 Eingruppierung von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.09.2024 in Kraft.

Mainz, den 01. Februar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

22. Leitfaden für Gemeindeteams im Bistum Mainz

>Verantwortung teilen< bedeutet, dass wir neu die Würde der Taufe sehen lernen. In jedem und jeder Getauften lebt Christus in dieser Welt, alle haben teil an seinem priesterlichen, königlichen und prophetischen Amt. Insofern hat jede und jeder Getaufte das Recht und die Pflicht, Verantwortung für und in der Kirche zu übernehmen – aber in der Nachfolge Jesu als Dienst, nicht als Herrschaft über andere.“ (Bischof Kohlgraf, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2019)

Präambel

>Verantwortung teilen< ist eines der Prinzipien des Pastoralen Wegs, der 2019 im Bistum Mainz begonnen

wurde. Sein Ziel ist es, Kirche im Bistum Mainz neu auszurichten, damit sie zukunftsfähig wird. Dabei spielt die (Rück-)Besinnung auf das gemeinsame Priestertum aller Getauften eine zentrale Rolle. Es bildet die theologische Grundlage für eine im Bistum Mainz neue Form der gemeindlichen Verantwortung: für Gemeindeteams.

Definition

Damit gemeindliches Leben vor Ort auch in größeren Räumen möglich ist bzw. erhalten bleibt, können und sollen Menschen vor Ort Verantwortung für ihre Gemeinde übernehmen. Die Bildung von Gemeindeteams ist der konkrete Ausdruck dieser Vision und wird vom Bistum ausdrücklich gewünscht. Gemeindeteams sind kleine Gruppen von getauften Menschen, die gemeinsam Mitverantwortung für das Leben in den Gemeinden wahrnehmen, damit das christliche Leben vor Ort lebendig ist und vertieft wird. Sie nehmen Anteil an der Hirtensorge des Pfarrers, die er gemeinsam mit dem Pastoralteam ausübt, und werden daher vom Bischof beauftragt, bestimmte – je nach Situation vor Ort zu vereinbarende – Funktionen aus dem Aufgabenbereich der Seelsorge und Leitung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde ehrenamtlich und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie sind konkreter Ausdruck einer Kirche der Beteiligung. Die Gemeindeteams sind Ansprech- und Bezugspersonen sowohl für die Menschen vor Ort als auch für das Pastoralteam und den Pfarreirat.

Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für Gemeindeteams bilden die beiden Canones 228 §1 und 519, die regeln, dass Laien Anteil haben können an der Hirtensorge. Der weitere rechtliche Rahmen ist geregelt durch das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz, das am 30.08.2023 von Bischof Kohlgraf in Kraft gesetzt wurde.

Lokale Kirchenentwicklung als Grundlage

Die Bildung von Gemeindeteams ist ein Teil der lokalen Kirchenentwicklung. Diese vertraut darauf, dass Gottes Geist in dieser Welt wirksam ist und die Kirche (vor Ort) begleitet, entwickelt und lebendig hält. Lokale Kirchenentwicklung orientiert sich theologisch am gemeinsamen Priestertum aller Getauften, inhaltlich an den Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort und nimmt die Charismen und Berufungen ernst. Sie ermutigt zum bewussten christlichen Leben und zur gemeinsamen Sendung als Kirche vor Ort. Sie stellt sich die Fragen: Welche Kompetenzen haben wir und was brauchen die Menschen? Lokale Kirchenentwicklung ist dementsprechend innovativ ausgerichtet und wird individuell gestaltet.

In den (neuen) Pfarreien nehmen Pfarreirat, Pastoralteam und Gemeindeausschuss zusammen mit der Gemeinde vor Ort diese in den Blick: Was/wen braucht es hier? Ist ein Gemeindeteam für uns das Passende?

Zusammensetzung

Ein Gemeindeteam besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Bei der Besetzung des Gemeindeteams ist möglichst auf Parität, Vielfalt und Repräsentanz der Gemeindemitglieder zu achten.

Das Gemeindeteam wird während seiner Beauftragungszeit geistlich, fachlich-theologisch sowie pastoral-praktisch durch eine Person aus dem Pastoralteam begleitet. Ein Mitglied des Gemeindeteams ist gemäß § 3 Abs. (1) Nr. 1. d. Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat.

Bildung eines Gemeindeteams

Die Interessierten für das Gemeindeteam werden von Gemeindegliedern, dem Pastoralteam und/oder dem Pfarreirat gesucht bzw. sie fühlen sich selbst berufen und bewerben sich für diesen Dienst. Sie erfüllen grundlegende Bedingungen (z. B. Präventionsschulung und Führungszeugnis). Nach der Zustimmung durch den Pfarreirat und das Pastoralteam nehmen die Mitglieder des Gemeindeteams an einer Qualifikation für Gemeindeteams teil, die das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge entwickelt und anbietet.

Dort, wo ein Gemeindeteam beauftragt ist, kann auf die Bildung eines Gemeindeausschusses verzichtet werden. In Gemeinden, in denen es sowohl ein Gemeindeteam als auch einen Gemeindeausschuss gibt, tragen beide gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung der Kirche vor Ort und wirken in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben vertrauensvoll zusammen (vgl. § 11 Abs. (7) und (8) Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz).

Beauftragung

Auf Antrag von Pfarreirat und Pfarrer werden die Mitglieder der Gemeindeteams durch den Bischof für einen Zeitraum von drei Jahren beauftragt. Die Beauftragung von drei Jahren erfolgt für das gesamte Gemeindeteam im Sonntagsgottesdienst. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit beauftragt werden. Sollte das nicht möglich sein, können die verbleibenden Mitglieder auch in geringerer Zahl bis zum Ende der Beauftragungszeit weiterarbeiten. Die Beauftragung eines Mitglieds kann auf Antrag von Pfarreirat und Pfarrer um drei Jahre verlängert werden. Die Gesamtbeauftragungszeit sollte neun Jahre nicht übersteigen.

Begleitung und Aus- und Fortbildung

Das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge steht im engen Austausch mit den Gemeindeteams. Es bietet in Kooperation mit der Abteilung Personalentwicklung und Beratung und dem Institut für Spiritualität die Qualifikation und begleitende Fortbildungen an und unterstützt die Mitglieder der Gemeindeteams. Die Kosten trägt das Bistum.

Aufgaben

Das Gemeindeteam ist ein Seelsorge- und Leitungsteam und trägt Verantwortung für das Leben der Gemeinde vor Ort. Schwerpunkte und Ausrichtung der Arbeit müssen je individuell und in Absprache mit dem Pfarreirat, gegebenenfalls dem Gemeindeausschuss und dem Pastoralteam zu Beginn der Beauftragungszeit getroffen werden. Allgemein lassen sich folgende Aufgaben zusammenfassen:

- Das Gemeindeteam nimmt die Lebenssituationen von Menschen im Sozialraum sorgfältig wahr und setzt hieraus Schwerpunkte für die Arbeit.
- Es trägt Verantwortung für eine Zukunftsperspektive kirchlichen Lebens in der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeindeteams gehen einen geistlichen Weg miteinander und fördern das geistliche Leben der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeindeteams geben den Fähigkeiten und Begabungen in der Gemeinde Raum und laden zum Mitmachen ein. Grundlage des Handelns ist das Pastoralteamkonzept der Pfarrei.
- Das Gemeindeteam trägt Mitsorge für die Seelsorge in den Grundvollzügen der Pastoral (Dienst an den Nächsten, Glaubenszeugnis, Gottesdienste, Gemeinschaft).
- Mitgliedern aus dem Gemeindeteam kann über Beauftragung oder Bevollmächtigung (Letztere unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips) durch den Kirchenverwaltungsrat Mitverantwortung an der finanziellen Ressource und gemeindlichen Gebäuden auf der Basis von Kostenstellen-(Teil-)Budgets übertragen werden. Außerdem kann dem Gemeindeteam auf der Basis der Kostenträgerrechnung ein Betrag von jährlich maximal 1000 Euro für Auslagen, Geschenke etc. (Verfügungsetat) im gemeindlichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden. Über die grundsätzliche Anwendung des Verfahrens und die endgültige Höhe des Verfügungsbudgets entscheidet der Kirchenverwaltungsrat im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanberatung. Diese Mittel werden über Kostenstellen und Sachkonten unter Einbeziehung des Kostenträgers entsprechend in der Buchhaltung verbucht.

Arbeitsweise des Gemeindeteams

- Das Gemeindeteam trifft sich in der Regel monatlich.
- Die Treffen haben einen geistlichen Rahmen, z. B. Bibelteilen, Gebet, Stille ...
- Die Mitglieder tauschen sich aus über das konkrete Leben aus dem Glauben:
- Welche Begegnungen mit Menschen haben in mir Resonanz ausgelöst?
- Welche Aufgaben entstehen daraus für die Gemeinde vor Ort?
- Sie besprechen und planen die anstehenden Aufgaben.

- Sie reflektieren die durchgeführten Aufgaben und Maßnahmen.

Der vorliegende Leitfaden gilt „ad experimentum“. Das Referat Kirchenentwicklung im Dezernat Seelsorge zeichnet verantwortlich für die regelmäßige Evaluation des Gesamtprozesses.

Mainz, den 30.01.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

23. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

24. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2023

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“

II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

25. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 09.11.2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 08.02.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

26. Korrektur der Personalchronik Amtsblatt 2024-01 Nr. 1

Die Personalmitteilungen aus dem Kirchl. Amtsblatt 2024 Nr. 1, 16, S. 21f werden wie folgt korrigiert:

Beauftragungen

m. W. v. 01.01.2024

Klock, Dr. Christoph, Geistlichen Rat, als Leiter des Pastoralraums Darmstadt-Mitte mit der Leitung der polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Darmstadt mit Verleihung des Titels Pfarrer der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Darmstadt unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen

Wehner, Erik, Geistlichen Rat, als Leiter des Pastoralraums Giessen-Stadt mit der Leitung der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Giessen mit Verleihung des Titels Pfarrer der polnischsprachigen katholischen Gemeinde Giessen unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen

27. Personalchronik

A. Geistliche

Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel

Emeritierung

m.W.z. 31.01.2024

Nabbefeld, Jürgen, Prälat, als residierender Domkapitular, gemäß § 4 Abs. 2 a der Statuten des Bischöflichen Domkapitels Mainz

Ernennungen

m. W. v. 01.01.2024

Zabel, P. Johannes, OP, Prior, zum geistlichen Beirat des KKV Worms

m. W. v. 01.02.2024 bis zum 31.12.2024

Lang, Dr. Sebastian, Generalvikar, zum Kuratoriumsmitglied der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

m. W. v. 01.02.2024

Lang, Dr. Sebastian, Generalvikar, zum Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Lang, Dr. Sebastian, Generalvikar, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Unikathe Kita-Zweckverbandes im Bistum Mainz

Entpflichtungen

m. W. v. 01.01.2024

Strohmayer, Jakob, Pfarrer i.R., als geistlicher Beirat KKV Worms

m. W. v. 01.02.2024

Bentz, Dr. Udo Markus, Weihbischof, als Kuratoriumsmitglied der Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

Annahme der Verzichtserklärung

m. W. v. 27.01.2024

Nabbefeld, Jürgen, Prälat, Annahme der Verzichtserklärung auf das Amt des Diözesanrichters am Bischöflichen Offizialat Mainz

Vorläufige Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 01.02.2024 befristet bis 31.01.2026

Wolodzko, Mariuzs, Pfarrer

Im Herrn ist verstorben am

02. Februar 2024

Fritz, Wolfgang, Pfarrer i.R.

B. Laien

Beauftragungen

Rieth, Stephanie, Ordinariatsdirektorin, wurde gemäß § 2 Abs. 2 des Statuts für den Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese Mainz mit Wirkung vom 25.01.2024 mit dem Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese Mainz beauftragt

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Beurlaubungen

m. W. v. 01.02.2024 bis 31.05.2025

Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin (Sonderurlaub)

Teilzeitbeschäftigung

m. W. v. 24.01.2024 befristet bis 23.09.24

Giel, Lena, Pastoralreferentin, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit Rundfunkarbeit beim Hessischen Rundfunk

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Beginn der Freizeitphase in der ATZ

m. W. v. 31.01.2024

Kosten, Joachim, Gemeindeferent

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Rentenbezug

m. W. v. 31.01.2024

Bienias, Isabell, Gemeindeferentin

Lange, Martina, Gemeindeferentin

Weiler, Klaus, Gemeindeferent

28. Redaktionsplan für das Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint künftig immer am 15. eines Monats. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag erscheint das Amtsblatt am nächsten Werktag. Redaktionsschluss für ein jedes Amtsblatt ist am 1. des entsprechenden Monats. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag ist der Redaktionsschluss am nächsten Werktag. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können erst in der nächsten Ausgabe berücksichtigt werden. Beiträge schicken Sie bitte im Word-Format an: amtsblatt@bistum-mainz.de.

29. Mitteilungen über Sterbefälle, Sterbeurkunden

Die Pfarrämter werden gebeten, fortan keine Sterbeanzeigen, Sterbeurkunden, Mitteilungen über Sterbefälle usw. mehr in Kopie oder als Original per Post oder E-Mail an die Zentrale Meldestelle im Ordinariat zu senden. Insbesondere aus Gründen der Nachhaltigkeit bitten wir darum, hier Papier und Porto einzusparen und ab sofort auf die Zusendung zu verzichten. Für Rückfragen steht die Zentrale Meldestelle unter meldewesen@bistum-mainz.de zur Verfügung.

30. GEMA – Neuerungen ab 01.01.2024

1. Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten

Die GEMA hat den Vertrag über die Musiknutzungen bei kirchlichen Gesellschaftsfesten (wie z. B.

Pfarrfesten, Kindergartenfesten etc.) mit Wirkung zum 31.12.2023 gekündigt. Es ist daher die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren.

Angesichts des Wegfalls des früheren Pauschalvertrages über die Musiknutzungen bei Konzerten und Gemeindeveranstaltungen kann über folgende Neuerungen informiert werden:

Seit dem 01.01.2024 existiert kein Pauschalvertrag für den Bereich

- Konzerte und
- Gemeindeveranstaltungen

zwischen dem VDD und der GEMA mehr. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 01.01.2024 alle Veranstaltungen v o r a b bei der GEMA über das GEMA Online-Portal anmelden (<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>).

Die Anmeldung muss – je nach Veranstaltungsform – folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in Quadratmetern (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh-wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die Quadratmeterzahl zu melden und zusätzlich die
- Gesamtbesucherzahl und
- bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter <https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen> können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Senioren-Veranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten: <https://www.gema.de/portal/app/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen (Reihenfolge der gespielten Titel) gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden: <https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein>

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier: <https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Abschließend sei angemerkt, dass für alle Veranstaltungen ein 20%-iger Nachlass in Anspruch genommen werden kann. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Online-Rechte.

2. Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“

Der Pauschalvertrag über die Musikknutzung in Gottesdiensten oder „gottesdienstähnlichen Veranstaltungen“ konnte bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen.

Zur Erinnerung sei an dieser Stelle festgehalten, dass dieser Vertrag die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen umfasst (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern), die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Recht, Frau Ute Bockius, E-Mail: ute.bockius@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 20. März 2024

Nr. 3

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft. – Veränderungen im Anlageausschuss. – Nachtrag zur Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim. – Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO). – Inkraftsetzung von Siegeln. – Personalchronik. – Kontakt Pastoralraum Bingen. – 20 Exemplare des kleinen Stundenbuchs gesucht.

Bischof

31. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft

Art. 1 – Änderung der MAVO Mainz

Die MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie vom 09.02.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 3, Ziff. 28, S. 45f.), wird wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 31.03.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2020, Nr. 5, Ziff. 31, S. 44ff.) befristet bis zum 31.03.2022 und durch Änderungsgesetz vom 09.02.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 3, Ziff. 28, S. 45f.) befristet bis zum 31.03.2024 eingefügten Regelungen, gelten bis zum 31.03.2026 in der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Mainz unverändert fort.

Art. 2 – Änderung der Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz

Die Sonderbestimmungen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO-Mainz, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Mainz (MAVO-Mainz) sowie der Sonderbestimmungen

für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft anlässlich der Corona-Pandemie vom 09.02.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 3, Ziff. 28, S. 45f.), wird wie folgt geändert:

Die durch Änderungsgesetz vom 16.12.2020 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, Nr. 1, Ziff. 4, S. 2f.) befristet bis zum 31.03.2022 und durch Änderungsgesetz vom 09.02.2022 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2022, Nr. 3, Ziff. 28, S. 45f.) befristet bis zum 31.03.2024 eingefügten Regelungen, gelten bis zum 31.03.2026 in den Sonderbestimmungen für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft nach § 25 Absatz 3 MAVO Mainz unverändert fort.

Art. 3 – Inkraftsetzung

1. Das Gesetz tritt am 01.04.2024 in Kraft.
2. Das Gesetz tritt am 31.03.2026 außer Kraft.

Mainz, den 13.03.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

32. Veränderungen im Anlageausschuss

Mit Wirkung vom 01. März 2024 wird Herr Volker Brandt als Mitglied des Anlageausschusses des Bistum Mainz entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01. März 2024 wird Herr Alexander Thyroff zum Mitglied des Anlageausschusses des Bistums Mainz ernannt.

Mainz, den 28. Februar 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

33. Nachtrag zur Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim

Die Urkunde des Bischofs mit der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“ und „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Frei-Weinheim“, des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“ und der Filial-Kirchengemeinden „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ und der Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Ingelheim“ zum 01.01.2024 wurde am 15.01.2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 4, veröffentlicht.

34. Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I. Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

- § 21 CWMO wird wie folgt geändert:
In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“
- § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.03.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

35. Inkraftsetzung von Siegeln

1. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 112, S. 233f) rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim:



Pfarrei Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen:



Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen:



Pfarrei St. Franziskus, Offenbach:



Kirchengemeinde Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen:



Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim:



Kirchengemeinde Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen:



Die Siegel der aufgehobenen Pfarreien, Pfarrkuratien und Pfarr-Rektorate „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“, „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, „St. Michael, Frei-Weinheim“, „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“, „St. Jakobus, Langen“, „St. Josef, Egelsbach“, „St. Michael, Einhausen“, „St. Nazarius, Lorsch“, „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“, „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“, „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, „St. Elisabeth, Offenbach“, „St. Josef, Offenbach“, „St. Konrad, Offenbach“, „Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“, „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“, „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ wurden mit deren Aufhebung außer Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde St. Franziskus, Offenbach:



Kirchengemeinde Hl. Johannes XXIII., Viernheim:



2. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 113, S. 234f) rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, Ingelheim:



Die Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filial-Kirchengemeinden „St. Cosmas und Damian, Gau-Algesheim“, „St. Josef, Ober-Hilbersheim“, „St. Peter und Paul, Ockenheim“, „St. Philipus und Jakobus, Heidesheim“, „St. Remigius, Nieder-Ingelheim“, „St. Michael, Ober-Ingelheim“, „St. Bartholomäus, Schwabenheim“, „St. Michael, Frei-Weinheim“, „Hl. Herz Marien, Ingelheim-Sporckenheim“, „St. Jakobus, Langen“, „St. Josef, Egelsbach“, „St. Michael, Einhausen“, „St. Nazarius, Lorsch“, „St. Paul, Offenbach“,

„St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“, „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“, „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, „St. Elisabeth, Offenbach“, „St. Josef, Offenbach“, „St. Konrad, Offenbach“, „Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“, „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“, „Johannes XXI-II., Viernheim“, „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“, „St. Michael, Appenheim“ und „Schmerzen Mariens, Wackernheim“ wurden mit deren Aufhebung außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 13. März 2024

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

36. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W. v. 01.01.2024

Raczko, Dr. Roman, Pfarrer, zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und weiter als Seelsorger für die Polnischsprachige Katholische Gemeinde Offenbach

Thevarkatt O. Carm, P. Sijoy Peter, Ordensmitglied, Pfarrer, zum Leiter des Pastoralraums Neckartal, „Hl. Kreuz“, Pfarrei Bad Wimpfen/Berg; Maria Immaculata und Herz Jesu, Pfarrei Neckartal (Hirschhorn und Neckarsteinach) unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragung befristet für die Phase II des Pastoralen Weges

m. W. v. 01.02.2024

Giménez Martinez, Hugo Orlando, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Darmstadt-Mitte mit den zu diesen gehörenden Pfarreien und zum Seelsorger für die Spanischsprachige Katholische Gemeinde Darmstadt unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

m. W. v. 01.03.2024

Mbadu, Makaba Corneille, Pfarrer, zum Pfarradministrator der Pfarrgruppe Überwald mit den Pfarreien Maria Hilf, Aschbach, Hl. Familie und Hl. Walburga, Hammelbach, St. Johannes Baptist, Unter-Schönmatenweg und St. Laurentius, Wald-Michelbach

Schäfer, Tobias, Propst, zum Pfarradministrator der Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim mit den Pfarreien St. Peter, Worms-Herrnsheim und St. Bonifatius, Worms-Abenheim unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Beauftragungen

m. W. v. 01.03.2024

Mbadu, Makaba Corneille, Pfarrer, zum Leiter des Pastoralraums Überwald

m. W. v. 01.02.2024 befristet bis 02.06.2025

Lenhart, Heinz, Diakon, als Ständiger Diakon mit Pastoralauftrag im Pastoralraum Darmstadt-Mitte (mit Schwerpunkt in der Altenheimseelsorge und in den Pfarreien Darmstadt Hl. Kreuz und Liebfrauen)

Entpflichtungen

m. W. v. 14.02.2024

Geeb, Tobias, Pfarrer, als Leiter des Pastoralraums Mainz-Süd

m. W. v. 01.03.2024

Mbadu, Makaba Corneille, Pfarrer, als Pfarrer in der Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim mit den Pfarreien St. Bonifatius, Worms-Abenheim und St. Peter, Worms-Herrnsheim

Beurlaubungen

m. W. v. 04.12.2024

Lich, Matthias, Pfarrer, Pfarrer in Erscheinung des Herrn, Heppenheim; Pfarradministrator in St. Michael, Hambach; Pfarrvikar in St. Peter, Heppenheim und in St. Bartholomäus, Kirschhausen; Koordinator Pastoralraum Heppenheim

Im Herrn verstorben

am 10.03.2024

Sohns, Kurt, Pfarrer i.R.

B. Laien

Beauftragungen

m. W. v. 01.02.2024 befristet bis 31.05.2025

Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin, als ehrenamtliche Koordinatorin in der Notfallseelsorge Worms

m. W. v. 01.03.2024

Bugert, Martina, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin im Pastoralraum Worms und Umgebung

37. Kontakt Pastoralraum Bingen

Die Pfarreien im Pastoralraum Bingen schließen ab dem 14.03.2024 ihre bisherigen Pfarrbüros und gründen ein neues gemeinsames Pfarrbüro in Bingen-Büdesheim, Pfarrer-Michel-Straße 15, 55411 Bingen. Die Pfarreien im Pastoralraum Bingen sind somit nur noch unter der Telefonnummer 06721 42792 sowie der E-Mail-Adresse pfarrei.bingen@bistum-mainz.de zu erreichen.

38. 20 Exemplare des kleinen Stundenbuchs gesucht

Für eine Gruppe von Betern werden je bis zu 20 Exemplare des kleinen Stundenbuchs für die geprägten Zeiten Advent Weihnachten (blau) und Fastenzeit Ostern (rot) gesucht.

Bitte Angebote an Pfarrvikar Winfried Disser, Kirchgasse 12, 63533 Mainhausen Mainflingen. 0171 8435551 oder 06182 3544 oder Winfried-disser@web.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 10. April 2024

Nr. 4

Inhalt: Zustimmung zur Satzungsänderung des Caritasverbandes Darmstadt e. V. in der in der Sitzung am 24.04.2023 beschlossenen Fassung. – Satzung des Caritasverband Darmstadt e. V.

Bischof

39. Zustimmung zur Satzungsänderung des Caritasverbandes Darmstadt e. V. in der in der Sitzung am 24.04.2023 beschlossenen Fassung

Gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 3 i.V. m. § 22 der Satzung des Caritasverbandes Darmstadt e. V. bedarf die Satzungsänderung zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen, über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden, schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz. Hiermit genehmige ich die in der Vertreterversammlung des Caritasverbandes Darmstadt e. V. am 24. April 2023 beschlossenen Änderungen der Satzung des Verbandes.

Mainz, den 25.03.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

40. Satzung des Caritasverband Darmstadt e. V.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Darmstadt e. V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In

diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1 Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Darmstadt e. V.“, (Verband).

(2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz und versteht sich und seine sozialen Einrichtungen als Kirchort.

(3) Der Verband umfasst die Region Südhessen des Bistums Mainz.

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299,321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an. Darüber hinaus gelten für ihn die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen.

(6) Der Verband wurde 1923 gegründet und wurde am 29.06.1949 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist in Darmstadt. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Hilfe für Flüchtlinge sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben des Verbandes.

(3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verband, der unter anderem auch Aufgaben nach § 57 Absatz 2 AO wahrnimmt, kann auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinn des § 58 Nr. 1 Satz 2 AO Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts beschaffen.

(5) Der Verband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist. Der Verband kann unter den Voraussetzungen des § 57 Absatz 3 AO auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft seine steuerbegünstigten Zwecke verwirklichen.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbänden zugeordnet.

(2) Die im Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
4. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
6. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
7. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.

8. Er fördert das ehrenamtliche soziale Engagement einschließlich der verschiedenen Formen der Freiwilligendienste und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 9. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 10. Er fördert und unterstützt weltweit Caritas Internationalis und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 11. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a) Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52-54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt. Zur Hilfe in Not gehört es auch, Wohnraum an Personen nach § 53 AO zu vermieten, soweit dies für die Hilfemaßnahmen des Verbandes oder eines Dritten erforderlich ist.
 - b) Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgersgesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a) Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b) Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c) Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 3. Interessenvertretung
 - a) Der Verband vertritt die Interessen von Notleidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b) Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c) Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden seines Verbandsgebietes.
 - d) Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
 - (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind Untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet. Zu den Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche gehört auch steuerbegünstigte Mittelbeschaffung für korporative Mitglieder.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. in Anspruch zu nehmen
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. die Geltung von Regelungen zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihren Satzungen festzulegen, die dem Schutzniveau der Regelungen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 entsprechen.
 6. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 7. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 8. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 9. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.
- (3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
- (4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Vertreterversammlung und Caritas-Aufsichtsrat können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Sachverständige und Gäste können eingeladen werden. Näheres bestimmt die jeweilige Geschäftsordnung der Organe.
- (4) Die Mitglieder der Organe haben über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer organschaftlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie sich nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband an.
- (5) Die Organe des Verbandes achten darauf, dass der Verband in seiner gesamten Tätigkeit die staatlichen und kirchlichen Gesetze, diese Satzung sowie die Beschlüsse der Organe des Verbandes beachtet
- (6) Mitglieder der Verbandsorgane dürfen an Beratungen und Entscheidungen (Beschlüssen) nicht mitwirken, die
1. ihnen selbst,
 2. ihren Verwandten bis zum dritten Grad und Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie Ehegatten der Verwandten bis zum zweiten Grad,
 3. einer juristischen Person, deren Organmitglied sie sind,
 4. einer natürlichen oder juristischen Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt sind, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (7) Absatz 6 gilt nicht für Wahlen und in Fällen, in denen der mögliche Vor- oder Nachteil die betreffende natürliche oder juristische Person nur so betrifft wie alle anderen Mitglieder. Absatz 6 Nr. 3 gilt nicht, wenn das betreffende Organmitglied gleichzeitig auch einem anderen Organ des Verbandes angehört.
- (8) Der Verband ist berechtigt personenbezogene Daten der Organmitglieder zu verarbeiten, soweit dies für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Organe des Verbandes erforderlich ist. Das gleiche gilt auch für weitere Gremien des Verbandes.

§ 10 Die Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsgemäßen Rechte durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den von den Pastoralräumen bzw. den rechtsnachfolgenden Pfarreien des Verbandsgebietes entsandten Personen. Jeder Pastoralraum bzw. die rechtsnachfolgende Pfarrei kann eine Person entsenden. Die Entsendung einer Person durch mehrere Pastoralräume bzw. rechtsnachfolgende Pfarreien ist zulässig,
 2. je einer von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Person,
 3. jeweils einer von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebietes zu entsendenden Person; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils eine von dem im Verbandsgebiet tätigen Fachverbänden zu entsendende Person,
 5. einer von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam zu entsendenden Person.
- (3) Bei Personen, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu entsendenden Personen,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,

8 die Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Caritas-Aufsichtsrates sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12 Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten. Sie kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. Die dabei eingesetzten technischen Mittel und Verfahren müssen für alle Mitglieder der Vertreterversammlung die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie bei einer Vertreterversammlung mit physischer Anwesenheit gewährleisten. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 1 Nr. 8.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs. 5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§13 Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates dürfen für korporative Mitglieder des Verbandes hauptamtlich tätige Personen sein.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Vorstandsmitglieder sowie abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§14 Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,

3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. den Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. den Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§15 Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies in Textform beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Sitzungen können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführt werden. § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind in Textform mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

(4) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats

teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(6) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.

(2) Der Caritas-Aufsichtsrat und der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. beauftragen eine paritätische Auswahlkommission, in der die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. bestimmten Personen mit beratender Stimme mitwirken. Der Caritas-Aufsichtsrat wählt den von der Auswahlkommission bestimmten Kandidaten mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(3) Wahl und Abwahl durch den Caritas-Aufsichtsrat bedürfen jeweils der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs von Mainz.

(4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. für die Rechtsgeschäfte nach § 21 die Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Bistums Mainz herbeizuführen,
4. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,

2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.
Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbands, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbands erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Im Fall eines zweiköpfigen Vorstandes werden Entscheidungen einvernehmlich getroffen. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an Weiteren Personen regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Caritas-Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft befreien.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., der in der Angelegenheit endgültig entscheidet, einlegen. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die

Diözese Mainz e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.
Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 250.000 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme und Vergabe von Darlehen in einem Wert von 250.000 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 bestimmten Rechte des Bischofs von Mainz kann auch der Generalvikar des Bistums in Ausübung seiner kirchenrechtlich bestimmten Vollmachten nach Canon 479 § 1 CIC des Codex Juris Canonici wahrnehmen.

§22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 18. April 2024

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Rochus, Mainz“ und deren anteilige Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz“ und in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Quintin, Mainz“. – Änderung des Statuts für den Katholikenrat der Diözese Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024. – Personalchronik.

Deutsche Bischofskonferenz

41. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Bischof

42. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Rochus, Mainz“ und deren anteilige Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz“ und in die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Quintin, Mainz“

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß cc. 50 u. 515 § 2 CIC wird die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz zugunsten eindeutiger und einheitlicher pfarrlicher Strukturen im Bistum Mainz zum 01.04.2024 nach Aufspaltung aufgehoben. Die Pfarrei und Kirchengemeinde besteht aus zwei territorial und administrativ voneinander getrennten Teilen, weshalb gemäß c. 121 CIC der Teil der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde an der Universitätsmedizin der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephan, Mainz und der Teil der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde am städtischen Altenheim der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quintin, Mainz zugeschrieben wird.

Das gesamte Vermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus geht mit der Aufhebung an das Bistum Mainz über. Das Gleiche gilt für Forderungen und belastende Verbindlichkeiten. Der Rechtsnachfolger, auf den alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist das Bistum Mainz.

Das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde an der Universitätsmedizin wird in das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephan eingegliedert. Das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde am Altenheim wird in das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quintin eingegliedert. Die beiliegenden Karten in Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Urkunde.

Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus werden zum 31.03.2024 geschlossen und von der Universitätsmedizin in die Verwaltung der Pfarrei St. Stephan und vom Altenheim in die Verwaltung der Pfarrei St. Quintin überführt. Ab dem 01.04.2024 erfolgen alle Eintragungen in die Kirchenbücher entsprechend der oben beschriebenen Aufteilung des Gebiets in der Pfarrei St. Stephan oder der Pfarrei St. Quintin.

Die bisherigen Siegel der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde verlieren ihre Gültigkeit und werden der Kanzlei im Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Mainz, den 26.03.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

43. Änderung des Statuts für den Katholikenrat der Diözese Mainz

Das Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz in der Fassung vom 28.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Katholikenrat gehören an:
1. je eine Person aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit bis zu 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt wird;

2. je zwei Personen aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit mehr als 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt werden. In diesem Fall sollte auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden;
3. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinen Reihen vor;
4. ein Mitglied pro Sprachgruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde besteht. Die Entsendung erfolgt über den Beirat von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz;
5. bis zu zehn gemäß § 6 Absatz 1 hinzu zu wählende Personen, die eine zusätzliche fachliche Kompetenz einbringen und/oder Kirchorte und/oder Gruppen repräsentieren, die bisher nicht im Katholikenrat vorkommen;
6. der oder die für die Pastoralen Räte zuständige Dezernent oder Dezernentin als beratendes Mitglied;

(2) Die entsandten Personen in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden durch ihre Entsendung in den Pastoralräumen stimmberechtigte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz, in den ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarreien Mitglieder des Pfarreirats, entweder beratend oder durch Hinzuwahl mit Stimmrecht.

§ 6 Konstituierung

(1) Die Mitglieder des Katholikenrates werden von dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernent oder Dezernentin zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu zehn weiteren Mitgliedern erfolgen.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 26.03.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

44. Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hingedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtsskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Kirchliche Mitteilungen

45. Personalchronik

A. Geistliche

Inkardination

m. W. v. 01.04.2024

Grigutis, Virginijus, Pfarrer Dr.

Ernennungen

m. W. v. 01.04.2024

Janik, Dr. Jürgen, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Mitte-West mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (0,5)

Leja, Michael, Pfarrer, zum Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz, unter Beibehaltung vorerst der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Meurer, Thomas, Pfarrer, zum Pfarradministrator der Pfarreien Erscheinung des Herrn, Heppenheim und St. Michael, Hambach, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

Putz, Joachim, Pfarrer, zum Rector Ecclesiae der Kapelle St. Rochus in der Universitätsmedizin Mainz, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen

- Raczek O. Carm, P. Lic. iur. can. Klemens Maria, Pfarrvikar, zum Ehebandverteidiger sowie zum Kirchenanwalt am Bischöflichen Offizialat Mainz, für die Dauer von weiteren fünf Jahren
m.W. v. 01.04.2024
Rein, Klaus Josef, Pfarrer
Exkardination
- Sagner OP, P. Ralf, Pfarrvikar, zum Ausbildungsreferenten für den ständigen Diakonat (0,25), unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen
m. W. v. 21.03.2024
Busch, Johannes, Kaplan
- Stauder, Johannes, Pfarrer, zum Pfarrvikar im Pastoralraum Heppenheim mit den zu diesen gehörenden Pfarreien (0,5), unter Beibehaltung der bisherigen Ernennungen und Beauftragungen
B. Laien
Ernennungen
m. W. v. 01.04.2024
- Beauftragungen
m. W. v. 01.08.2023
Gilbert, Helena, Gemeindereferentin, Ökonomin und stellvertretende Leiterin des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius (KdöR)
- Klock, Dr. Christoph, Geistlichen Rat, mit der Leitung der spanischsprachigen katholischen Gemeinde Darmstadt mit Verleihung des Titels Pfarrer der spanischsprachigen katholischen Gemeinde Darmstadt, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen
Kron, Katharina, Gemeindereferentin, zur Koordinatorin im Pastoralraum Worms und Umgebung, bis zur Gründung der neuen Pfarrei in Phase III des Pastoralen Weges im Bistum Mainz
Beauftragungen
m. W. v. 01.04.2024
m. W. v. 01.02.2024 befristet bis 31.01.2025
- Kretsch, Daniel, Pfarrer, als Formationstutor des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen
Bollinger, Carolin, Pastoralreferentin, als ehrenamtliche Koordinatorin in der Notfallseelsorge Worms (Korrektur zu ABl. 2024, Nr. 3, S. 40)
m. W. v. 01.04.2024
- Pottackal O. Carm, P. Joshy George, Pfarrer, zum Formationstutor des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz, unter Beibehaltung der bisherigen Ernennung und Beauftragungen
Gilbert, Helena, Gemeindereferentin, als Koordinatorin im Haus der kirchlichen Berufe, unter Beibehaltung der Tätigkeit in der Pfarrgruppe Katholische Kirchen in der Oberstadt
- Entpflichtungen
m. W. v. 01.04.2024
Kalayankary, Deepa, Gemeindereferentin, als Regionaljugendreferentin in der Region Oberhessen unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit als Regionaljugendseelsorgerin in der Region Oberhessen
- Lang, Dr. theol. Sebastian, Generalvikar, als Regens des Bischöflichen Priesterseminars in Mainz
Kron, Katharina, Gemeindereferentin, für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Worms und Umgebung
- Rein, Klaus Josef, Pfarrer, als Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen
Lotz-Thielen, Evi, Pastoralreferentin, mit der Seelsorge in der Abschiebehafteinrichtung (AHE) Darmstadt (0,75)
- Beurlaubungen
m. W. v. 01.04.2024 bis 31.03.2027
Zur Löwen, Michelle, Gemeindereferentin, für die Gemeindepastoral im Pastoralraum Wetterau-Mitte
- Janik, Dr. Jürgen, Pfarrer, beurlaubt für die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (0,5)
- Ruhestandsversetzungen

m. W. v. 30.03.2024 befristet bis 31.07.2028

Purpus-Menzel, Sarah, Gemeindereferentin

Entpflichtungen

m. W. v. 01.04.2024

Lotz-Thielen, Evi, Pastoralreferentin, von der Tätigkeit
in der Gewahrsameinrichtung für Ausreisepflichtige
in Ingelheim

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen
Eintritt in den Ruhestand

m. W. z. 31.03.2024

Hang, Marlene, Gemeindereferentin

Kluth, Aegidius, Pastoralreferentin



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 16. Mai 2024

Nr. 6

Inhalt: Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024. – Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC. – Novellierung der Formulare zur Eheschließung. – Anl. 1a Mitteilung über eine Eheschließung. – Anl. 2a Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland. – Anl. 3a Überweisung zur Eheschließung im Ausland. – Anl. 4a Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels. – Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim. – Neuwahl des Priesterrates. – Ordnung zur Feier von Gottesdiensten und liturgienahen Feiern außerhalb von Kirchen und Kapellen (Gottesdienstordnung). – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“. – Nachtrag zur Neugründung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“, „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“, „St. Franziskus, Offenbach“ und „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“. – Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. – Personalchronik. – Nachweis des Ledigenstands. – Informationen zum Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024.

Deutsche Bischofskonferenz

46. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37, 37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten

der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die Frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der Friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Für das Bistum Mainz

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.

**47. Generaldekrete der Deutschen
Bischöfskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz,
zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC**

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischöfskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischöfskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt.

Die „Generaldekrete der Deutschen Bischöfskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischöfskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

**I. Generaldekret der Deutschen Bischöfskonferenz
zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.

(2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

**§ 2 Akte der außerordentlichen
Vermögensverwaltung**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;

2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischöfskonferenz schriftlich anzuzeigen.

Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischöfskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischöfskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

**II. Generaldekret der Deutschen
Bischöfskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischöfskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:

1. die Diözese,
2. den Bischöflichen Stuhl,
3. das Domkapitel,
4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.

(2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl

- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
- b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.

(3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

(4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

(1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
- d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

(2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,

d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

(3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

(1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

(3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

(1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.

(2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.

(3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.

(4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.

(6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

(1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.

(2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die

- a) unbefristet sind oder
- b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

(3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

III. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und

durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

48. Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19.-22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

49. Anl. 1a Mitteilung über eine Eheschließung
Seite 64f

50. Anl. 2a Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland
Seite 66

51. Anl. 3a Überweisung zur Eheschließung im Ausland
Seite 67f

52. Anl. 4a Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels
Seite 69f

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
paroecia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen

Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Pfarrei / Kirche <i>paroecia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica loco die

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung

Matrimonium civile

erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform

cum dispensatione super forma canonica in initum est

wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*

*per sanationem in radice convalidatum est.**

Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die numerus actorum

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

┌ Adressat
destinatarius

Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
paroeia informans

Absender (Poststempel): _____
paroeia qui remittit (signum cursuale)

└

└ Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeiam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion * <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land _____ <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei
parocia dimittens

└ Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

parocia / Pfarrei _____

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche im Ort

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in

natus die _____ loco _____
geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in

nata die _____ loco _____
geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;

2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;

3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort am

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.

2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort am Aktenzeichen

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____ geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____ geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

_____ Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

_____ Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

_____ Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

2. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

3. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

4. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se), Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Bischof

53. Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle St. Maria in Nieder-Hilbersheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat der Pfarrei St. Josef in Ober-Hilbersheim beschlossenen Antrag in Anerkennung des von der Pastoralraumkonferenz Ingelheim erstellten Pastorkonzepts und nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, zu entsprechen. Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Die weitere dem Gebäude und dem darin befindlichen Zelebrationsaltar angemessene Nutzung wird im Zuge des geplanten Verkaufs vertraglich festgeschrieben.

Mainz, den 15.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

54. Neuwahl des Priesterrates

Als Mitglieder des Priesterrates wurden für die kommende Amtsperiode gewählt:

Aus der Mitte der mit der Leitung eines Pastoralraums oder einer ab dem 01.01.2024 neu gegründeten Pfarrei betrauten Priester:

- Berker, Martin
- Blumers, Frank
- Feuerstein, Christian
- Geiß, Thorsten
- Wunderle, Clemens Matthias

Aus der Mitte der Pfarrer, Pfarrvikare und Seelsorger der Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache:

- Krost, Simon
- Metzler, Markus
- Ostafin, Boguslaw

- Warsberg, Markus
- Zell, Christoph

Aus der Mitte der Kapläne:

- Ede, Valentine
- Weiß, Benjamin

Aus der Mitte der Priester, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Mainz und am Institut für Katholische Theologie der Universität Gießen tätig sind, und der Priester, die als Dozenten an anderen Ausbildungsstätten für pastorale Berufe tätig sind:

- Klose, Martin, Prof. Dr.

Aus der Mitte der Priester, die hauptamtlich als Religionslehrer tätig sind, und der Priester mit besonderen Aufgaben:

- Gans, Johannes

Aus der Mitte der Priester im Ruhestand:

- Hartmann, Richard, Prof. em. Dr.
- Haus, Bardo Maria

Aus der Mitte der Ordenspriester und Priester der Weltkirche, die im Bistum wohnen und für das Bistum tätig sind:

- Sagner, Ralf OP

Mainz, den 29.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

55. Ordnung zur Feier von Gottesdiensten und liturgienahen Feiern außerhalb von Kirchen und Kapellen (Gottesdienstordnung)

Art. 1 Messfeier

(1) Weil die Eucharistie für den gesamten Gottesdienst und das gesamte christliche Leben Gipfelpunkt und Quelle ist (c. 897 CIC), ist die Messfeier an einem geheiligten Ort zu vollziehen, wenn nicht in einem besonderen Fall zwingende Umstände anderes erfordern; in diesem Fall muss die Feier an einem passenden Ort stattfinden (c. 932 § 1 CIC).

(2) Weil der Ortspfarrer die heilige Liturgie in seiner Pfarrei zu leiten und zu überwachen hat (c. 528 § 2 CIC), kommt auch ihm die Entscheidung über eine Messfeier außerhalb einer Kirche oder Kapelle gemäß c. 932 CIC zu, unbeschadet Art. 5.

(3) Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis durch den Pfarrer ist, dass durch die Feier außerhalb einer Kirche oder Kapelle unter den Gläubigen keine Verwirrung entsteht und die Einheit der Gemeinschaft der Gläubigen in der Pfarrei hierdurch nicht gefährdet

ist. Eine Vermehrung der Zahl an Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen ist zu vermeiden.

(4) Die Zustimmung des Ortspfarrers gilt als erteilt, wenn es sich um Gruppenmessen im Sinne der Richtlinien der DBK für Messfeiern kleiner Gemeinschaften vom 24.09.1970 handelt.

(5) Eine ausdrückliche Zustimmung des Ortspfarrers muss nicht eingeholt werden, wenn an ihre Wohnung gebundene ältere Menschen oder Langzeiterkrankte oder deren Angehörige um die Messfeier in ihrem Wohnhaus bitten, jedoch nur an Werktagen und wo möglich in Verbindung mit der Spendung der Krankensalbung. In einem solchen Fall hat der Zelebrant den Ortspfarrrer hierüber jedoch zumindest zu informieren.

Art. 2 Taufe

(1) Außer im Notfall ist der der Taufe eigene Ort eine Kirche oder Kapelle (c. 857 CIC). Sollte von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen, die Taufe an einem anderen passenden Ort zu spenden, wenn ein Täufling wegen der Entfernung oder anderer Umstände nicht ohne große Unannehmlichkeiten zu einer Kirche oder Kapelle kommen oder gebracht werden kann, hat der Ortspfarrrer zu entscheiden, ob es sich hierbei um einen passenden Ort handelt, unbeschadet Art. 5. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gilt analog.

(2) Außer im Notfall darf die Taufe in Privathäusern nur gespendet werden, wenn der Ortsordinarius dies aus schwerwiegendem Grund erlaubt (c. 860 § 1).

Art. 3 Firmung

Die Firmung darf aus gerechtem und vernünftigem Grund an jedem würdigen Ort gefeiert werden (c. 880 § 1 CIC). Außer im Notfall hat der Ortspfarrrer zu entscheiden, ob es sich hierbei um einen würdigen Ort handelt, unbeschadet Art. 5. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gilt analog.

Art. 4 Eheschließung

(1) Trauungen außerhalb von Kirchen und Kapellen, sei es innerhalb einer Messfeier oder eines Wortgottesdienstes, unterliegen gemäß c. 1118 § 2 CIC der Erlaubnis des Ortsordinarius. Hierfür ist von den Brautleuten ein schriftlicher Antrag, warum die Ehe nicht in einer Kirche oder Kapelle geschlossen werden soll, zu stellen und vom Pfarrer zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll im Bischöflichen Ordinariat einzureichen.

(2) Bei deren Genehmigung gelten folgende Kriterien:

- a. Der für die Trauung vorgesehene Ort muss passend sein. Es muss sich um einen Ort handeln, der

nicht derselbe sein darf wie der, an dem anschließend die weltliche Hochzeitsfeier stattfindet. Störende Geräusche oder Gerüche müssen ausgeschlossen sein. Ein Altar mit einem Kreuz und mit Kerzen muss aufgestellt werden. Eine genaue Beschreibung des Ortes ist beizufügen.

- b. Unter den Gläubigen darf kein Ärgernis erregt werden.
- c. Der Trauungsgeistliche und der katholische Pfarrer des Trauungsortes müssen dem vorgesehenen Trauungsort zustimmen. Bei Trauungen in nicht-katholischen Gotteshäusern (nicht bei Kirchen mit katholischem Gastrecht oder bei Kirchen, die gemeinsam genutzt werden) ist ferner erforderlich, dass sich der zuständige nichtkatholische Seelsorger einverstanden erklärt. Die Eucharistie darf ein Priester in einem nichtkatholischen Gotteshaus allerdings nur aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius feiern (c. 933 CIC). Die Bitte um diese Erlaubnis bedarf einer eigenen Begründung.
- d. Trauungen in rein profanen Räumen, zum Beispiel in Schlössern, Burgen, Restaurants, Hotels oder auf deren Gelände, aber auch in profanierten Kirchen und Kapellen werden in aller Regel nicht erlaubt. Den Brautleuten ist – möglichst bevor sie mit der konkreten Planung ihrer Feier beginnen – verständlich zu machen, dass für eine katholische Trauung ein liturgischer Ort angemessen ist. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn es sich um Orte handelt, bei denen regelmäßig evangelische Trauungen vollzogen werden.

Art. 5 Gottesdienste und gottesdienstliche Feiern in profanierten ehemaligen Kirchen oder Kapellen

- (1) Vor den oben genannten oder sonstigen Gottesdiensten und liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle ist zuvor immer die Genehmigung durch den Ortspfarrrer einzuholen.
- (2) Regelmäßige oder wiederkehrende Gottesdienste oder liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle sind durch den Ordinarius nach Rücksprache mit dem Ortspfarrrer zu genehmigen.
- (3) Gottesdienste und liturgienahen Feiern in einer profanierten ehemaligen Kirche oder Kapelle sollen nicht im Pfarrbrief veröffentlicht werden.

Art. 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Alle dieser Ordnung widersprechenden rechtlichen Regelungen im Bistum Mainz treten hiermit außer Kraft.

Mainz, den 30.04.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

56. Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) hat am 22.01.2024 die untenstehende ersetzende Entscheidung gemäß §§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, 19 Abs. 2 ZAK-Ordnung getroffen. Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 ZAK-Ordnung setze ich hiermit die ersetzende Entscheidung für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.05.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“

1. ¹Die Befristung von Dienstverträgen zwischen derselben/demselben Beschäftigten und demselben Dienstgeber ist höchstens bis zur Dauer von insgesamt 6 Jahren oder innerhalb dieses Zeitraums bis zur Höchstzahl von 12 Verlängerungen zulässig. ²Frühere Befristungszeiträume werden auf die Befristungshöchstdauer nach Satz 1 angerechnet, es sei denn, diese liegen bei Begründung des Dienstverhältnisses länger als 12 Jahre zurück. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Vereinbarung auflösend bedingter Dienstverträge. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Befristung oder auflösende Bedingung sich aus der unmittelbaren Anwendung von arbeitsrechtlichen Regelungen der einzelnen Arbeitsrechtlichen Kommissionen ergibt.

2. ¹Die Vereinbarung eines befristeten Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist grundsätzlich unzulässig. ²Abweichend von Satz 1 ist die kalendermäßige Befristung eines Dienstvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes i.S.d. § 14

Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) für den unter Buchstabe a) genannten Fall bis zur Dauer von 12 Monaten, für die unter den Buchstaben b) und c) genannten Fälle bis zur Dauer von 21 Monaten zulässig, wenn

- a) der/die Beschäftigte erstmals in einem Dienstverhältnis bei dem Dienstgeber erprobt wird;
- b) eine Einrichtung eine neue Aufgabe übernimmt oder ein neues Projekt durchführt, deren dauerhafte Fortführung oder dessen dauerhafter Fortbestand im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist, und die befristete Einstellung der Deckung eines dadurch neu entstehenden Beschäftigungsbedarfs dient;
- c) der/die Beschäftigte aus Drittmitteln vergütet wird, die nur für begrenzte Zeit zur Verfügung stehen oder deren dauerhafte Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses ungewiss ist.

³Bis zur Gesamtdauer nach Satz 2 ist in diesen Fällen auch die höchstens zweimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Dienstvertrages zulässig.

⁴Eine Befristung nach Satz 2 ist nicht zulässig, wenn mit demselben Dienstgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis bestanden hat.

3. Abweichend von Nr. 1 und 2 dürfen Dienstverhältnisse nach gesetzlich geregelten Sondertatbeständen i.S.d. § 23 TzBfG, insbesondere nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVG) und dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (WissZeitVG), auch über die genannten Höchstgrenzen hinaus befristet werden.

4. In Dienstvereinbarungen kann geregelt werden, bei welchen Tatbeständen bzw. Fallgestaltungen abweichend von Nr. 1 eine über 6 Jahre hinausgehende Befristung von Dienstverhältnissen sowie abweichend von Nr. 2 Buchstaben b) und c) eine über 21 Monate hinausgehende Befristung möglich ist.

5. Beschäftigte in einem befristeten Dienstverhältnis werden bei der Besetzung von Arbeitsplätzen bevorzugt berücksichtigt, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

6. Wurden Dienstverträge unter Missachtung der Nr. 1-5 oder dort in Bezug genommener Regelungen vereinbart, gelten die Dienstverhältnisse als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7. ¹Die Regelung tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Dienstverträge, die ab 1. Juni 2024 befristet abgeschlossen werden. ³Sie ersetzt die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der

Zentral-KODA vom 28. Oktober 2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“.

8. ¹Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen können bis 6 Monate nach Inkraftsetzung dieser Regelung entscheiden, ob sie anstelle der Regelung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen beibehalten oder unverändert wieder in Kraft setzen. ²Betreffen diese nur einen Teil der hier geregelten Rechtsfragen, gelten ergänzend die hier getroffenen Regelungen.

Frankfurt, 22. Januar 2024

Dr. Joachim Eder
Leitender Vorsitzender

Prof. Dr. Stefan Greiner
Vorsitzender

57. Nachtrag zur Neugründung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“, „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“, „St. Franziskus, Offenbach“ und „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“

I. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Jakobus, Langen“ und der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Egelsbach“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Familie, Langen-Egelsbach-Erzhausen“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 447, veröffentlicht.

II. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael, Einhausen“ und „St. Nazarius, Lorsch“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 447f, veröffentlicht.

III. Die Urkunde des Bischofs über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Paul, Offenbach“, „St. Nikolaus, Offenbach-Bieber“ und „St. Pankratius, Offenbach-Bürgel“ und der Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Marien, Offenbach“, „St. Peter, Offenbach“, St. Elisabeth, Offenbach“, St. Josef, Offenbach“, St. Konrad, Offenbach“, Dreifaltigkeit, Offenbach“, „Heilig Geist, Offenbach-Rumpenheim“ und „Heilig Kreuz, Offenbach-Waldheim“ und die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Franziskus, Offenbach“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 448, veröffentlicht.

IV. Die Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden „Johannes XXIII., Viernheim“ und „St. Hildegard und St. Michael, Viernheim“ und

die Neugründung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Johannes XXIII., Viernheim“ zum 01.01.2024 wurde am 29.04.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 449, veröffentlicht.

Generalvikar und Bevollmächtigte

58. Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz

Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 21.02.2020 (KABI 162, 2020, Nr. 3, 23, S. 30-33) wird wie folgt geändert:

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 14 Präventionsschulungen

1. Wer als Beschäftigte oder Beschäftigter im Sinne von § 1 Absatz 4 der Präventionsordnung eine internationale Jugend(wall)fahrt begleitet oder verantwortet muss den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen. Der Nachweis über die Teilnahme einer Präventionsschulung darf nicht älter als 5 Jahre alt sein.
2. Ehrenamtliche (§ 1 Absatz 5 Präventionsordnung), die eine internationale Jugend(wall)fahrt begleiten oder verantworten müssen den Teilnahmenachweis einer Präventionsschulung von mindestens 6 Zeitstunden erbringen.“

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. März 2020 in Kraft. Die Durchführungsverordnung zur Sicherstellung der persönlichen Eignung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Mainz vom 26.04.2016 (KABI 158, 2016, Nr. 6, 67, S. 74f) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Die Änderungen vom 24.04.2024 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 24.04.2024

Ordinariatsdirektorin Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

59. Personalchronik

Priester und Diakone

Hinke, Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarradministrator von Mariä Himmelfahrt, Gambach; St. Nikolaus, Münzenberg; St. Laurentius, Oppershofen und St. Gallus, Rockenberg

Hüsemann, Kai, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum Pfarradministrator von St. Jakobus, Ockstadt und St. Michael, Rosbach v.d. Höhe

Krost, Simon, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Nordwest mit den zu diesen gehörenden Pfarreien und ernannt zum Pfarradministrator von St. Andreas, Klein Winternheim und St. Martin, Ober-Olm und zum Leiter des Pastoralraums Nieder-Olm

Lang, Dr. Sebastian, Generalvikar, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum residierenden Domkapitular an der Mainzer Kathedrale St. Martin

Leja, Michael Andreas, Pfarrer, Regens, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrer von St. Andreas Klein-Winternheim und St. Martin Ober-Olm und Leiter des Pastoralraums Nieder-Olm

Ritzert, Michael, Ehrendomkapitular, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum residierenden Domkapitular an der Mainzer Kathedrale St. Martin

Roßbach, Tobias, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 ernannt zum Pfarradministrator von Mariä Himmelfahrt, Gambach; St. Nikolaus, Münzenberg; St. Laurentius, Oppershofen und St. Gallus, Rockenberg

Wagner, Gerd, Diakon, m. W. z. 01.05.2024 beauftragt als Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Gefängnis-seelsorge an der JVA Dieburg und in der Pfarrgruppe Darmstadt-Ost

Weckwerth, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Pfarrer von St. Jakobus, Ockstadt und St. Michael, Rosbach v.d. Höhe und ernannt zum Pfarrvikar des Pastoralraums Wetterau Mitte mit den zu diesen gehörenden Pfarreien

Wunderlich, Frank, Diakon, m. W. z. 01.05.2024 entpflichtet als Ständiger Diakon im Hauptberuf in den Pfarrgruppen Breuberg/Höchst und Lützelbach und ausgeschieden aus dem aktiven Dienst des Bistums

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Böhmer, Dagmar, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.05.2024 bis 31.07.25 beauftragt in der Cityseelsorge im Pastoralraum Darmstadt-Mitte

Müller, Dr. Monika, Pastoralreferentin, m. W. z. 15.04.2024 beauftragt mit der Studienleitung der Priesteramtskandidaten des Bistum Mainz und der Seminaristen der Weltkirche im Bischöflichen Priesterseminar Mainz unter Beibehaltung ihrer bisherigen Beauftragungen

Weitere Personalnachrichten

Mutert, Markus, m. W. z. 29.02.2024 bis 30.11.2026 benannt zum Listen-Beisitzer der ständigen Einigungsstelle nach MAVO für den Bereich der Diözese Mainz

Neunobel, Christoph, m. W. z. 01.03.2024 bis 30.09.2025 ernannt zum Beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Meiborg, Gerhard, Ministerialdirigent a. D., m. W. z. 20.03.2024 bis 30.04.2026 ernannt zum Präsident des Disziplinarsenates

Römer, Philipp, Leitender Ministerialrat, m. W. z. 20.03.2024 bis 30.04.2026 ernannt zum Vizepräsidenten des Disziplinarsenates

60. Nachweis des Ledigenstands

Bitte verwenden Sie bei der Vorbereitung von Eheschließungen für den Nachweis des Ledigenstandes in Form eines Ledigeneids ausschließlich die Vorlagen des Bistums, die Sie im elektronischen Meldeweisen herunterladen können, damit sicher alle Konstellationen möglicher gültiger früherer Ehen abgedeckt sind. Wenden Sie sich bei Rückfragen gerne an das Personenstandsreferat.

61. Informationen zum Public Viewing bei der Fußball-Europameisterschaft 2024

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 wird die Fußball-Europameisterschaft der Männer (UEFA EURO 2024) in Deutschland stattfinden. Im Folgenden werden die notwendigen Schritte für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele (sog. Public Viewing) aufgezeigt. Der Begriff „Public Viewing“ bezieht sich dabei auf die Übertragung von im Fernsehen gezeigten Fußballspielen außerhalb des häuslichen Umfelds. Die Übertragungsrechte der UEFA EURO 2024 (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA.

Public Viewing-Veranstaltungen werden in zwei Kategorien unterteilt: nicht-kommerziell und kommerziell. Nicht-kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen haben überhaupt keinen kommerziellen Charakter. Kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen weisen ein kommerzielles Element auf, beispielsweise durch das Erheben von Eintrittsgebühren oder ein Sponsoring der Veranstaltung durch Dritte. Für beide Kategorien ist eine öffentliche Public Viewing-Lizenz von der UEFA verpflichtend. Die Erteilung einer Lizenz für nichtkommerzielle Public-Viewing-Veranstaltungen ist kostenlos, während für die Erteilung einer Lizenz für kommerzielle Public Viewing-Veranstaltungen Lizenzgebühren anfallen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung, eine Public Viewing-Lizenz zu erhalten, betrifft öffentliche Übertragungen, die als kleinere Veranstaltungen gelten. Obwohl es sich um Public Viewing-Veranstaltungen handelt, wird die UEFA keinen Lizenzantrag für kleinere Veranstaltungen verlangen, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die maximale Kapazität der Veranstaltungen liegt jederzeit bei 300 Personen und
2. es gibt keine kommerzielle Aktivierung (z. B. Sponsoring-Aktivitäten oder Eintrittsgelder).

Organisatoren solcher Veranstaltungen müssen dennoch sicherstellen, dass sie den UEFA-Bedingungen für Public Viewing-Veranstaltungen entsprechen und alle geltenden lokalen Genehmigungen und Berechtigungen einholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben der UEFA, die unter dem nachstehenden Link abrufbar sind, verwiesen:

<https://de.uefa.com/euro2024/news/0289-1a05831c0dbd-0a7f4223a132-1000--public-viewing-bei-der-uefa-euro-2024/>

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch Musikwerke öffentlich wiedergegeben werden, hat die Verwertungsgesellschaft Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) urheberrechtliche Ansprüche, sofern solche Musikwerke, die zum GEMA-Repertoire zählen, betroffen sind. Die Nutzung dieser Rechte ist nicht unentgeltlich zulässig. Vielmehr ist die Nutzung der Rechte von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen. Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif, der nicht auf die Anzahl der Fernsehgeräte, sondern auf die Raumgröße abstellt, an.

Die weiteren Details können Sie dem Merkblatt zum Tarif für die Wiedergabe von Fernsehsendungen während der Fußball-Europameisterschaft 2024 (Tarif FS-EM) entnehmen, das unter folgendem Link öffentlich zugänglich ist:

https://www.gema.de/documents/20121/1599214/tarif_fs_em_2024-pdf/d761a15a-df37-8768-ef48-36325e41218e?version=2.0&t=1711029675237

Auf die von der GEMA verlangten Tarife erhalten die katholischen Einrichtungen dann einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass viele Spiele erst sehr spät stattfinden werden, darf noch auf folgende Aspekte hingewiesen werden: Die Durchführung von öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 als internationale Sportveranstaltung von herausragender Bedeutung, deren Spiele teilweise bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, wäre in Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen gefährdet, sofern die für die Nachtstunden im Vollzug zugrunde gelegten Lärmschutzanforderungen nicht eingehalten werden könnten. Von den insgesamt 51 Spielen sollen 26 Spiele um 21 Uhr beginnen. Da die Ausrichter von Public Viewing-Veranstaltungen die sonst üblichen Lärmschutzstandards an vielen Orten nicht einhalten können, sind sowohl auf der Ebene des Bundes als auch der Länder und der Kommunen zahlreiche Ausnahmeregelungen geplant.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Recht, Ute Bockius, E-Mail: ute.bockius@bistum-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 7. Juni 2024

Nr. 7

Inhalt: Nachruf Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach. – Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz. – Ausführungsdekret zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen (Jubiläumserlass). – Korrektur der Personalchronik. – Personalchronik.

„Zum Lobe seiner Herrlichkeit.“ (Eph 1,12)

Das Bistum Mainz trauert um
Weihbischof em. Dr. Franziskus Eisenbach
1. Mai 1943 – 29. Mai 2024

Geboren in Oberschlesien wurde Franziskus Eisenbach nach dem Studium der Theologie und Philosophie in Mainz und Paris am 30. Juli 1967 von Bischof Hermann Volk für den Dienst im Bistum Mainz zum Priester geweiht. Nach einer Stelle in Bad Nauheim war er von 1971 bis 1975 Bischöflicher Kaplan bei Kardinal Volk und in dieser Zeit auch Teilnehmer der „Würzburger Synode“.

In Freiburg promovierte er beim späteren Bischof Prof. Dr. Karl Lehmann und übernahm 1980 die Leitung des Exerzitienhauses in Dieburg und die Leitung der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“. Geistliche Begleitung und Exerzitienarbeit waren seitdem der Schwerpunkt seiner seelsorglichen Arbeit.

Am 17. März 1988 wurde er zum Weihbischof ernannt und am 24. April von Bischof Karl Lehmann zum Bischof geweiht. In diesem Amt war er u.a. Leiter des Dezernats Jugendseelsorge, zuständig für das Institut für die Geistliche Begleitung der Hauptamtlichen und Spiritual des Priesterseminars.

Im Jahr 2000 wurde der Weihbischof nach Beschuldigungen beurlaubt. Obwohl das staatsanwaltliche Verfahren eingestellt und die kirchliche Voruntersuchung zu keinem Strafverfahren führte, verzichtete er auf sein bischöfliches Amt und wurde am 16. April 2002 emeritiert. Im Dezember 2002 übernahm er die Leitung der Pfarrei Heilig Kreuz in Bad Wimpfen. 2011 legte er die Leitung der Pfarrei nieder und wurde Pfarrvikar. Am 1. Mai 2013 wurde er in den Ruhestand verabschiedet.

Auch in den letzten Jahren widmete er sich der Geistlichen Begleitung, hielt Exerzitien und war aufgrund seiner spirituellen Kompetenz ein gefragter Gesprächspartner. Seine zurückhaltende Art, seine geistliche Ausstrahlung und sein einfacher Lebensstil haben viele Menschen geprägt. Am Morgen des 29. Mai 2024 ist er nach einer längeren Leidenszeit verstorben.

Das Bistum dankt Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach für seinen engagierten Einsatz und weiß sich zusammen mit seinen Angehörigen mit vielen Menschen im Gebet und Gedenken verbunden, die um ihn trauern.

Mainz, den 31. Mai 2024

+ Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Der Verstorbene wird ab Montag, 10. Juni 2024, 16:00 Uhr in der Memorie des Mainzer Doms aufgebahrt. Dort wird am Dienstag, 11. Juni 2024, um 18:30 Uhr die Totenvesper gebetet. Das Pontifikalrequiem mit der anschließenden Beisetzung in der Bischofsgruft findet am Mittwoch, 12. Juni 2024, um 10:30 Uhr im Mainzer Dom statt.

Bischof

63. Statut für den Rat der Katholikinnen und Katholiken im Bistum Mainz

Präambel

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken ist als wesentlicher Pfeiler einer synodalen Struktur im Sinne des Dekretes Apostolicam actuositatem des II. Vatikanischen Konzils das Organ des Laienapostolats im Bistum Mainz. Er sieht sich gemeinsam mit der Bistumsleitung in der Verantwortung, für den Sendungsauftrag der Kirche und die Pastoral im Bistum Mainz Sorge zu tragen. Der Rat der Katholikinnen und Katholiken bietet Laien ein Mitspracherecht bei synodalen Themen und Entscheidungen. In seiner Arbeit versteht er sich als Bindeglied und Sprachrohr zwischen getauften Katholikinnen und Katholiken vor Ort und der diözesanen Ebene sowie darüber hinaus.

§ 1 Aufgaben

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben aktiv zu verfolgen und die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten;
2. Anregungen für das Wirken der Katholikinnen und Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben sowie die im Rat zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
3. zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen und Anträge an den Diözesanpastoralrat oder die Diözesanversammlung in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof zu beraten;
4. über die Delegierten im Diözesanpastoralrat sowie in der Diözesanversammlung mit zu beraten und mitzuentcheiden;
5. gemeinsam Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken im Bistum vorzubereiten und durchzuführen;
6. Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen;
7. Vorschläge für die von der Diözesanversammlung zu entsendenden Personen in den Diözesanpastoralrat, in den Diözesankirchensteuerrat und in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte zu machen;

8. Personen in die Landesarbeitsgemeinschaften der Katholikenräte (LAG) in Hessen und Rheinland-Pfalz, ins Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) sowie ggf. in weitere Gremien zu wählen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Rat der Katholikinnen und Katholiken gehören an:

1. je eine Person aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit bis zu 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt wird;
2. je zwei Personen aus jedem Pastoralraum und jeder ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarrei mit mehr als 16.000 Mitgliedern, die von der Pastoralraumkonferenz oder dem Pfarreirat entsandt werden. In diesem Fall sollte auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden;
3. die von der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände im Bistum Mainz gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Jeder Mitgliedsverband schlägt dazu jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seiner Mitte vor;
4. ein Mitglied pro Sprachgruppe, für die im Bistum Mainz mindestens eine Gemeinde besteht. Die Entsendung erfolgt über den Beirat von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Mainz;
5. bis zu zehn gemäß § 6 Absatz 1 hinzu zu wählende Personen, die eine zusätzliche fachliche Kompetenz einbringen und/oder Kirchorte und/oder Gruppen repräsentieren, die bisher nicht im Katholikenrat vorkommen;
6. der oder die für die Pastoralen Räte zuständige Dezernent oder Dezernentin als beratendes Mitglied;

(2) Die entsandten Personen in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden durch ihre Entsendung in den Pastoralräumen stimmberechtigte Mitglieder der Pastoralraumkonferenz, in den ab dem 01.01.2024 im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz neu gegründeten Pfarreien Mitglieder des Pfarreirats, entweder beratend oder durch Hinzuwahl mit Stimmrecht.

§ 3 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Rates der Katholikinnen und Katholiken beträgt in der Regel vier Jahre. Die Amtsperiode der Mitglieder beginnt mit der Konstituierung des Rates und endet mit der Konstituierung eines neuen Rates.

(2) Die Mitgliedschaft im Rat erlischt mit dem eigenen Ausscheiden aus dem entsendenden Gremium.

(3) Bei Neugründung der Pfarrei während der Amtsperiode bleibt das von der Pastoralraumkonferenz entsandte Mitglied kommissarisch im Amt bis zur Wahl der nachfolgenden Mitglieder durch den Pfarreirat.

(4) Der Vorstand des Rates kann bei den entsendenden Gremien beantragen, einem unter § 2 Ziffer 1 bis 4 genannten Mitglied aus wichtigem, schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Mitglieds das Mandat zu entziehen.

(5) Der Rat kann hinzugewählten Mitgliedern auf Antrag des Vorstands mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigem, schwerwiegendem Grund das Mandat entziehen. Vor der Antragstellung ist der betroffenen Person sowie dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) Legt ein Mitglied des Rates sein Mandat nieder oder wird ihm das Mandat entzogen, muss vom entsendenden Gremium zeitnah eine Nachwahl erfolgen.

(7) Legt ein hinzugewähltes Mitglied des Rates sein Mandat nieder oder wird ihm das Mandat entzogen, kann die Vollversammlung nachwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Rat der Katholikinnen und Katholiken wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und eine Sprecherin, die gleichberechtigt sind und sich gegenseitig vertreten. Sie bilden den Vorstand.

(2) Der Vorstand repräsentiert den Rat in der Öffentlichkeit. Er beruft die Versammlungen ein, bereitet diese vor und nach, leitet die Sitzungen und führt die Geschäfte zwischen den Vollversammlungen. Er wird unterstützt vom Hauptausschuss.

(3) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Sie können auch von einer Person alleine in der Öffentlichkeit vertreten werden. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet der Hauptausschuss.

(4) Die Wiederwahl in den Vorstand ist zweimal möglich. Sie bedarf jedoch bei der ersten Wiederwahl der absoluten Mehrheit, bei der zweiten Wiederwahl der absoluten Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Für die Aufgaben der Geschäftsführung steht dem Vorstand, dem Hauptausschuss, der Vollversammlung und dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernenten oder Dezernentin die Geschäftsstelle der diözesanen Räte zur Verfügung.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Rat der Katholikinnen und Katholiken tagt in der Regel zweimal jährlich in Abstimmung mit den Tagungsterminen der Diözesanversammlung. Er tritt ferner zusammen auf Antrag des Vorstands, des Hauptausschusses oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(2) Sitzungen des Rates, des Vorstands, des Hauptausschusses und der Arbeitsgruppen können präsent, hybrid oder digital stattfinden. Abstimmungen sind in allen Formaten gültig, sofern sie im Vorfeld angekündigt wurden und die technischen und datenschutzgemäßen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Vollversammlung kann zu bestimmten Themen bei Bedarf und temporär Arbeitsgruppen einsetzen, die ihr zuarbeiten.

(4) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine nicht öffentliche Sitzung beschließen.

§ 6 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Mitglieder des Rates der Katholikinnen und Katholiken werden von dem oder der für die Pastoralen Räte zuständigen Dezernent oder Dezernentin zur konstituierenden Sitzung eingeladen. In dieser Sitzung kann die Hinzuwahl von bis zu zehn weiteren Mitgliedern erfolgen.

(2) Nach erfolgter Hinzuwahl wird der Vorstand gewählt.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte je zwei Mitglieder in die LAGs in Hessen und Rheinland-Pfalz, wobei eine Übereinstimmung des Wohnortes mit dem jeweiligen Bundesland gegeben sein soll.

(4) Der Rat wählt aus seiner Mitte Personen in das ZdK. Die Anzahl ergibt sich aus der Satzung des ZdKs.

(5) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung bis zu zehn Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in den Diözesanpastoralrat vor. Davon unbeschadet gehört eine Person des Vorstands dem Diözesanpastoralrat kraft Amtes an.

(6) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung vier Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in den Diözesankirchensteuerrat vor.

(7) Der Rat schlägt der Diözesanversammlung bis zu sechs Mitglieder aus seiner Mitte zur Entsendung in die Schlichtungsstelle für Pastorale Räte im Bistum Mainz vor. Hierbei sind die verschiedenen Regionen des Bistums zu berücksichtigen.

§ 7 Hauptausschuss

(1) Der Vorstand wird durch den Hauptausschuss unterstützt.

(2) Dem Hauptausschuss gehören neben den beiden Vorstandsmitgliedern folgende andere Mitglieder des Rates an:

1. ein Mitglied aus der LAG Hessen;
2. ein Mitglied aus der LAG Rheinland-Pfalz;
3. ein Mitglied aus dem ZdK;
4. ein Mitglied aus dem Diözesanpastoralrat;
5. ein Mitglied aus dem Diözesankirchensteuerrates;
6. ein Mitglied aus der AG Verbände;
7. ein Mitglied aus einer Gemeinde von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache;
8. sechs hinzugewählte Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Ziffer 5;
9. die Geschäftsführung der Diözesanen Räte als beratendes Mitglied.

(3) Der Hauptausschuss führt mindestens einmal jährlich ein Gespräch mit dem Bischof.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Rat der Katholikinnen und Katholiken gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut für den Katholikenrat der Diözese Mainz mit allen Änderungen außer Kraft.

Mainz, den 04.06.2024

Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

64. Ausführungsdekret zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) zur Veröffentlichung von Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen und Sterbefällen (Jubiläumserlass)

Präambel

Es gehört zu den Aufgaben der Kirche und liegt zugleich im kirchlichen Interesse, die Gläubigen über die Spendung von Sakramenten, festlich begangene Jahrestage und Jubiläen sowie über freudige und schmerzliche Ereignisse zu informieren, um dadurch einerseits die Gemeinschaft der Gläubigen zu stärken und die Anteilnahme am Leben der Gläubigen in den Pfarreien, Gemeinden und weiteren Orten kirchlichen Lebens zu fördern, andererseits die Dienstgemeinschaft zu stärken und den Dienstnehmern, Priestern und Ordensleuten Wertschätzung entgegen zu bringen. Gemäß § 56 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 24. Mai 2018 (siehe KABI 160 2018, Nr. 3, 30, S. 21-48) i. V. m. c. 31 CIC und in Anlehnung an die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes erlässt der Generalvikar zur Durchführung von § 6 Absatz 1 Buchstabe f) KDG folgende Regelungen.

§ 1 Veröffentlichung personenbezogener Daten von Geistlichen, Ordensleuten und im pastoralen Dienst Mitarbeitenden

(1) Zu Alters- und Weihejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen darf das jeweilige Ereignis, das jeweilige

Datum, der Vor- und Nachname der betroffenen Person sowie ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und im Kirchlichen Amtsblatt sowie auf den Websites der beteiligten kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden.

(2) Ein Altersjubiläum ist der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Weihejubiläen sind das 25. Weihejubiläum sowie jedes weitere fünfte Weihejubiläum.

(4) Absatz 3 gilt für Priester- und Ordensjubiläen entsprechend.

(5) Darüber hinaus gilt Abs. 1 entsprechend für die im pastoralen Dienst Mitarbeitenden hinsichtlich der Veröffentlichung von

- a) Altersjubiläen, entsprechend Absatz 2;
- b) Dienstjubiläen, entsprechend Absatz 3.

§ 2 Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen von Mitgliedern der Pfarreien

(1) Bei Geburt, Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung sowie Alters- und Ehejubiläen können die Namen der betroffenen Personen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Pfarreien, veröffentlicht werden.

(2) Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag dieser und jeder darauffolgende Geburtstag.

(3) Ehejubiläen sind das 25., 50. und jedes weitere 5. Ehejubiläum.

§ 3 Widerspruchsrecht

(1) Gegen die Veröffentlichung von Jubiläen gemäß § 1 und von personenbezogenen Angaben gemäß § 2 hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat einzureichen. Dieser und ggf. andere Sperrvermerke sind zu beachten.

(2) Auf das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gegenüber den kirchlichen Stellen ist mindestens einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Printmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(3) Der Text, mit dem gemäß Absatz 2 auf das Widerspruchsrecht hingewiesen wird, sollte folgenden Wortlaut haben:

„Gemäß des Jubiläumserlasses des Bistum Mainz (siehe KABI 166 2024, Nr. 6) können Sakramentsspendungen sowie Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Weihe-, Priester- und Ordensjubiläen mit Namen der betroffenen Person und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der beteiligten

kirchlichen Stellen, veröffentlicht werden, wenn die betroffenen Personen der Veröffentlichung insgesamt oder in bestimmten Medien nicht vorher schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei oder bei der Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat widersprochen haben.“

§ 4 Weitere Veröffentlichungsmedien

Für weitere, über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichungen ist bei den betroffenen Personen eine gesonderte Einwilligung entsprechend den Regelungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) einzuholen.

§ 5 Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat und Datenübermittlung an Veröffentlichungsmedien

(1) Die Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat ist berechtigt, auf Anfrage einer kirchlichen Stelle die entsprechenden Daten zu übermitteln.

(2) Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, diese Daten zu verarbeiten und an ein kirchliches Publikationsorgan zu übermitteln.

§ 6 Zweckbindung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in den genannten kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen verwendet werden. Eine Verarbeitung darf nicht erfolgen, soweit ein Sperrvermerk eingetragen ist.

§ 7 Veröffentlichung von Sterbefällen

Bei Sterbefällen darf der Name, das Geburtsdatum und das Alter der oder des Verstorbenen, der Todestag und deren Wohnort (nicht die Straße) in den kircheneigenen Printmedien und kirchlichen Publikationsorganen, insbesondere in den Pfarr- und Gemeindebriefen und auf den Websites der Pfarreien, veröffentlicht werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Ausführungsdekret tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten diesem Ausführungsdekret widersprechende Regelungen außer Kraft.

Mainz, den 22.04.2024

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Kirchliche Mitteilungen

65. Korrektur der Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2024, Nr. 3, Ziffer 36 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt korrigiert:

Beurlaubungen

m. W. v. 04.12.2023

Lich, Matthias, Pfarrer, Pfarrer in Erscheinung des Herrn, Heppenheim; Pfarradministrator in St. Michael, Hambach; Pfarrvikar in St. Peter, Heppenheim und in St. Bartholomäus, Kirschhausen; Koordinator Pastoralraum Heppenheim

66. Personalchronik

Priester und Diakone

Francis, P. Febin, O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.06.2024 ernannt zum Kaplan in den Pfarreien des Pastoralraums Wetterau-Nord

Heckwolf, Heinz, Domdekan em., m. W. z. 21.05.2024 beurlaubt

Sauer, Anton, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2024 in den Ruhestand versetzt

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Haustein, Alexandra, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.06.2024 beauftragt als Koordination des Pastoralraums Mainz-Süd sowie als Seelsorgerin im Pastoralraum Mainz-Süd mit Schwerpunkt in den Pfarreien Mainz-Hechtsheim und Ebersheim

Knapp, Sonja, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.06.2024 ernannt zur stellvertretenden Leitung des Instituts für Spiritualität unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Mohr, Martina, Gemeindefereferentin, Pfarrgruppe Abtsteinach, m. W. z. 01.05.2024 beauftragt im Pastoralraum Überwald mit Schwerpunkt in der Pfarrgruppe Abtsteinach

Volk, Stephan, Pastoralreferent, m. W. z. 01.06.2024 entbunden von der stellvertretenden Leitung des Instituts für Spiritualität



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 19. Juli 2024

Nr. 8

Inhalt: XVI. Priesterrat des Bistums Mainz 2024-2028. – Firmungen in den Regionen 2025. – Änderung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz. – Änderung der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz. – Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase der berufspraktischen Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten im Bistum Mainz. – Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz. – Personalchronik. – Liedanzeiger gesucht. – Lourdes Grotten im Bistum Mainz.

Bischof

67. XVI. Priesterrat des Bistums Mainz 2024-2028

Neben den gewählten Mitgliedern (KABl 166 (2024), Nr. 6, 54, S. 71), gehören dem XVI. Priesterrat des Bistums Mainz an:

1. als hinzuberufene Mitglieder:
 - Pfr. Dr. Virginijus Grigutis
 - Pfr. Kai Hüseemann
 - P. George Arul Jeganathan
 - Pfr. Daniel Kretsch (als Diözesanjugendseelsorger)
 - Prof. Dr. Philipp Müller
2. als beratende Mitglieder:
 - Weihbischof N.N.
 - Generalvikar Dr. Sebastian Lang
 - DK Prof. Franz-Rudolf Weinert (als Vertreter des Domkapitels)
 - DK Hans-Jürgen Eberhardt, P. Joshy, Diakon Klaus Baum (für das Personaldezernat)
 - Michael Wagner-Erleka (als Seelsorgedezernent)
 - Regens Michael Leja
 - Diakon Heinz Lenhart (als Vertreter der Diakone)
 - Sprecher der Konferenz der Ltd. Pfarrer (entfällt, da Pfr. Feuerstein auch gewähltes Mitglied ist)
 - Pfr. Thomas Prüß (als Sprecher der Studenten des Priesterseminars)
 - Pfr. Awakem Isleiwa (als Vertreter der chaldäischen Gemeinde)

68. Firmungen in den Regionen 2025

Region Mainlinie

Dreieich-Isenburg	GV Sebastian Lang
Groß-Gerau Mitte	Weihbischof N.N.
Heusenstamm-Dietzenbach	Weihbischof N.N.
Langen-Egelsbach-Erzhausen	Offizial Olaf Lindenberg
Mainbogen	Weihbischof N.N.
MainWeg	GV Sebastian Lang
Mühlheim-Obertshausen	Weihbischof N.N.
Nördliches Ried	Weihbischof N.N.
Offenbach	DK Hans-Jürgen Eberhardt
Rodgau-Rödermark	Weihbischof N.N.

Region Oberhessen

Gießen-Nordost	Bischof Peter Kohlgraf
Gießen-Stadt	DD Henning Priesel
Gießen-Süd	Bischof Peter Kohlgraf
Vogelsberg-Nord	DK Michael Ritzert
Vogelsberg-Süd	GV Sebastian Lang
Wetterau-Mitte	DD Henning Priesel
Wetterau-Nord	Bischof Peter Kohlgraf
Wetterau-Ost	Bischof Peter Kohlgraf
Wetterau-Süd	Bischof Peter Kohlgraf

Region Rheinhessen

AKK-Mainspitze	DK Klaus Forster
Alzeyer-Hügelland	DK Michael Ritzert
Bingen	DK Franz-Rudolf Weinert
Bodenheim	DK Franz-Rudolf Weinert
Ingelheim	DK Hans-Jürgen Eberhardt

Mainz-City	GV Sebastian Lang
Mainz-Mitte-West	DD Henning Priesel
Mainz-Nordwest	DK Klaus Forster
Mainz-Süd	DK Klaus Forster
Nieder-Olm	DD Henning Priesel
Rhein-Selz	DK Hans-Jürgen Eberhardt
Rheinhessen-Mitte	DK Michael Ritzert
Worms und Umgebung	DK Michael Ritzert

Mainz, den 28.06.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Region Südhessen

Bachgau	DK Hans-Jürgen Eberhardt
Bensheim-Zwingenberg	DK Franz-Rudolf Weinert
Darmstadt-Mitte	DD Henning Priesel
Darmstadt-Südost	DD Henning Priesel
Darmstadt-West	DK Franz-Rudolf Weinert
Einhausen-Lorsch	DK Hans-Jürgen Eberhardt
Heppenheim	DD Henning Priesel
Neckartal	DK Franz-Rudolf Weinert
Odenwaldkreis	DK Michael Ritzert
Otzberger Land	DK Hans-Jürgen Eberhardt
Südliches Ried	GV Sebastian Lang
Überwald	Offizial Olaf Lindenberg
Viernheim	DK Franz-Rudolf Weinert
Weschnitztal	GV Sebastian Lang

70. Änderung der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz

Hiermit wird die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (KABl 165 (2023), Nr. 10, 73, Artikel 2, S. 158-162) wie folgt geändert und neu gefasst:

- § 4 Absatz 2:
Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender oder dem Wahlleiter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei Beisitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig.
- § 7 Absatz 1:
Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand gemäß § 6 Absatz 2 eine Kandidierendenliste zusammen.

Terminvereinbarungen bitte über die Sekretariate der einzelnen Firmspender. Terminabsprachen für Firmgottesdienste mit dem zukünftigen Weihbischof erfolgen über das Büro des Generalvikars.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 28.06.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

69. Änderung des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz

Hiermit wird das Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz (KABl 165 (2023), Nr. 10, 73, Artikel 1, S. 151-158) wie folgt geändert und neu gefasst:

- § 2 Absatz 3 Satz 1:
Bei der ersten Wahl des Pfarreirates nach der Gründung der Pfarrei gilt gemäß Ziffer 7 Absatz 4 der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz Folgendes: [...].
- § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Buchstabe b:
Eine Vertretung des Bezirks Caritasverbandes, nach Möglichkeit die Tandemperson der Caritas, kann dauerhaft einen Sitz im Pfarreirat haben.
- § 3 Absatz 2 wird um Ziffer 5:
[...] die entsandten Mitglieder im Sinne von § 2 Absatz 2 des Statuts für den Rat der Katholikinnen und Katholiken, soweit sie nicht gewählt oder hinzugewählt sind.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

71. Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase der berufspraktischen Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten im Bistum Mainz

Inhalt

- Allgemeines
 - Vorbemerkung
 - Zielsetzung und Struktur
 - Die diözesane Begleitung während der berufspraktischen Ausbildungsphase
- Durchführung und Organisation
- Zweite Dienstprüfung
 - Zweck der Prüfung
 - Prüfungskommission
 - Gliederung der Prüfung
 - Zulassung zur Prüfung
 - Schriftliche Hausarbeit
 - Praktische Prüfung im Aufgabenfeld

- Gemeindepastoral
- 3.7 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht
- 3.8 Prüfungsleistungen im Bereich Sozialpastoral für Absolventinnen und Absolventen des Doppelbachelors Praktische Theologie / Soziale Arbeit
- 3.9 Mündliche Prüfung
- 4.0 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- 4.1 Einzelne Prüfungsleistungen
- 4.2 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- 4.3 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
- 4.4 Nachprüfung / Wiederholung der Prüfung
- 4.5 Widerspruch

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

1.1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Katholischen Hochschule (Bachelor Praktische Theologie oder Doppelbachelor Praktische Theologie / Soziale Arbeit) bzw. einem im Bistum Mainz anerkannten Abschluss ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung. Es folgt eine zweijährige berufspraktische Ausbildung, auch Assistenzzeit genannt (zweite Bildungsphase). Träger dieser berufspraktischen Ausbildung ist das Bistum Mainz. Die Assistenzzeit schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab.

1.1.2 Die berufspraktische Ausbildung (Assistenzzeit) soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und in der Regel nicht unterbrochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Der Antrag zur befristeten Anstellung für die Assistenzzeit ist an das Bistum zu richten. Über die Zulassung und damit über die befristete Anstellung entscheidet das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Gemeindeassistentin bzw. Gemeindeassistent.

1.2 Zielsetzung und Struktur

1.2.1 Ziel der zweijährigen berufspraktischen Ausbildungsphase ist die Befähigung zur selbstständigen Übernahme des pastoralen Dienstes als Gemeindefereferentin oder als Gemeindefereferent.

1.2.2.1 Die Assistenzzeit dient der Einführung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten in die Berufspraxis von Gemeinde, sozialen Einrichtungen und Schule. Sie soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu (sozial-) pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen.

1.2.2.2 Die Absolventinnen/Absolventen mit dem Doppelstudiengang Praktische Theologie und Soziale Arbeit haben unter Berücksichtigung der

Vorqualifikation die Möglichkeit, zwischen zwei Ausbildungsformen zu wählen:

- a) Ausbildung mit Erwerb der Missio Canonica
- b) Pastorale Ausbildung mit der Reduzierung der theoretischen und praktischen religionspädagogischen Ausbildung auf einen religionspädagogischen Basiskurs mit einem Volumen von ca. 50-70 Stunden und die Aufnahme eines sozialpastoralen Schwerpunktes in der Ausbildung.

1.2.2.3a) Zusätzliche Kompetenzen, die durch ein Lehrstudium oder vergleichbare Studienabschlüsse erlangt wurden, sollen Berücksichtigung in der jeweiligen Ausbildung finden.

b) Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bereits eine durch einen Hochschulabschluss qualifizierte, dem pastoralen Dienst entsprechende berufliche Praxis wie bspw. als Lehrkraft, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Psychologe/Psychologin vor und findet sich eine entsprechende Tätigkeit im Umfeld des pastoralen Einsatzfeldes, kann die pastorale Ausbildung mit der Reduzierung der theoretischen und praktischen religionspädagogischen Ausbildung auf einen religionspädagogischen Basiskurs mit einem Volumen von ca. 50-70 Stunden und dem Einsatz im erlernten beruflichen Feld verbunden werden.

1.2.2.4 Um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu erfüllen, sollen die Assistentinnen und Assistenten Kompetenzen erwerben, trainieren und in konkreten Handlungsfeldern an Hand von Kursformaten erproben.

Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft.

Die Ausbildung erfolgt im Hinblick auf die spätere Berufsrealität kooperativ, d.h. soweit wie möglich gemeinsam und soweit wie nötig differenziert nach den verschiedenen pastoralen Berufen.

1.2.3 Die Praxisanleitung erfolgt in den Bereichen der Gemeindepastoral und Religionspädagogik unter Anleitung von Mentorinnen und Mentoren sowie ausgewählten Fachreferentinnen/Fachreferenten.

Die Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in ausgewählten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit dem Pastoralteam und ehrenamtlich Tätigen. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte.

Im Schulbereich werden die Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten befähigt, in der Grundschule und in der Sekundarstufe 1 Religionsunterricht zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen. Einblicke in die Schulpastoral sind wünschenswert.

1.2.4 Während der Assistenzzeit nehmen die

Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

1.2.5 Der Einsatz erfolgt auf einer Stelle, die den Zielen und Aufgaben der Berufseinführung entspricht.

1.3 Die diözesane Begleitung während der Berufseinführung

1.3.1 Die Leitung des Ausbildungsseminars für die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Mainz wird vom Bischof bestellt. Die Aufgabe umfasst:

Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung (Assistenzzeit);

Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung in dieser Zeit Beteiligten;

Erstellung einer Gesamtbeurteilung der Auszubildenden in der Assistenzzeit. Die Beurteilung aller an der Ausbildung Beteiligten fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

1.3.2 Die Fachleiterin oder der Fachleiter für die Bereiche Gemeindepastoral und Religionspädagogik werden vom Bischöflichen Ordinariat bestellt. Sie verantworten die Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in Gemeindepastoral und Religionspädagogik. Sie können weitere Referentinnen und Referenten für Teilbereiche der Ausbildung bestellen.

1.3.3 Die geistliche Begleitung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in Fragen der spirituellen und menschlichen Entfaltung geschieht in Zusammenarbeit mit den für die Assistenzzeit Verantwortlichen und in Zusammenarbeit mit dem Institut für Spiritualität.

1.3.4 Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht des Generalvikars. Alles Weitere regelt das Dekret.

2.0 Durchführung und Organisation

2.1 Auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters bestimmt das Bistum die Einsatzorte für Pastoral und Schule, in denen die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird.

2.2 Die Praxisanleitung in allen Bereichen erfolgt durch qualifizierte Mentorinnen und Mentoren, die auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters und in Absprache mit den betreffenden Fachleitungen vom Bistum beauftragt werden.

2.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

2.4 Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.5 Es wird während der Assistenzzeit von den Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten mindestens ein Projekt unter Anleitung vorbereitet, durchgeführt und reflektiert.

2.6 Die Fachleitung für Gemeindepastoral nimmt in der Regel zwei bis drei Mal vor der Praktischen Prüfung an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird.

2.7 In der Ausbildung mit dem Ziel der *Missio Canonica* erteilen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten unter Anleitung mindestens je zwei Wochenstunden Katholischen Religionsunterricht in der Grundschule und in der Sekundarstufe I. Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung.

2.8 Die Fachleitung für Religionspädagogik besucht in der Regel zwei bis drei Mal vor der Examenslehrprobe den Unterricht in jeder Schulstufe. Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten legen jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

2.9 In der Regel findet der letzte Unterrichtsbesuch vor der Prüfungslehrprobe unter den Bedingungen der Prüfungslehrprobe statt. Wird die Prüfungslehrprobe im Grundschulbereich abgelegt, findet dieser Unterrichtsbesuch in der Sekundarstufe I statt bzw. umgekehrt.

2.10 Die Teilnahme an allen vom Ausbildungsplan her vorgesehenen Veranstaltungen und an den Geistlichen Tagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen und Freistellungen.

2.11 Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter bespricht mit der jeweiligen Gemeindeassistentin/dem jeweiligen Gemeindeassistenten und den jeweiligen Mentorinnen und Mentoren den Ausbildungsstand der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

2.12 Am Ende des ersten Ausbildungsjahres findet eine Zwischenreflexion statt. An ihr nehmen teil:

die Ausbildungsleitung, die Fachleitungen für Gemeindepastoral und Religionspädagogik (ggf. Fachreferentinnen/Fachreferenten SA), die Mentorinnen und Mentoren der beiden

Ausbildungsbereiche sowie zeitweise die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

Gegenstand der Zwischenreflexion ist der Ausbildungsstand und die prinzipielle Eignung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten für den Dienst einer Gemeindeferentin/eines Gemeindeferenten. In den Blick genommen werden insbesondere die Fach- und Leitungs-, die sozialen und kommunikativen, die personalen und die spirituellen Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten. Die Zusammenarbeit zwischen Mentorin/Mentor und Assistentin/Assistent, die Kooperation im Pastoralteam und die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen wird reflektiert.

2.13 Während der Assistenzzeit können

gegebenenfalls besondere Ausbildungsinstrumente, wie z. B. ein Coaching oder Einzelsupervision, mit der jeweiligen Gemeindeassistentin/dem jeweiligen Gemeindeassistenten vereinbart werden.

Dabei werden in einem Kontrakt Umfang und Ziele zwischen Ausbildungsleitung, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent und Coach/Supervisor/Supervisorin festgeschrieben.

2.14 Auf gemeinsamen Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters und der Fachleiter oder auf Antrag der Gemeindeassistentin/des Gemeindeassistenten im Benehmen mit der Ausbildungsleitung kann die zweijährige berufspraktische Ausbildung um bis zu 12 Monate verlängert werden.

2.15 Die zweijährige Assistenzzeit kann ggfls. auch in Teilzeit absolviert werden. Das bedeutet, eine Verlängerung der Ausbildungszeit von zwei Jahren Vollzeit auf vier Jahre Teilzeit (50%), denn die Sendung findet nur nach vollständiger Ausbildung gemäß Curriculum statt.

3.0 Zweite Dienstprüfung

3.1 Zweck der Prüfung

Der Abschluss der Assistenzzeit erfolgt durch die Zweite Dienstprüfung. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten fähig sind, Aufgaben in der kirchlichen Gemeindegemeinschaft eigenständig wahrzunehmen und schulischen Religionsunterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I) selbständig zu erteilen.

3.2 Prüfungskommission

3.2.1 Die Prüfungskommission regelt die Organisation und den Ablauf der Prüfung. Ihr gehören an: der Generalvikar oder ein von ihm bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin, der Personaldezernent/die Personaldezernentin und die Dezernentin/der Dezernent für Bildung oder je eine von ihnen bestellte Vertreterin/ ein bestellter Vertreter, die Leiterin/der Leiter des Ausbildungsseminars, gegebenenfalls weitere vom Generalvikar bestellte Mitglieder.

3.2.2 Bei Verhinderung von in 3.2.1 genannten Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt der Generalvikar geeignete Vertreter/geeignete Vertreterinnen.

3.2.3 Die Prüfungskommission bestellt zur Durchführung der Praktischen und der Mündlichen Prüfungen jeweils einen Prüfungsausschuss. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

3.2.4 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden

den Ausschlag.

3.3 Gliederung der Zweiten Dienstprüfung

Die Zweite Dienstprüfung umfasst:

1. die schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit) im Aufgabenfeld Gemeindepastoral (auch Sozialpastoral) oder Religionspädagogik
2. die praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral
3. die praktische Prüfung im Aufgabenfeld Sozialpastoral für die Absolventinnen und Absolventen, die diesen Schwerpunkt gewählt haben
4. die praktische Prüfung für die Gemeindeassistenten/die Gemeindeassistentinnen nach 1.2.2.3 b, in Anlehnung an die Prüfung in Sozialpastoral (siehe 3.8) jedoch im jeweiligen Aufgabenschwerpunkt
5. die praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht
6. die mündliche Prüfung im Anschluss an die praktischen Prüfungen.

3.4 Zulassung zur Prüfung

3.4.1 Die Prüfungskommission entscheidet mit der Ausbildungsleitung über die Zulassung zur Zweiten Kirchlichen Prüfung.

3.4.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ist neben der prinzipiellen Eignung der Gemeindeassistentin/des Gemeindeassistenten das Vorliegen der schriftlichen Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurde. Die schriftliche Hausarbeit ist zugleich Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung (siehe 3.3).

3.4.3 Wird die Zulassung versagt, so bestimmt die Prüfungskommission, nach welcher Frist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent frühestens einen neuen Antrag auf Zulassung stellen kann. Die Entscheidung wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent kann gegen die Ablehnung der Zulassung Einspruch bei der Prüfungskommission einlegen.

3.5 Schriftliche Hausarbeit

3.5.1 Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird aus dem Aufgabenfeld Gemeindepastoral (auch Sozialpastoral) oder schulischer Religionsunterricht nach Absprache zwischen der jeweils zuständigen Fachleiterin/dem jeweils zuständigen Fachleiter und der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten festgelegt. Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent teilt das vereinbarte Thema der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter schriftlich mit. Ein Thema, das die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet hat, darf nicht gewählt werden.

3.5.2 Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter kann auf Vorschlag der Fachleiterin/des Fachleiters je nach Thematik eine Referentin oder einen Referenten benennen, die/der die Hausarbeit begleitet.

3.5.3 Die Hausarbeit ist grundsätzlich praxisbezogen. In ihr beschreibt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes aus dem konkreten Arbeitsbereich oder der schulischen Unterrichtsarbeit. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen.

3.5.4 Der Umfang der Hausarbeit sollte bei 20 bis 40 Seiten (zuzüglich Anlagen) liegen.

3.5.5 Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und zu Beginn der Ausbildung den Gemeindeassistentinnen/den Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.5.6 Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit können sich die Gemeindeassistentinnen/die Gemeindeassistenten für die Dauer von drei Tagen von allen dienstlichen Verpflichtungen entlasten; ausgenommen sind die Verpflichtungen zum Religionsunterricht und zu Ausbildungsveranstaltungen.

3.5.7 Die schriftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form bei der jeweiligen Fachleiterin dem jeweiligen Fachleiter abzugeben. Am Ende der Hausarbeit erklärt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

3.5.8 Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch die jeweilige Fachleiterin/des jeweiligen Fachleiters, gegebenenfalls auf Vorschlag der/des die Arbeit begleitenden Referentin/Referenten. Sie/er setzt gemäß eine Note fest und teilt sie der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter und der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mit.

3.5.9 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden und kann nicht zur Zweiten Dienstprüfung zugelassen werden. Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden; die Feststellung trifft die Prüfungskommission.

3.5.10 Ist die schriftliche Hausarbeit nicht bestanden, kann sie, wie die anderen Teilprüfungen, einmal wiederholt werden. Ein neuer Abgabetermin wird in Absprache mit der jeweiligen Fachleiterin/dem jeweiligen Fachleiter von der Ausbildungsleiterin/vom Ausbildungsleiter festgelegt.

3.6 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral

3.6.1 Als praktische Prüfung führen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld durch.

3.6.2 Dem Prüfungsausschuss für die praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral gehören mindestens an: der Personaldezernent/die Personaldezernentin oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertreterin/bestimmter Vertreter als Vorsitzende/als Vorsitzender, die Fachleiterin/der Fachleiter für Gemeindepastoral als Prüferin/Prüfer oder eine von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, in der Regel aus der Berufsgruppe, beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindementorin/der Gemeindementor, der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertreterin/ benannter Vertreter der Ausbildungsstelle.

3.6.3 Die Fachleiterin/der Fachleiter setzt im Benehmen mit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten den Termin für die praktische Prüfung fest.

3.6.4 Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat eine schriftliche Vorbereitung zu erstellen. Sie umfasst eine kurze Darstellung des Hintergrundes der geplanten pastoralen Veranstaltung, deren Zielsetzung und Vorgehen, eine theologische,- pastorale und -pädagogische Begründung, das methodische Vorgehen, die Auswahl der Medien und eine Verlaufsplanung. Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrundeliegenden Projektes sein.

3.6.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in einfacher Ausfertigung sowie digital sieben Werkstage vor dem Prüfungstermin bei der Fachleiterin/beim Fachleiter einzureichen.

3.6.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Prüfungsausschuss ein Reflexionsgespräch statt. Der Prüfungsausschuss berät nach der praktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.6.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.7 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht

3.7.1 Als praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht hält die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent eine Lehrprobe wahlweise in der Primar- oder in der Sekundarstufe I.

3.7.2 Dem Prüfungsausschuss für die praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht gehören mindestens an:

die Dezernentin/der Dezernent im Bildungsdezernat oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin/ein bestellter Vertreter als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender,

die Fachleiterin/der Fachleiter für Religionspädagogik als Prüferin/Prüfer oder eine von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, beratend (ohne Stimmrecht): die Schulmentorin/der Schulmentor.

3.7.3 Die Fachleiterin/der Fachleiter setzt im Benehmen mit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten den Termin für die praktische Prüfung fest.

3.7.4 Im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht ergibt sich das Thema der Lehrprobe in der Regel aus der Unterrichtsplanung. Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat die Lehrprobe schriftlich vorzubereiten. Die Vorbereitung umfasst die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Darlegung des Themas, sowie eine ausführliche Unterrichtsverlaufsplanung. Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrundeliegenden Projektes sein.

3.7.5 Die schriftliche Vorbereitung ist einmal in schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form sieben Werktage vor dem Tag der Prüfung bei der Fachleiterin/dem Fachleiter einzureichen.

3.7.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Prüfungsausschuss ein Reflexionsgespräch statt. Der Prüfungsausschuss berät nach der praktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.7.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.8 Prüfungsleistungen im Bereich Sozialpastoral für Absolventinnen/Absolventen des Doppelbachelors Praktische Theologie / Soziale Arbeit

3.8.1 Vorstellung und Präsentation eines sozialpastoralen Projektes, das im Rahmen des Einsatzes durchgeführt wurde.

3.8.2 Dem Prüfungsausschuss für die praktische Prüfung gehören mindestens an:

der Personaldezernent/die Personaldezernentin oder eine von ihm bestimmte Vertreterin/bestimmter Vertreter als Vorsitzende/ Vorsitzender, die Fachleiterin/der Fachleiter für Gemeindepastoral als Prüferin/Prüfer oder eine von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter, die zuständige Fachreferentin/dem zuständigen Fachreferenten im Einsatzfeld Sozialpastoral, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, in der Regel aus der Berufsgruppe, beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindementorin/der Gemeindementor und der Pfarrer oder eine von ihm benannte Vertreterin/ ihm benannter Vertreter der Ausbildungsstelle.

3.8.3 Die Ausbildungsleitung setzt im Benehmen mit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten den Termin für die praktische Prüfung (Präsentation) fest.

3.8.4 Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat eine schriftliche Vorbereitung zu erstellen. Sie umfasst eine kurze Darstellung des Hintergrundes des Projektes, dessen Zielsetzung, eine theologische und sozialpastorale Begründung, sowie eine Verlaufsplanung. Der Inhalt der Präsentation darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit sein.

3.8.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in einfacher Ausfertigung sowie digital sieben Werktage vor dem Prüfungstermin bei der Ausbildungsleitung einzureichen.

3.8.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Prüfungsausschuss ein Reflexionsgespräch statt. Der Prüfungsausschuss berät nach der Präsentation den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.8.7 Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.9 Mündliche Prüfung

3.9.1 Im Anschluss an die praktischen Prüfungen im Fachbereich Gemeindepastoral (Sozialpastoral) und Religionspädagogik erfolgt jeweils die mündliche Prüfung, wenn diese wenigstens mit "ausreichend" (4) bewertet worden sind.

3.9.2 Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung wird der Gemeindeassistentin/ dem Gemeindeassistenten nach der praktischen Prüfung und der Beratung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

3.9.3 Die mündlichen Prüfungen werden vor den jeweiligen Prüfungsausschüssen der praktischen Prüfungen (Gmeindepastoral, Sozialpastoral und Religionspädagogik) abgelegt.

3.9.4 Die mündliche Prüfung wird über ein von den jeweiligen Fachleiterinnen/Fachleitern gestelltes Thema geführt.

3.9.5 Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie dauern jeweils 20 Minuten. Die Prüferin/der Prüfer schlägt die Note vor, der Prüfungsausschuss berät über die Teilprüfung und setzt eine Note fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin/des Prüfers. Ist die Note schlechter als "ausreichend" (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.9.6 Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

4.0 Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Einzelne Prüfungsleistungen

4.1.1 Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	1,0 - 1,3
gut	1,7 - 2,3
befriedigend	2,7 - 3,3
ausreichend	3,7 - 4,3
mangelhaft	4,7 - 5,3
ungenügend	5,7 - 6,0

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.1.2 Die Gesamtnote wird aufgrund der Noten für die schriftliche Hausarbeit, die praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen ermittelt, die gleichgewichtig zu werten sind. Bei der Ermittlung der Endnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Endnote wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

sehr gut (1)	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,4;
gut (2)	bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend (3)	bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend (4)	bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft (5)	bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend (6)	bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,00.

4.1.3 Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;

gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;

befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;

bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

4.1.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten die Noten der einzelnen Teilprüfungen, die Endnote und das Gesamtergebnis bekannt.

4.1.5 Hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent die Prüfung nicht bestanden, so teilt ihr/ihm dies die Prüfungskommission schriftlich mit.

4.1.6 Über die bestandene Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Teilprüfungen, die Gesamtnote und das Gesamtergebnis. Das Zeugnis ist vom Generalvikar zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

4.1.7 Die Gemeindereferentin/der Gemeindereferent kann nach Abschluss der Prüfung auf Antrag innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Ausbildungsleiters/einer Ausbildungsleiterin Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

4.1.8 Das Bestehen der Zweiten Kirchlichen Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung im Dienste des Bistums Mainz.

4.2 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

4.2.1 Ist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent durch Krankheit oder sonstige von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung (Teilprüfung) verhindert, so hat sie/er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses verlangen und entscheidet, ob eine von der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem von der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

4.2.2 Versäumt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent ohne ausreichende Entschuldigung einen Termin der praktischen bzw. mündlichen Prüfung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" (6) bewertet.

4.3 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

4.3.1 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden.

Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten schriftlich mit.

4.3.2 Hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

4.4 Nachprüfung / Wiederholung der Prüfung

Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Der jeweilige Prüfungsausschuss legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

4.5 Widerspruch

Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung bei der Prüfungskommission schriftlich Widerspruch einzulegen.

Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet die Prüfungskommission über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine evtl. Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Die Prüfungskommission kann Fachberaterinnen/Fachberater hinzuziehen.

Diese Ausbildungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und gilt ab diesem Zeitpunkt für die zukünftigen Ausbildungskurse der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

72. Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz

Der Bischof von Mainz hat folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) des Bischöflichen Priesterseminars des Bistums Mainz erlassen:

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius für die Prüfung im Studiengang Katholische Theologie (Kirchlicher Abschluss) vom 21. November 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. März 2023 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, 2023, Nr. 3, Ziff. 33, S. 60-62) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (5) erhält folgende Fassung:
„Der Studiengang Katholische Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz orientiert sich sowohl an den Anforderungen für modularisierte Studiengänge der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als auch an den Anforderungen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979, den hierzu erlassenen "Verordnungen" vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003, den „Kirchlichen

Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 i. d. F. vom 21. Juni 2016“, und an den „Eckpunkte[n] für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i. d. F. vom 08.09.2022)“.“

2. Die Modulbeschreibungen der Module 5, 12, 19 und 21 im Anhang der Prüfungsordnung erhalten folgende Fassung:

Modul 5: Philosophie: Vernunft und Glaube

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A: Einführung in die Philosophie (P)	V/Ü	1./2.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Proseminar Philosophie (P)	PS	1./2.	Pf	2	5	Proseminarleistung
C: Die Frage nach der Welt im Ganzen (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
D: Philosophische Ethik (P)	V	1./2.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	14	

Modul 12: Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A: Allgemeine Moralthologie II (M)	Ü	5./6.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Politische Ethik (SE)	V	5./6.	Pf	1	1	
C: Politische Ethik (SE)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	übungsleistung
D: Religionsrecht mit Fallanalyse (KR)	Ü*	5./6.	Pf	1	2	Übungsleistung
E: Bioethik (M)	V	5./6.	Pf	2	3	
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten abgeschlossen.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Prüfungsleistung ist die erzielte Note der Modulprüfung. Mit dem Faktor der ihr zugeordneten Leistungspunkte geht sie in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				7	11	

Modul 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A: Übung 1 (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
B: Übung-11 (P)	Ü	7./8.	Pf	2	3	Übungsleistung
C: Vertiefende Vorlesung 1 (F)	V	7./8.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (F)	V	7./8.	Pf	2	3	
E: Übung (F)	Ü*	7./8.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert eine Prüfungsleistung. Das Fach Fundamentaltheologie und das Fach Philosophie werden mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Note der Abschlussprüfung geht mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				8	12	

Modul 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	sws	LP	Studienleistung
A: Vertiefende Vorlesung 1 (RP)	V	9./10.	Pf	2	3	
B: Vertiefende Vorlesung II (RP)	V*	9./10.	Pf	1	2	
C: Vertiefende Vorlesung 1 (PT)	V	9./10.	Pf	1	1	
D: Vertiefende Vorlesung II (PT)	V*	9./10.	Pf	1	2	
E: Übung: Das Gespräch in der Seelsorge (PT)	Ü*	9./10.	Pf	1	2	Übungsleistung
Modulprüfung	<p>Abschließende Prüfung: Das Modul erfordert zwei fachspezifische Prüfungsleistungen. Das Fach „Pastoraltheologie“ wird mit einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 20 Minuten geprüft. Das Fach „Religionspädagogik“ wird mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten geprüft.</p> <p>Berechnung der Note der Modulprüfung: Die Noten der beiden Abschlussprüfungen gehen mit dem Faktor der beiden Fächern jeweils zugeordneten Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Vgl. § 18 Absatz 2 und 3.</p>					
Gesamt				6	10	
Anwesenheitspflicht	E: Übung					

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.07.2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

73. Personalchronik

Weihen

Lukas Tyczka aus Bad Hönningen wurde am 06.07.2024 im Hohen Dom zu Mainz durch Bischof Dr. Peter Kohlgraf zum Priester geweiht

Priester und Diakone

Blumers, Frank Konstantin, Pfarrer, m. W. z. 01.07.2024 ernannt zum Leiter der Portugiesischsprachigen Katholischen Gemeinde Groß-Umstadt

Feuerstein, Christian, Pfarrer, m. W. z. 01.07.2024 ernannt zum Kirchenrektor des Jakobsberges

Löckemann, Ignatius, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2024 befristet bis zum 31.05.2028 beauftragt als Diözesanseelsorger für den Malteser Hilfsdienst

Machado Lima, Celso, Pfarrer, m. W. z. 01.07.2024 verpflichtet als Leiter der Portugiesischen Katholischen Gemeinde Groß-Umstadt und als Pfarrvikar im Pastoralraum Otzberger Land

Thevarkatt O.Carm, P. Sijoy Peter, Pfarrer, m. W. z. 01.06.2024 ernannt zum Kirchenrektor der Stiftskirche St. Peter in Bad Wimpfen

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Fitz, Susanne, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.06.2024 befristet bis zum 31.05.2026 beauftragt in der kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Personal in der Abteilung Personalentwicklung und Beratung unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeiten

Göttlicher, Birgit, pastorale Mitarbeiterin, m. W. z. 30.06.2024 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden wegen Eintritt in den Ruhestand

Orthlauf-Bloß, Claudia, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.05.2024 befristet bis zum 31.05.2026 beauftragt in der kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Personal in der Abteilung Personalentwicklung und Beratung unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeiten

Sieben, Harald, Gemeindeferent, m. W. v. 30.06.2024 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

74. Liedanzeiger gesucht

Die Kirchengemeinde St. Alban-St. Jakobus Mainz sucht für die kleine Kirche St. Jakobus einen gebrauchten elektrischen Liedanzeiger mit Zahlengeber (Projektor oder LED/LCD), möglichst im Laufe dieses Jahres. Kontakt für Informationen und Angebote: Pfr. Peter Sievers. E-Mail peter.sievers@bistum-mainz.de, Tel. 06131 557711.

75. Lourdes Grotten im Bistum Mainz

Zur Erstellung einer Liste aller Lourdes Grotten im Bistum Mainz erbittet eine Rückmeldung:
Pfarrvikar Winfried Disser, Kirchgasse 12, 63533 Mainhausen Mainflingen, 06182 3544, 0171 8435551, winfried-disser@web.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 14. August 2024

Nr. 9

Inhalt: Nachtrag zur Auflösung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024. – Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts. – Personalchronik. – Wahl zur Sondervertretung der Kirchenbeamten und beamtenähnlichen Angestellten 2024.

Bischof

76. Nachtrag zur Auflösung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Rochus, Mainz und deren anteilige Eingliederung in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Stephan, Mainz und in die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Quintin, Mainz vom 26.03.2024 wurde gemäß Art. 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der katholischen Kirche vom 18.09.1975 vom Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Kenntnis genommen. Die Urkunde wurde am 13.05.2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 369, bekanntgemacht.

77. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen

und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

78. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2024 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde
St. Johann Baptist, Hanau/Steinheim
2. Katholische Kirchengemeinde
St. Markus, Mühlheim
3. Katholische Kirchengemeinde
St. Sebastian, Mühlheim
4. Katholische Kirchengemeinde
Herz Jesu, Obertshausen
5. Katholische Kirchengemeinde
St. Thomas Morus, Obertshausen
6. Katholische Kirchengemeinde
St. Josef/St. Pius, Obertshausen/Hausen

Mainz, den 1. August 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Kirchliche Mitteilungen

79. Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts

Der Beitrag Nr. 67. XVI. Priesterrat des Bistums Mainz 2024-2028 im letzten Kirchlichen Amtsblatt (166 (2024), Nr. 8, 67, S. 83) wird wie folgt korrigiert:

2. als beratende Mitglieder:
 - [...]
 - Thomas Prüß (als Sprecher der Studenten des Priesterseminars)
 - [...]

80. Personalchronik

Priester und Diakone

Agbo, Cornelius, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Odenwaldkreis

Barton, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Hl. Dreifaltigkeit und Auferstehung Christi Rüsselsheim-Hassloch und St. Josef Rüsselsheim

Blumers, Balthasar, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Ruhestand sowie entpflichtet als Pfarrer der Pfarreien Hl. Dreifaltigkeit und Auferstehung Christi Rüsselsheim-Hassloch und St. Josef Rüsselsheim

Busch, Dr. Volker, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt in der Berufungspastoral sowie mit dem Religionsunterricht und der Schulseelsorge am Willigis-Gymnasium Mainz.

Catta, Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Leiter des Pastoralraums Rhein-Selz sowie zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Josef Dienheim, St. Viktor Guntersblum, St. Kilian Nierstein und St. Bartholomäus Oppenheim

Diederich, Georg, Diakon mit Pastoralauftrag, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Ruhestand und entpflichtet in der Pfarrgruppe Am Jakobsweg

Ede, Valentine, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Otzberger Land

Eichler, Maximilian, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Nördliches Ried

Gerlach, Moritz, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Wetterau-Mitte

Göttle, Rudolf, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2026 anteilig freigestellt vom Schuldienst an der St. Lioba-Schule Bad Nauheim für die Mitarbeit in der Schulgesellschaft St. Martinus gGmbH zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schulkonzepts für die katholischen Schulen im Bistum Mainz

Helms, Dr. Simon, Diakon im Hauptberuf, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Koordinator und beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Rhein-Selz

Herrlich, Cornelius, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2025 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Maria-Ward-Schule Mainz

Kandathil Paulose, P. Pious O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Darmstadt-Mitte und in die Italienischsprachigen Kath. Gemeinde Darmstadt

Kleene, Johannes, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2024 entpflichtet als Leiter des Pastoralraums Rhein-Selz sowie als Pfarrer der Pfarreien St. Josef Dienheim, St. Viktor Guntersblum, St. Kilian Nierstein und St. Bartholomäus Oppenheim und ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-Mitte-West

- Nwadiogbu, Nonso Anthony, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Dreieich-Isenburg
- Pittapillil, Dr. Mathew, Pfarrer, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Gießen Stadt
- Thundathil, P. Cyril, O.Carm, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Rhein-Selz
- Tyczka, Lukas, Kaplan, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Worms
- Verst, Ludger, Diakon mit Zivilberuf, m. W. z. 01.08.2024 bis 03.07.2029 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Mainz-Nordwest
- Weißbäcker, Stephan, Pfarrer, m. W. z. 01.08.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Weschnitztal
- Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende*
- Baumung, Jeanette, Gemeindefereferentin, bis 31.07.2027 in Teilzeit im Pfarreienverbund Bensheim
- Biegner, Simone, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Bingen
- Böhm, Barbara, Gemeindefereferentin, bis 31.07.2026 in Teilzeit an der Grundschule Grünberg und der Altburgschule Nidda sowie bis 30.09.2025 freigestellt für die Ausbildung zur Geistlichen Begleitung
- Eberl-Reifenberg, Monika, Gemeindefereferentin, bis 31.12.2024 im Sonderurlaub
- Feist, Margit, Gemeindefereferentin, bis 31.07.2028 weiterhin beauftragt mit der ökumenischen Notfallseelsorge in Mainz und Bingen
- Fischer-Seikel, Gabriele, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Otzberger Land
- Ganß, Christina, Gemeindefereferentin, m. W. z. 31.07.2024 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden
- Gilbert, Helena, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.08.2024 unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Koordinatorin im Haus der kirchlichen Berufe ernannt zur Ausbildungsleiterin für Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten
- Gresch, Bernhard, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Mainz-Mitte-West
- Hickel, Cäcilia, Pastoralassistentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Rodgau-Rödermark
- Knodt, Hiltrud, Gemeindefereferentin, m. W. z. 16.07.2024 beauftragt im Pastoralraum Worms und Umgebung mit Schwerpunkt in der Altenseelsorge
- Kroker-Schneiders, Ira, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral am Immanuel-Kant-Gymnasium Rüsselsheim
- Kress, Bernhard, Gemeindefereferent, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Mainz-City mit Schwerpunkt in der Oberstadt
- Krey, Verena, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.06.2024 unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Referentin für die Kirchliche Organisationsberatung ernannt zur Referatsleitung in der Abteilung Personalentwicklung & Beratung
- Krost, Melissa, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.07.2024 beauftragt in der Berufungspastoral und in der Infostelle Berufe der Kirche, Christliches Orientierungsjahr (COJ)
- Kunz, Birgit, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt in der Krankenseelsorge Bad Nauheim mit Schwerpunkt in den Rehakliniken
- Laist-Kerber, Gabriele, Gemeindefereferentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Mainbogen
- Malina, Nicole, Gemeindefereferentin, bis 31.07.2025 verlängert in Teilzeit
- Marschall, Ann-Katrin, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2024 beauftragt in der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim
- Müller, Annika, Pastoralassistentin, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Nördliches Ried
- Napp, Erik, Pastoralreferent, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2029 beauftragt mit dem Religionsunterricht an der Elisabeth-Seibert-Schule Lampertheim
- Napp, Katja, Gemeindefereferentin, bis 31.07.2029 verlängert in Teilzeit mit dem Religionsunterricht und der Schulseelsorge an der Karmeliter-Grundschule Worms und der Ernst-Ludwig-Grundschule Worms
- Pickartz, Elke, Pastoralassistentin, m. W. z. 01.08.2024 versetzt in den Pastoralraum Heppenheim

Pulipara, Katrin, Gemeindeferentin, m. W. z. 13.07.2024 unter Beibehaltung ihrer Aufgaben als Koordinatorin und Seelsorgerin im Pastoralraum AKK-Mainspitze beauftragt mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Krautgartenschule Kostheim

Reinsch, Judith, Pastoralreferentin, bis 31.07.2025 verlängert in Teilzeit mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der IGS Anna Seghers Mainz

Simon, Carola, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2025 in Teilzeit

Stegmann, Gabriele, Gemeindeferentin, m. W. z. 31.07.2024 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Walther, Lukas, Pastoralassistent, m. W. z. 01.08.2024 bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Mainz-Nordwest

Wodok, Stefanie, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.08.2024 bis 30.05.2025 in Teilzeit im Pastoralraum Wetterau-Ost

Wahlberechtigte: 204
 abgegebene Stimmzettel: 109
 ungültige Stimmzettel: 0
 Enthaltungen: 0
 Wahlbeteiligung: 53%

Die einzelnen Stimmen verteilen sich wie folgt: lfd. Nr.

	Name	Vorname	Stimmenzahl
1.	Grisard	Karolin	96
2.	Käfer	Kristina	94
3.	Kohlbacher	Isabel	98
4.	Storch	Jochen	88
5.	Weidner-Lang	Maraike	87
6.	Wienand	Sebastian	86

Die unter Nr. 1 bis 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Mitglieder der Sondervertretung gewählt.

Mainz, den 13.06.2024

Der Wahlausschuss

Nicole Vogel, Vorsitzende

81. Wahl zur Sondervertretung der Kirchenbeamten und beamtenähnlichen Angestellten 2024

BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

Der Wahlausschuss gibt hiermit das Ergebnis der Wahl zur Sondervertretung der Kirchenbeamten und beamtenähnlichen Angestellten 2024 gemäß § 11 Abs. 7 MAVO bekannt:



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 18. September 2024

Nr. 10

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024. – Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG). – Ordnung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (Messstipendienordnung – MessStO). – Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm. – Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinde in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024. – Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.06.2024 in Köln. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024. – Sachkonto für Messstipendien. – Vorlagen für Stiftungsurkunden. – Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom. – Stapelstühle und Klappstühle gesucht.

Deutsche Bischofskonferenz

82. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse,

Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Bischof

83. Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) Kirchliches Amtsblatt 1979, S. 1, geändert: 1980, S. 27; 1981, S. 40; 1996, S. 91; 1999, S. 119; 2000, S. 86; 2003, S. 19; 2007, S. 62; 2019, S. 97

I. KIRCHENGEMEINDEN

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

An die Stelle des in diesem Gesetz genannten Pfarrgemeinderats tritt in den ab 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden der jeweils gebildete Pfarreirat.

§ 2 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin den Jahresabschluss fest.

(2) Der Wirtschaftsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen

(3) Der Jahresabschluss ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat öffentlich auszulegen. Er ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden, bestellt der Verwaltungsrat eine Kirchenrechnerin oder einen Kirchenrechner.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
- a) dem Pfarrer oder der gemäß § 18 Absatz 1 mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde beauftragten Person als Vorsitzenden,
 - b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern und
 - c) dem Pfarr-Rektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gemäß §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Kirchengemeinde in Ausbildung befindliche Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrates sind. In den ab dem 01.01.2024 neu errichteten Kirchengemeinden steht dieses Recht auch den Verwaltungsleitungen zu.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden:

bis 1.000 Katholiken	4 Mitglieder
bis 5.000 Katholiken	6 Mitglieder
bis 8.000 Katholiken	8 Mitglieder
bis 11.000 Katholiken	10 Mitglieder
bis 15.000 Katholiken	12 Mitglieder
bis 20.000 Katholiken	14 Mitglieder
über 20.000 Katholiken	16 Mitglieder

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine abweichende Anzahl von zu wählenden Mitgliedern zulassen. Die Zahl der Mitglieder muss gerade sein.

(3) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann das Bischöfliche Ordinariat den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Die Frist bestimmt sich nach der vom Bischof gemäß Absatz 5 erlassenen Wahlordnung.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(5) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

- a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
- b) nach staatlichem Recht volljährig ist.
Die Jugendvertreter im Pfarrgemeinderat haben bei der Wahl des Verwaltungsrates nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat einen Katholiken, der aktiv am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes in der Kirchengemeinde befreien, sofern sein Wohnsitz innerhalb der Diözese Mainz liegt.

(3) Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.

(4) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen:

- a) wer in Folge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt
- b) wer in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
- c) wer durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist
- d) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist

(5) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Verhaltens durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheitspflicht sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender

und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie in § 3 Abs. 3 genannten Personen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf die Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende (§ 3 Absatz 1 Ziffer a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie - außer bei Wahlen - keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 12a Umlaufbeschlüsse, Sitzungsformate

(1) Sofern erforderlich, dürfen Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn bei Umlaufverfahren kein Mitglied einem solchen Verfahren widerspricht oder bei Video- oder Telefonkonferenzen mehr als die Hälfte der Mitglieder einem solchen Verfahren nicht widersprechen. Konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen mittels ausschließlich elektronischer Zuschaltung oder in gemischter Form (Zuschaltung einzelner Mitglieder in eine Präsenzsitzung) nur dann zugelassen werden, wenn technisch sichergestellt ist, dass eine geheime Stimmabgabe möglich ist.

(2) Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Verwaltungsrats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragungen teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe. Die zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend.

(3) Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Insbesondere ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Mitglieder und die zugeschalteten Mitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses. § 12 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 13 Protokollbuch

Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung

des Amtssiegels des Verwaltungsrats unterschrieben. Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels des Verwaltungsrats.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes, an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über:

- a) Einrichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten
 - b) Sammlungen; ausgenommen hiervon sind Sammlungen der Kirchengemeinde zugunsten des kirchlichen Vermögens im Sinne von § 1 Absatz 1
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes.
- Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

1 Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken
- b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken
- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten
- d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen
- e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantierklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen
- f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen
- g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen
- h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen
- i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- j) Versicherungsverträge
- k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Berufstätigkeit, Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern
- l) Abschluss von Reiseverträgen
- m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge jeder Art
- n) Erteilung von Gattungsvollmachten
- o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung
- p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche
- q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen unbeschadet der unter 1. c) und g) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen
- r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht
- s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im Letzteren ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen
- t) Gebührensatzungen aller Art

2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro:

- a) Schenkungen
 - b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten
 - c) Kauf- und Tauschverträge
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen
 - e) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge
 - f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter 1. k) genannten Verträge und Treuhandverträge
 - g) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.
3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge
Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 10.000 Euro übersteigt.

(2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(3) § 15 bleibt unverändert.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen. § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe t) bleibt hiervon unberührt.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührensatzungen kirchlicher Rechtsträger werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührensatzungen der Kirchengemeinden sind darüber hinaus in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Wirtschaftsplan aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder erheblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Bestellungen

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter oder eine Gruppe von Verwaltern bestellen, die die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates haben. Ist eine Gruppe von Verwaltern bestellt, gilt § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Verbindlichkeit von Willenserklärungen die Unterschriften zweier Verwalter erforderlich sind; ist nur ein Verwalter bestellt, genügt dessen Unterschrift.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

- (1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.
- (2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans sowie die laufende Wirtschaftsführung. Im Übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarre zuständig.
Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDE-VERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.
- (2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

- (1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.
- (2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

- (1) Dem Verband kann übertragen werden
 - a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
 - b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits Kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.
- (2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

- (1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:
 - a) die Verbandsvertretung
 - b) der Verbandsausschuss
- (2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und über den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung besteht mindestens aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden.
- (2) Der Generalvikar kann in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes, mit dem die Zuständigkeit des Kirchengemeindeverbandes im Einzelnen bestimmt wird, anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehr Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.
- (3) Wird jede Kirchengemeinde nur durch 1 Mitglied des Verwaltungsrates vertreten, so wird dieses Mitglied vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden 1 Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.
- (4) Wird die Gemeinde durch 2 Mitglieder vertreten, so gehören der Verbandsvertretung der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Ordinariat mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragte sowie der gemäß Abs. 3 gewählte Vertreter an.
- (5) Jeder weitere Vertreter wird entsprechend Abs. 3 gewählt.

§ 30 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.
- (2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als 5 Mitgliedern besteht, so kann der Generalvikar in einem Erlass gemäß § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, dass jede Kirchengemeinde durch 2 oder mehrere Mitglieder ihres Verwaltungsrates vertreten wird.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9-22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22-32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar. Während der Sedisvakanz werden sie durch den Diözesanadministrator oder den Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des oder der Bevollmächtigten des Generalvikars vertreten.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden

Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15-22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz vom 1. Januar 1979 in seiner zuletzt geänderten Fassung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Mainz, den 15.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

84. Ordnung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren (Messstipendienordnung – MessStO)

Die letzte umfassende diözesane Regelung zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren liegt viele Jahre zurück. Ein Messstipendium ist eine Geldgabe für die einmalige Feier einer Messfeier in einer bestimmten Intention, d. h. in einem bestimmten Anliegen. Eine Messstiftung ist die Gabe einer Vermögensmasse (Geld oder Grundstück), deren Erträge für die (jährlich) wiederkehrende Messfeier im Anliegen des Stifters verwendet werden sollen. Stolgebühren sind Geldgaben für die Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien.

Einzelne Regelungen finden sich verstreut in den Amtsblättern und zusätzlich im Codex Iuris Canonici. Diese Regelungen wurden hier zusammengeführt und das diözesane Recht neu gefasst. Auf Grundlage der universalrechtlichen Regelungen, dem gemeinsamen Beschluss der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz über die Neuregelung von Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren vom 31.10.1991 und der Handreichung zu Messstipendien der Deutschen Bischofskonferenz vom 24.02.1994 wird somit für das Bistum Mainz folgende Ordnung erlassen.

Teil A: Messstipendien

Art. 1 Höhe und Verwendung von Messstipendien

(1) Das Messstipendium für die Feier und die Applikation einer Messfeier wird einheitlich auf 5 Euro festgelegt. Der Priester darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist, ebenso annehmen wie ein geringeres (c. 952 § 1 CIC).

(2) Die Beträge werden nicht in Altaraufwand und Stipendienanteil aufgeteilt.

(3) Da der Unterhalt der im Bistum Mainz tätigen Priester grundsätzlich sichergestellt ist, ist der Betrag des Messstipendiums in voller Höhe für Zwecke der Kirche, z. B. für die kirchlichen Werke der Caritas oder der Weltmission zu verwenden (c. 946 CIC), bei Bedarf durch Weiterleitung über die Bistumskasse.

(4) Jede Spende, die mit einer Bitte um ein Gedenken in einer Messfeier verbunden ist, ist als Messstipendium zu vereinnahmen. Spendenquittungen können hierfür nicht ausgestellt werden.

Art. 2 Kongruenz der Anzahl von Intentionen und Messfeiern

(1) Es sind so viele Messfeiern in bestimmten Intentionen zu applizieren, wie Stipendien angenommen wurden. Wird ein Geldbetrag ohne den erkennbaren Willen des Spenders zur Anzahl der zu feiernden Messen gegeben, so sind grundsätzlich so viele Messfeiern anzusetzen, wie üblicherweise dem Geldbetrag entsprechen (c. 950 CIC).

(2) Bei der Konzelebration kann jeder Priester ein Messstipendium annehmen und die Messfeier in einer bestimmten Intention applizieren (c. 945 § 1).

(3) Sogenannte plurintentionale Messfeiern sind im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht zulässig.

Art. 3 Ablehnen und Weitergabe von Messstipendien

(1) Ein Priester darf ein Messstipendium nur aus rechtem Grund ablehnen, insbesondere wenn die angefragte Messfeier als Binationsmesse konzelebriert wird (vgl. Art. 4 Abs. 3) oder er am angefragten Tag der Applikationspflicht unterliegt.

(2) Gehen mehr Messstipendien ein, als binnen eines Jahres appliziert werden können (c. 953 CIC), sind diese Messverpflichtungen weiterzugeben, bei Bedarf durch Vermittlung des Referats Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat. Es ist sicherzustellen, dass das dazugehörige Stipendium weitergegeben wird und dass eine Messfeier in der Intention des Spenders gefeiert wird.

(3) Es wird empfohlen, auch im Falle einer Weiterleitung eines Messstipendiums in der Pfarrei vor Ort dem Anliegen zu gedenken. Dabei ist darauf zu achten, dass das Gedenken aufgrund von weitergegebenen Stipendien und die Intention der Messfeier vor Ort eindeutig auseinandergehalten werden.

Art. 4 Messstipendien aus Binations- und Trinationsmessen

(1) Grundsätzlich darf ein Priester nur einmal am Tag zelebrieren oder konzelebrieren (c. 905 § 1 CIC). Aufgrund des bestehenden Priestermangels kann ein Priester im Bistum Mainz aus rechtem Grund zweimal am Tag zelebrieren und wenn eine seelsorgliche Notlage es erfordert, an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch dreimal (c. 905 § 2 CIC).

(2) Für Stipendien von Binations- und Trinationsmessen gelten die gleichen Regelungen wie für andere Stipendien. Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind jedoch ungekürzt an das Bonifatiuswerk in Paderborn zu überweisen.

(3) Erfolgt die Bination oder Trination als Konzelebration, darf für diese Messfeier kein Stipendium angenommen werden (c. 951 § 2 CIC).

Art. 5 Applikationspflicht

(1) Ein Priester, der ein mit der Applikationspflicht verbundenes Amt ausübt, insbesondere ein Pfarrer (c. 534 CIC), ist verpflichtet, an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen für die ihm anvertrauten Gläubigen eine Messfeier zu applizieren. Für diese Messfeiern darf kein Stipendium angenommen werden. Wenn ein solcher Priester im Einzelfall verhindert ist, der Applikationspflicht nachzukommen, muss er einen anderen Priester damit beauftragen oder die Applikation an einem anderen Tag nachholen.

(2) Wenn ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung trägt, erfüllt er seine Applikationspflicht, wenn er an den vorgeschriebenen Tagen eine Messe für alle ihm anvertrauten Gläubigen appliziert.

Art. 6 Messstipendienverzeichnis

(1) Jede Stelle, die Messstipendien entgegennimmt, hat ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem die Zahl der zu feiernden Messfeiern, die Intention, der gegebene Betrag und die vollzogene Messfeier festgehalten sind (c. 958 § 1 CIC). Dieses Verzeichnis kann in Form eines handschriftlich auszufüllenden und gebundenen Buches geführt werden oder als durchgehend paginierte Hefterbindung von Ausdrucken auf Papier in Archivqualität.

(2) In das Verzeichnis nach Abs. 1 sind auch die Messstipendien zu notieren, die weitergegeben wurden (c. 955 § 3 CIC).

Teil B: Messstiftungen

Art. 6 Geltungsbereich

(1) Eine Messstiftung ist eine unselbstständige fromme Stiftung (c. 1303 § 1 n. 2 CIC), nämlich eine Schenkung an eine öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts, z. B. eine Pfarrei, – im Folgenden Stiftungsnehmer – mit der Auflage, für eine bestimmte Dauer aus den jährlichen Erträgen ein Messstipendium zu bestreiten, um eine Messfeier in der Intention des Stifters zu feiern.

(2) Bereits bestehende Messstiftungen bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.

Art. 7 Errichtung von Messstiftungen

(1) Kapitalstiftungen können für die Dauer von 30 Jahren errichtet werden. Andere Laufzeiten dürfen nicht vereinbart werden. Die Mindestsätze belaufen sich auf 300 Euro.

(2) Grundstückstiftungen können für die Dauer von bis zu 30 Jahren errichtet werden, wobei der jährliche Ertrag, der Pachtzins, mindestens 20 Euro betragen muss.

(3) Die Messstiftung bedarf vor der Errichtung der Annahme durch das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ. Die Annahme einer Messstiftung kann nur aus rechtem Grund verweigert werden. Die nach c. 1304 § 1 CIC benötigte Zustimmung des Ordinarius zur Annahme einer Kapitalstiftung gilt als erteilt, wenn die in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Die Annahme einer Grundstückstiftung bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Ordinarius.

(4) Ist bei einer Messstiftung durch Testament oder Erbvertrag die Laufzeit vom Erblasser nicht festgelegt worden, so wird diese auf 30 Jahre festgesetzt. Wird eine von dieser Regelung abweichende Verpflichtungsdauer letztwillig verfügt, so erfolgt die endgültige Festlegung der Dauer durch das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ.

(5) Die Errichtung einer Messstiftung ist in einer Stiftungsurkunde festzuhalten (c. 1306 § 2 CIC). In der Stiftungsurkunde ist neben dem Namen des Stifters und des Stiftungsnehmers das Anliegen festzuhalten, der gestiftete Betrag sowie die Laufzeit. Auch Auflagen oder Bedingungen sind zu vermerken. Dem Ordinarius ist in der Stiftungsurkunde ausdrücklich eine

Reduktionsvollmacht gemäß c. 1308 § 2 CIC einzuräumen. Grundsätzlich ist in der Stiftungsurkunde festzuhalten, dass die Messverpflichtung aus einer Messstiftung weitergegeben werden kann. Die Urkunde ist vierfach auszufertigen: für den Stifter, für den Stiftungsnehmer, für die rechnungsführende Stelle und für das Bischöfliche Ordinariat.

(6) Die Errichtung einer Messstiftung ist abgeschlossen, wenn das Bedeckungskapital eingegangen ist bzw. das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist. Der Stiftungsnehmer hat das Bedeckungskapital in seine Rechnungslegung aufzunehmen und bis zum Ablauf der Stiftung einer gesonderten Rücklage zuzuführen.

(7) Spendenquittungen können für Messstiftungen nicht ausgestellt werden.

Art. 8 Dokumentation

(1) Jede Messstiftung ist in das Stiftungsverzeichnis einzutragen (c. 1307 § 1 CIC). Festzuhalten sind der Name des Stifters, das Datum und die Höhe der Errichtung der Stiftung, die Laufzeit und der tatsächliche Beginn der Laufzeit der übernommenen Messverpflichtung sowie weitere in der Stiftungsurkunde genannte Bedingungen und Auflagen.

(2) Mit dem tatsächlichen Beginn der Laufzeit einer Messstiftung ist in einem Verzeichnis jedes Jahr festzuhalten, wann der Messverpflichtung nachgekommen wurde (c. 1307 § 2 CIC).

(3) Eine Weitergabe der Messverpflichtung ist möglich, wobei wie bei Messstipendien zu verfahren ist (vgl. Art. 3).

Art. 9 Verwendung der Erträge

(1) Aus den Erträgen der Messstiftung ist das Messstipendium für die jährliche Messfeier gemäß Art. 1 zu zahlen. Die übrigen Erträge fallen ohne weitere Belastungen dem Stiftungsnehmer zu.

(2) Bleiben die Erträge der Messstiftung unter dem Betrag eines Messstipendiums, werden die Stipendien zu Lasten des laufenden Haushalts ausgezahlt, sofern das für die Vermögensverwaltung des Stiftungsnehmers zuständige Organ nicht beschließt, den fehlenden Betrag aus dem Bedeckungskapital zu nehmen.

Art. 10 Ende der Laufzeit einer Messstiftung

Nach Beendigung der Laufzeit einer Messstiftung ist nach c. 1303 § 2 CIC vorzugehen.

Teil C: Stolgebühren

Art. 11 Stolgebühren

Stolgebühren werden nicht erhoben.

Teil D: Schluss

Art. 12 Aufhebung alter Regelungen

(1) Hiermit werden alle früheren Regelungen zu Messstipendien, Messstiftungen und Stolgebühren aufgehoben, insbesondere die Ergänzung der durch die Bischofsversammlung der Oberrheinischen Kirchenprovinz aufgrund des neuen Kirchenrechtes erlassenen Neuregelung von Meßstipendien, Meßstiftungen und Stolgebühren für die Diözese Mainz vom 24.10.1989 (Kirchliches Amtsblatt 1989, Nr. 155, S. 106) und die Änderung der Verordnung Nr. 155 vom 24.10.1989 vom 01.01.2002 (Kirchliches Amtsblatt 2001, Nr. 169, S. 93).

(2) Weiterhin in Geltung bleiben die Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie des Konventes der Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 15.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

85. Gesetz zur Statusklärung und Neuordnung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm

Artikel 1 – Klarstellung

Mit Urkunde vom 18.12.1968 wurde der „Gesamtverband der Katholischen Kirchen Heusenstamm“ errichtet. Durch Verordnung vom 26.06.1981 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Gesamtverband Heusenstamm verändert. Der ebenfalls vom 26.06.1981 datierende Erlass über die Zuständigkeit des Gesamtverbandes Heusenstamm wurde mit Wirkung vom 01.01.1992 neu gefasst. Im Wege der Klarstellung wird festgelegt, dass dem Gesamtverband Heusenstamm die Kirchen (Kirchenstiftungen) des Stadtgebietes von Heusenstamm zum Zeitpunkt der Errichtung, St. Cäcilia und Maria Himmelskron, vertreten durch die Verwaltungsräte dieser Kirchengemeinden, angehören, dass der Verband den Namen „Gesamtverband der Katholischen Kirchengemeinden

in Heusenstamm“ führt und eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04.04.1966 ist (vgl. Bekanntmachung vom 18.01.1969 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 5/1969, S. 181).

Artikel 2 – Satzung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm

Der Gesamtverband erhält die in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügte Satzung.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Mainz, den 12.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Anlage

Satzung des Gesamtverbandes der Katholischen Kirchengemeinden in Heusenstamm
Nach Anhörung der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes erlässt der Bischof von Mainz folgende Satzung

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gesamtverband ist und bleibt eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heusenstamm. Er kann Träger eigener Rechte, besonders an Grundstücken, sein, klagen und verklagt werden und Anleihen aufnehmen entsprechend den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts.

(2) Dem Gesamtverband obliegt die Vermögensverwaltung und Vermögensnutzung der ihm gehörenden Vermögensstücke. Diese Vermögensstücke sind derart zu verwalten, dass gleichermaßen die Grundsätze der Sicherheit und die der Ertragsfähigkeit beachtet werden.

(3) Die Überschüsse aus der Verwaltung dieser Vermögensstücke sind, soweit keine Rücklagen gebildet werden, für Zwecke der katholischen Kirche auf dem Stadtgebiet von Heusenstamm in den Grenzen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gesamtverbandes, insbesondere für die Errichtung und Unterhaltung von Liegenschaften der katholischen Kirche, zu verwenden. Andere Zweckverwendungen können mit Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats dann vorgenommen werden, wenn hierfür ein kirchliches Interesse besteht.

(4) Der Gesamtverband beobachtet die Entwicklung im Bereich der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzlegung) und Erschließung gemäß Baugesetzbuch sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes. Er informiert die betroffenen Kirchengemeinden, erbittet deren Stellungnahme, benachrichtigt das Bischöfliche Ordinariat und legt diesem die Stellungnahme des Gesamtverbandes und der betroffenen Kirchengemeinden vor.

(5) Die betroffenen Kirchengemeinden können mit Zustimmung der Organe des Gesamtverbandes sowie des Bischöflichen Ordinariats dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

§ 2 – Organe und Verfahrensweise

(1) Hinsichtlich der Organe, der Verfahrensweise und der Vertretung des Gesamtverbandes sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes über die Kirchengemeindeverbände in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Anderes bestimmt wird.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern der Verwaltungsräte der beiden Kirchengemeinden St. Cäcilia und Maria Himmelskron.

(3) Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der aktuell amtierende Pfarrer der beiden Pfarreien auf dem Stadtgebiet von Heusenstamm in den Grenzen zum Zeitpunkt der Errichtung des Gesamtverbandes. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende hat in den Sitzungen die Verhandlungen zu leiten und die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände festzusetzen.

(5) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses. Jede Kirchengemeinde muss mit zwei gewählten Mitgliedern vertreten sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

(7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bedienen sich Verbandsvertretung und Verbandsausschuss des Verbandsbüros. Die Verbandsvertretung kann einen Geschäftsführer berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates. Er erledigt seine Aufgaben nach den Weisungen des Verbandsausschusses.

(8) Die Anstellung von weiteren Mitarbeitern für das Büro erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers durch den Verbandsausschuss nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

(9) Es ist ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder der Verbandsvertretung, nach Kirchengemeinden geordnet und mit Angabe der Amtsperiode, aufzustellen und fortlaufend zu führen. Ausfertigungen dieses Verzeichnisses und jede Änderung sind dem Bischöflichen Ordinariat und den Verwaltungsräten der Kirchengemeinden zuzuleiten.

Mainz, den 12.08.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

86. Dekret über die Aufnahme der folgenden Kirchengemeinde in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.09.2024

Hiermit wird in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.09.2024 die folgende Kirchengemeinde aufgenommen:
Katholische Kirchengemeinde St. Ignaz, Mainz

Mainz, den 29. August 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

87. Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim

Dekret

Hiermit verfüge ich gemäß c. 1212 CIC i. V. m. 1222 § 2 CIC die Profanierung der Kapelle St. Elisabeth in Reinheim sowie gemäß c. 1238 § 1 CIC des darin befindlichen Zelebrationsaltars.

Weil die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen vorliegen, war dem vom Verwaltungsrat Corpus Christi und St. Pius X. Reinheim beschlossenen Antrag nach Anhörung des Priesterrates und gemäß c. 50 CIC derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Kapelle zu entsprechen.

Die Reliquien sind dem Bischofshaus zu übergeben und das Allerheiligste in eine andere Kirche zu überführen. Die weitere dem Gebäude und dem darin befindlichen Zelebrationsaltar angemessene Nutzung wird im Zuge des geplanten Verkaufs vertraglich festgeschrieben.

Mainz, den 01. August 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Notarin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 u. 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beim Bischof von Mainz beantragt werden.

88. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 20.06.2024 in Köln

88a. Bestätigung Befristungsregelungen

A.
Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,

§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88b. Änderung in § 19 AT AVR

A.
Beschlusstext:

- I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR
§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:
„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88c. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.
Beschlusstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:
„³Für Mitarbeiter nach Anlagen 21, 21a gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 zum 1. Februar 2025 ein Wert von 11,11 v.H.“
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88d Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:
„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88e Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:
In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.
- III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88f Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.
Beschlussstext:

- I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.
Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:
„(weggefallen)“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88g Änderung in Anlage 7 zu den AVR

A.
Beschlussstext:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:
In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.
Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:
„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88h Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A.
Beschlusstext:

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:
„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit
ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche
und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“
- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“
- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:
„D Zulage für Notfallsanitäter
(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:

ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro

ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro

ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,

c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025.

²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88i Bestätigung Befristungsregelungen

A.
Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzten. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.
- III. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88j Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

A.
Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die

Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. September 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

88k Die Regionalkommission Mitte beschließt:

- I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

Vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 13.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Generalvikar und Bevollmächtigte

89. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen

Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.

- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241 7507-350 oder Fax: 0241 7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241 7507-205 oder post@missio-hilft.de.

90. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mit-zuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

91. Sachkonto für Messstipendien

Messstipendien, die gemäß Art. 1 Abs. 3 MessStO über die Bistumskasse weitergeleitet werden sollen, oder Messstipendien zu Messverpflichtungen, die gemäß Art. 3 Abs. 2 MessStO durch Vermittlung des Referats Weltkirche außerhalb der Pfarrei erfüllt werden, sind auf das Sachkonto 449053 mit dem Betreff „Messstipendien“ zu überweisen. Erstere werden jährlich an Missio überwiesen und kommen dem Werk PRIM zugute.

92. Vorlagen für Stiftungsurkunden

Vorlagen für Stiftungsurkunden gemäß Art. 7 Abs. 5 MessStO können unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://t1p.de/Stiftungsurkunden_neu. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat Finanzen, Abt. 4: Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

Kirchliche Mitteilungen

93. Korrektur des letzten Kirchlichen Amtsblatts

Die Personalchronik im letzten Kirchlichen Amtsblatt (166 (2024), Nr. 9, 80, S. 97) wird wie folgt korrigiert:

Hickl, Cäcilia, Pastoralreferentin, m. W. v. 01.08.2024 beauftragt im Pastoralraum Rodgau-Rödermark

94. Personalchronik

Priester und Diakone

Esteban Vega Cota, F. Carlo, OP, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Seelsorge in der spanischsprachigen Gemeinde Mainz

Gans, Johannes, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 entpflichtet von seiner Beauftragung in der Klinikseelsorge sowie ernannt zum Leiter der spanischsprachigen Gemeinde Darmstadt und befristet bis 31.07.2025 zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Ludwig, Darmstadt und St. Elisabeth, Darmstadt

Kandathil Paulose, P. Pious, O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.09.2024 für die Phase II des Pastoralen Weges ernannt zum kommissarischen Leiter der Italienisch sprechenden Gemeinde Darmstadt

Kern, Peter, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Klock, Dr. Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Orzechowski, Jozef, Kaplan, m. W. z. 01.09.2024 für die Phase II des Pastoralen Weges ernannt zum kommissarischen Leiter der Polnisch sprechenden Gemeinde Darmstadt

Pérez Lucio, F. José Jaime, OP, m. W. z. 01.09.2024 entpflichtet in der spanischsprachigen Gemeinde Mainz

Rauch, Christian, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 unter Beibehaltung der bisherigen Beauftragungen und Ernennungen ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Michael, Bürstadt und St. Peter, Bürstadt

Rottmann, Björn, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Wetterau-Mitte

Weckwerth, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2024 versetzt in den Ruhestand

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Besso, Fabian, Gemeindeassistent, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Bodenheim

Bitz-Künster, Stefanie, Pastoralreferentin, m. W. z. 21.08.2024 befristet bis 31.07.2025 beauftragt am Maria-Ward-Gymnasium Mainz mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral in Teilzeit

Blüm, Johannes, Pastoralassistent, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2027 anteilig eingesetzt als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)

Brunn, Doris, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2024 im Rahmen ihres Einsatzes in der Pfarrei St. Maria Magdalena Ingelheim beauftragt mit der Seelsorge im Hospiz Sophia in Ingelheim

Döring, Lea, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Nieder-Olm

Fiedler, Finja, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum AKK-Mainzspitze

Flößer, Barbara, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Überwald unter Beibehaltung der Tätigkeit als Koordinatorin im Pastoralraum Überwald

Jakob, Maike, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09. entpflichtet in der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt und befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Kreuzpunkt Mainz und im Mentorat für Theologiestudierende an der Universität Mainz

Kühnl, Janina, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt in der Pfarrei Hl. Johannes XXIII., Viernheim

Kuttner, Uta, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Gefängnisseelsorge in der JVA Gießen unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit in der Cityseelsorge Gießen

Lieb, Monika, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.05.2026 eingesetzt in der kirchlichen Organisationsberatung im Dezernat Personal Abtl. Personalentwicklung & Beratung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit

Müller, Dr. Monika, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Studienbegleitung der Studierenden der Praktischen Theologie und der Leitung des Mainzer Kollegs unter Beibehaltung Ihrer Tätigkeit als Studienleitung der Priesteramtskandidaten des Bistums Mainz

Reinsch, Judith, Pastoralreferentin m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Kreuzpunkt Mainz bei Reduzierung ihrer Tätigkeit an der IGS Anna Seghers Mainz

Volk, Sigrid, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.07.2026 beauftragt im Pastoralraum Darmstadt-Südost

Weber-Maikler, Christoph, Pastoralreferent, m. W. z. 01.09.2024 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Ziegler, Michaela, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.09.2024 beauftragt mit der Unterstützung der Notfallseelsorge in der Region Oberhessen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Tätigkeit

Weitere Personalmeldungen

Adams, Lic. iur. can. Julia, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2029 ernannt zur Ehebandverteidigerin am Bischöflichen Offizialat Mainz

Brauers, Lic. iur. can. Sophia, m. W. z. 01.09.2024 befristet bis 31.08.2029 ernannt zur Diözesanrichterin am Bischöflichen Offizialat Mainz

Ott, Dr. theol., Lic. iur. can. Anna, m. W. z. 01.09.2024 ernannt zur Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

95. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 25. Januar 2025, um 15:00 Uhr statt. Firmspender ist Bischof Kohlgraf. Die Anmeldung dazu

erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 10.01.2025 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 19.01.2025 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarre und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.

96. Stapelstühle und Klapptische gesucht

Die Pfarrei St. Johann Baptist, Steinheim sucht 30 Stapelstühle (ohne Stoffbezug) und 6 oder 7 Klapptische (gerne gebraucht, eventuell aus der Auflösung eines Gemeindezentrums).

Angebote bitte an Wolfram Schmidt, Tel.: 06181 988785, E-Mail: wolfram.schmidt@bistum-mainz.de oder wolfram.schmidt@stein-auheim.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 15. Oktober 2024

Nr. 11

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Schlichtungsordnung Caritas. – Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG). – Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024. – Kollekte an Allerseelen. – Personalchronik.

Deutsche Bischofskonferenz

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

97. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2024

Liebe Geschwister im Glauben,

„Habt Vertrauen, ich bin es; fürchtet euch nicht!“ (Mt 14,27). Mit diesen Worten tritt Jesus seinen Jüngern auf dem See Genezareth entgegen. In ihrer scheinbar aussichtslosen Situation ist Jesus da und spricht den Jüngern die ermutigenden Worte zu. Diese und viele weitere biblische Erzählungen zeigen uns, dass wir zu jeder Zeit und überall auf Gott und seine Gegenwart vertrauen dürfen.

Daran knüpft die Diaspora-Aktion 2024 des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken an. Unter dem Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“ möchte die Aktion uns zum Austausch über unseren Glauben ermutigen. In solchen Gesprächen können wir weitergeben, was uns trägt und antreibt.

Das Bonifatiuswerk hilft Christen, die ihren katholischen Glauben in einer Minderheitensituation leben. Es unterstützt in über 800 Projekten in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands Geschwister im Glauben bei der Glaubensweitergabe, in der Gemeindegarbeit und im karitativen Handeln.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diasporasonntag am 17. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Helfen Sie mit, damit unser Glaube in der heutigen Welt lebendig bleibt und wachsen kann!

Augsburg, den 22. Februar 2024

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.11.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17.11.2024, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Bischof

98. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 01.02.2024 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 2, Ziff. 21, S. 30)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 24
Regelung zum Sabbatical

Abschnitt 1

Die Gestaltung eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6 TVöD VKA in Form eines sog. Sabbaticals richtet sich nach den verbindlichen Vorgaben in Abschnitt 2.

Abschnitt 2
Regelung zum Sabbatical

§ 1 Sabbatical

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten die Möglichkeit, durch ein Sabbatical ihre persönliche Lebensplanung unter Berücksichtigung von dienstlichen und privaten Belangen durch die Inanspruchnahme einer längeren Phase der Freizeit zu bereichern.

(2) ¹Den Anträgen auf Inanspruchnahme eines Sabbaticals (§ 2) ist stattzugeben, soweit nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Stehen dringende dienstliche Gründe entgegen, hat der Dienstgeber mit dem Antragsteller zu erörtern, inwieweit eine Verschiebung oder eine andere zeitliche Gestaltung des Sabbaticals möglich sind.

(3) ¹Das Sabbatical besteht aus zwei Phasen. ²In der Vereinbarung werden die zeitlichen Umfänge der Leistungsphase und der Freizeitphase vereinbart, aus der sich die prozentuale Absenkung der Arbeitszeit ergibt.

(4) ¹Die Regelung gilt für alle Beschäftigten mit einem Arbeitsvertrag nach AVO Mainz. ²Bei Lehrkräften an kirchlichen Schulen sowie bei Religionslehrern im Kirchendienst und sonstigen als Lehrkräfte an staatlichen Schulen Beschäftigten ist der Zeitraum der zweiten Phase so zu vereinbaren, dass er in der Regel mit Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres beginnt oder endet. ³Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis befristet ist, ist die zweite Phase so zu vereinbaren, dass sie nicht über das Ende der Befristung hinaus fort dauert.

(5) ¹Beschäftigten, die die Inanspruchnahme eines Sabbaticals in Betracht ziehen, ist auf Antrag von der zuständigen Personalverwaltung eine Berechnung der Teilzeitbezüge für die beiden Phasen zur Verfügung zu stellen. ²Der/Die Beschäftigte hat Anspruch auf maximal zwei unterschiedliche Teilzeitberechnungen. ³Die Teilzeitberechnung bezieht sich auf das im Zeitpunkt der Beantragung der Berechnung zustehende Gehalt, ohne Berücksichtigung von bereits feststehenden Steigerungen aufgrund von Stufenaufstieg oder feststehenden tariflichen Erhöhungen und ohne Berücksichtigung von Entgelten für Sonderformen der Arbeit sowie ohne Berücksichtigung von Einmalzahlungen (insbesondere Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt).

§ 2 Antragsverfahren

(1) Beschäftigte, die ein Sabbatical in Anspruch nehmen wollen, beantragen dieses schriftlich bei ihrem Dienstgeber.

(2) ¹Der Antrag muss spätestens vier Monate vor Beginn des Sabbaticals beim Dienstgeber eingehen. ²Über den Antrag muss sich der Dienstgeber innerhalb von 8 Wochen mit dem Dienstnehmer ins Benehmen setzen.

³Mitarbeiter und Dienstgeber treffen eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 2

(3) Vor Beginn des Sabbaticals ist zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der vor allem die vereinbarten Phasen festgehalten werden.

§ 3 Leistungsphase

(1) ¹Während der Leistungsphase (§ 1 Absatz 3) verbleibt es bei der durchschnittlichen arbeitsvertraglich bestehenden wöchentlichen Arbeitszeit. ²Das Entgelt wird prozentual zur vereinbarten Gesamtdauer des Sabbaticals (Leistungsphase und Freizeitphase) reduziert. ³In der Freizeitphase besteht keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung bei Weiterzahlung des reduzierten Entgelts aus der Leistungsphase.

(2) ¹Erkrankt der/die Beschäftigte während der Leistungsphase über einen Zeitraum hinaus, für den der Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu leisten hat, so verlängert sich die Leistungsphase um die Hälfte der Zeit, die die Zeit der Lohnfortzahlung übersteigt. ²Das gilt nicht für Zeiten des Mutterschutzes.

(3) Neben den Entgelten für geleistete Arbeit ist auch der entsprechende Gesamtsozialversicherungsbeitrag in das Wertguthaben einzubringen

(4) ¹Das Wertguthaben ist gemäß § 7d SGB IV als Arbeitsentgeltguthaben zu führen. ²Arbeitszeitguthaben sind entsprechend in Arbeitsentgelt umzurechnen. ³Der Dienstgeber hat den/die Beschäftigte/n mindestens einmal jährlich in Textform über die Höhe des Wertguthabens zu unterrichten (§ 7d SGB IV Abs. 2). ⁴Die Unterrichtung kann auch durch die mit der Verwaltung des Wertguthabens beauftragten Träger erfolgen. ⁵Bei Dienstgebern, die insolvenzfähig sind, ist das Wertguthaben einschließlich der darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß § 7e SGB IV vor Insolvenz zu schützen.

§ 4 Freizeitphase

(1) Während der Freizeitphase wird der/die Beschäftigte im vereinbarten Dauer und Umfang von der Arbeitsleistung freigestellt.

(2) ¹Während der Freistellung entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. ²Im Kalenderjahr des Beginns der Freistellung wird der Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Freistellung um 1/12 gekürzt. ³Gleiches gilt für das Kalenderjahr der Beendigung der Freistellung, sofern nicht der Freistellung der Bezug von Altersrente folgt.

§ 5 Störfälle

(1) ¹Die Vereinbarung wird vorzeitig beendet, wenn der/die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet. ²In diesem Fall ist das bereits angesparte Wertguthaben auf Antrag des/der Beschäftigten auf den neuen Arbeitgeber, sofern dieser ein entsprechendes Modell anbietet, oder die Deutsche Rentenversicherung zu übertragen (§ 7f SGB IV).

(2) Endet das Arbeitsverhältnis vorzeitig durch den Tod des/der Beschäftigten, ist das Wertguthaben an die Erben auszuzahlen.

(3) ¹Bei einer Veränderung der persönlichen Verhältnisse des/der Beschäftigten kann die Vereinbarung einvernehmlich angepasst oder beendet werden. ²Der Dienstgeber soll sein Einvernehmen erklären, wenn die vorzeitige Beendigung erfolgt, weil der/die Beschäftigte Elternzeit beantragen will. ³Über die Verwendung des nicht verbrauchten Wertguthabens ist ebenfalls ein Einvernehmen zu erzielen.

§ 6 Verwaltung der Wertguthaben

(1) Bei Rechtsträgern, die insolvenzfähig sind, ist das Wertguthaben durch einen externen Verwalter zu verwalten.

(2) Die Mitarbeitervertretung ist gemäß den Regelungen der MAVO Bistum Mainz zu beteiligen.
Mainz, den 10. Oktober 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

99. Schlichtungsordnung Caritas

Der Ausschuss „Schlichtungsordnung § 22 AT-AVR“ der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat in seiner Sitzung vom 13. September 2024 nach Beratung der Schlichtungsordnung einstimmig zugestimmt.

Ordnung für die AVR-Schlichtungsstelle im Bistum Mainz

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für den Bereich des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.“ (AVR-Schlichtungsstelle).

(2) Sie hat ihren Sitz beim Diözesancaritasverband Mainz, Bahnstraße 32, 55128 Mainz.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Caritasverband für das Bistum Mainz e.V. angeschlossen sind.

(2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern:innen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbe- reich der AVR-Caritas unterfallen.

(3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern:innen in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Dienstnehmer:innen nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.

(4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

(5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (Erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio Canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.

(6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 Allg. Teil-R bleiben unberührt.

(7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern:innen. Beisitzer:innen sind jeweils ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter. Für den Fall der Verhinderung haben der oder die Vorsitzende und Beisitzer:in je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem

vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.

§ 4 Wahl und Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von den Beisitzern:innen gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus. Auf Antrag findet eine geheime Wahl statt.

(2) Der/die Beisitzer:in und sein/ihre Stellvertreter:in von der Dienstnehmerseite werden vom Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Mainz gewählt. Vor der Wahl erhalten alle Mitarbeitervertretungen, deren Sitz im Bistum Mainz liegt und die die AVR-Caritas anwenden, Gelegenheit, Vorschläge für die Beisitzer und Stellvertreter einzureichen.

(3) Der/die Beisitzer:in und sein/ihre Stellvertreter:in der Dienstgeberseite werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. bestimmt. Zuvor ist den Rechtsträgern, deren Einrichtungen im Bistum Mainz liegen und die die AVR-Caritas anwenden, Gelegenheit zu geben, Vorschläge einzureichen.

(4) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die gewählten Mitglieder der Schlichtungsstelle werden vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. ernannt.

§ 5 Rechtsstellung, Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.

(2) Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.

(3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.

(4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.

(5) Die Beisitzer:innen sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer:innen erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung des Bistums Mainz.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 6 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. Die Amtszeit der Beisitzer:innen beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.

(4) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.

(5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nachernennung für den Rest der Amtszeit statt.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist bei dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V., Bahnstraße 32, 55128 Mainz.

(2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesancharitasverband.

§ 8 Beteiligte, Bevollmächtigte

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller:in
2. Antragsgegner:in.

(2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 9 Antragsgrundsatz

Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer:innen oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.

§ 10 Antragsinhalt

(1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den/die Antragsteller:in zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 11 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) Der/die Antragsteller:in kann den Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der/die Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den/die Antragsteller:in ist zulässig, wenn der/die Antragsgegner:in einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 12 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn die Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der

Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 13 Vorbereitung des Verfahrens

(1) Die/der Vorsitzende trifft sämtliche Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Sie/er wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.

(2) Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den/die Antragsgegner:in mittels Empfangsbekanntnisses. Zugleich ist der/die Antragsgegner:in aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.

(3) Die/der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.

§ 14 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie/er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt die/der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest. Die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 15 Mündliche Verhandlung

(1) Die/der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller:in, Antragsgegner:in und Dritte (z.B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.

(2) Die Schlichtungsstelle erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder der Schlichtungsstelle mit Zustimmung der Beteiligten zugelassen werden.

(3) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einer damit beauftragten Person ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.

(5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller:in und Antragsgegner:in persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen der/des Antragstellers:in erklärt die/der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen der/des Antragsgegners:in ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 16 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.

(2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des/der Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 17 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

(1) Die Schlichtungsstelle hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.

(2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.

(3) Kommt in der mündlichen Verhandlung eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.

(4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 gescheitert.

§ 18 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 durch Beschluss.

(2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem unverzüglich anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

(3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(5) Der/die Dienstgeber:in kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den/die Dienstnehmer:in bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt die Schlichtungsstelle das Verfahren für erledigt.

(6) Der Beschluss der Schlichtungsstelle wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 19 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 18

(1) Stellt die Schlichtungsstelle in ihrem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der/die beteiligte Dienstgeber:in verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der/die Dienstgeber:in der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des

Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch die/den Dienstnehmer:in bedarf.

(2) Stellt die Schlichtungsstelle fest, dass der/die Dienstgeber:in dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende der Schlichtungsstelle den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 20 Ablehnung, Befangenheit

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. Ist die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter:in Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem oder der jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden statt. Satz 1 findet auf betroffene Beisitzer:innen entsprechend Anwendung. Ist das Ablehnungsgesuch nicht zulässig oder unbegründet, wird das Schlichtungsverfahren durch die Schlichtungsstelle in ihrer ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

§ 21 Kosten des Verfahrens

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.

(3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(4) Jede Partei trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 22 Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vom 1. September 1993 außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der AVR-Schlichtungsstelle bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach § 4 dieser Ordnung im Amt. Die fünfjährige Amtszeit gilt erst für die nächste Neuwahl der Schlichtungsstelle. Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits anhängig werden, gilt die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzte Verfahrensordnung fort.

Mainz, den 08.10.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

100. Gesetz zur Umsetzung der Folgeänderungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Folgeänderungen GrO-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

Die Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung) zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 durch das Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnung-ÄnderungsG) (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2023, Nr. 2, Ziff. 15, S. 28 ff.) wird aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2024 wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 lit. b wird ein 6. Spiegelstrich hinzugefügt:
„wenn der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung gemäß § 19 unterbreitet und der Arbeitsrechtsausschuss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder daraufhin in seiner nächsten regulären Sitzung die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

innerhalb eines Zeitraums von zwölf Wochen beschließt und einen entsprechenden Antrag vorlegt. Die Frist beginnt mit der Entscheidung des Arbeitsrechtsausschusses.“

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses
Falls im Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat, legt der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt.“
3. § 18 Abs. 2 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag nach Satz 1 einigen können, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf.“
4. Nach § 18 Abs. 2 S. 5 wird ein neuer S. 6 hinzugefügt:
„Bei der Abstimmung über diesen Vermittlungsvorschlag übt der/die im Losverfahren obsiegende Vorsitzende das Stimmrecht für beide Vorsitzenden aus.“
5. § 19 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit oder wird gem. § 18 Abs. 3 kein Vermittlungsvorschlag unterbreitet, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt.“
6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Ist der Vermittlungsvorschlag nicht einvernehmlich von den beiden Vorsitzenden unterbreitet worden, wird durch Losverfahren bestimmt, welcher der beiden Vorsitzenden einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten darf. ⁵§ 18 Abs. 2 S. 6 gilt entsprechend. ⁶Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁷Der Vermittlungsspruch wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß

§ 13 vorgelegt. ⁸Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.“

7. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung abgeschlossen werden. ²Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss keine ersetzende Entscheidung unterbreitet, gilt § 10 Abs. 2 lit. b 6. Spiegelstrich.“
8. § 21 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und deren Ausschüsse teilnehmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 30.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Generalvikar und Bevollmächtigte

101. Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2024

Vertrauen ist eine menschliche Grunddimension, die wir zum gelingenden Leben brauchen – darum müssen wir Beziehungen pflegen und einander vom „worauf“ unseres Vertrauens und Glaubens erzählen. Gerade in einer Zeit, in der neben den Gebieten der zahlenmäßigen Diaspora eine „Glaubensdiaspora“ immer deutlicher und spürbarer wird, sind wir aufgefordert, authentisch Zeugnis zu geben. Diese Thematik möchte die Diaspora-Aktion 2024 aufgreifen und den einzelnen Menschen ermutigen: „Erzähle, worauf du vertraust“!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Seit 175

Jahren unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora. Mit der Förderung von jährlich mehr als 800 Projekten und missionarischen Initiativen ermöglicht es auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 10. November 2024, um 10.00 Uhr im Dom St. Peter in Regensburg mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Regensburger Bischof Rudolf Voderholzer.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag, 10. November 2024, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendgottesdiensten, und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 17. November 2024, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte legen Sie zu diesem Sonntag die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Bitte geben Sie das Kollektenergebnis am folgenden Wochenende (23./24. November 2024) bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten und -referentinnen erhalten im August 2024 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen und spirituellen Impulsen zum Leitwort „Erzähle, worauf du vertraust“. Mitte September 2024 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Weisen Sie bitte im Aktionszeitraum auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in den Gottesdiensten sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin. Nehmen Sie die Anliegen der Diaspora bitte auch in ihr Gebet auf.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

102. Kollekte an Allerseelen

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich unter Angabe der Belegnummer „K2438“ und der Debitorennummer der Pfarrei auf das Konto der Bistumskasse Mainz überwiesen werden (siehe Kollektenplan). Diese leitet die Beträge anschließend an Renovabis weiter.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden: Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, Domberg 38/40, 85354 Freising, Telefon: 08161/5309 -53 oder -49, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

103. Personalchronik

Priester und Diakone

Barton, Stefan, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarrei Herz Jesu, Kelsterbach unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Berbnar, Franz-Josef, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu, Kelsterbach und versetzt in den Ruhestand

Eichler, Bernd, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarreien der Pfarrgruppe Wonnegau und versetzt in den Ruhestand

Huber, Martin, Diakon, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge im Agaplesion Elisabethenstift Darmstadt unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Krizanovic, P. Ivan, befristet bis 31.12.2024 weiterhin tätig als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Gemeinde Rüsselsheim

Orzech, Andrzej, Kaplan, m. W. z. 01.10.2024 befristet bis zum 30.09.2024 weiterhin ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei St. Franziskus, Offenbach und zum Seelsorger in der Polnischsprachigen Katholischen Gemeinde Offenbach

Poggel, Harald, Pfarrer, m. W. z. 03.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Bonifatius, Lützel-Wiebelsbach und St. Margareta, Seckmauern unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Schäfer, Tobias, Propst, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien der Pfarrgruppe Wonnegau unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Tomaszewski, Michael, Pfarrer, m. W. z. 15.09.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien St. Pankratius, Mainz-Hechtsheim und St. Laurentius, Ebersheim und Leiter des Pastoralraums Mainz-Süd

Vogl, Alexander, Pfarrer, m. W. z. 31.07.2024 entpflichtet als Gefängnisseelsorger in der JVA Dieburg

Weiler, Dr. Thomas, Pfarrer, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge an der Vitosklinik Hepenheim und als Ansprechperson für das Anliegen des Befreiungsdienstes für die Bistümer Mainz und Speyer

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Eberl-Reifenberg, Monika, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Klinikseelsorge an den Kliniken in Darmstadt

Frosch, Bardo, Gemeindereferent, m. W. z. 30.09.2024 aus dem aktiven Dienst des Bistums ausgeschieden

Giel, Lena, Pastoralreferentin, m. W. z. 24.09.2024 entpflichtet in der Krankenhauseelsorge und beauftragt als Regionaljugendseelsorgerin in der Region Südhessen und mit der Rundfunkarbeit

Hartmann, Ursula, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.10.2024 beauftragt mit der Hochschulseelsorge an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt

Ohlemüller, Magareta, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.10.2024 ernannt zur Bischöflichen Beauftragten für die Kirchlichen Bewegungen



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 15. November 2024

Nr. 12

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025. – Veränderung im Priesterrat. – Ernennungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates. – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024. – Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024. – Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025. – Antragsformulare für Baumaßnahmen im Bistum Mainz. – A-Antrag neue Version. – B-Antrag neue Version. – Au-Antrag neue Version. – Bu-Antrag neue Version. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom.

Deutsche Bischofskonferenz

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Mainz

102. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

103. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle

Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Mainz

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Bischof

104. Veränderung im Priesterrat

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Pfarrer Johannes Gans aus dem Priesterrat rückt gemäß § 4 Abs. 1 Priesterratsstatut Herr P. Lorenz van Rickelen O.Carm mit Wirkung zum 15.10.2024 als Mitglied des Priesterrats nach.

105. Ernennungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates

Mit Wirkung zum 18.09.2024 wurden folgende Personen für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrats ernannt:

- Patrick Hofmacher
- Prinz Michael zu Salm-Salm
- Helga Wilk
- Ute Kipping-Karbach
- Lucia Puttrich, Staatsministerin a.D.

106. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 10.10.2024 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2024, Nr. 11, Ziff. 98, S. 119)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt ergänzt:

Anlage 25

Befristete Arbeitsverhältnisse

Abschnitt 1

Die Regelungen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen richten sich unter Berücksichtigung von §§ 2 und 3 AVO Mainz sowie von Ziffer 8 der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) vom 22. Januar 2024 „Gesamtregelung zur Befristung“ nach Abschnitt 2.

Abschnitt 2

Befristete Arbeitsverträge, Führung auf Probe und Führung auf Zeit

§ 1 Befristete Arbeitsverträge

(1) Die Regelung des § 30 Absatz 1 TVöD-VkA in seiner jeweils geltenden Fassung findet ab dem 01.06.2024 nach Maßgabe des ZAK-Beschlusses „Gesamtregelung zur Befristung“ vom 22. Januar 2024 Anwendung.

(2) Die Regelungen des § 30 Absätze 2 bis 6 TVöD-VkA in der Fassung vom 31.05.2024 werden unverändert beibehalten. Soweit diese Regelungen eine Veränderung erfahren, kommen diese nur insoweit zur Anwendung, als sie dem ZAK-Beschluss „Gesamtregelung zur Befristung“ vom 22. Januar 2024 nicht widersprechen. Etwas anderes gilt, wenn die ZAK selbst ihren Beschluss ändert.

§ 2 Führung auf Zeit, Führung auf Probe

Die Regelungen des § 31 TVöD-VkA (Führung auf Probe) und § 32 TVöD-VkA (Führung auf Zeit) werden für den Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen unverändert in der jeweils geltenden Fassung beibehalten.

Mainz, den 31.10.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

107. Nachtrag zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 15.08.2024

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz) vom 15.08.2024 ist am 07.10.2024 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 673 ff, bekanntgemacht worden.

Generalvikar und Bevollmächtigte

108. Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der

Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Alter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum (...) Januar 2025 auf das Konto (...) zu überweisen. (Bitte geben Sie hier die Frist und die Kontoverbindung des Adveniat-Kollektenkontos Ihrer (Erz-)Diözese an!) Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem

Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295; Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

109. Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechtesschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter <https://shop.sternsinger.de/>, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

110. Antragsformulare für Baumaßnahmen im Bistum Mainz

Zu § 3 Abs. 5 der Baumaßnahmenordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Mainz vom 14. März. 2011 werden aktualisierte Antragsformulare eingeführt. Künftig sind ausschließlich diese Antragsformulare zu verwenden.

1. Arten der Anträge
 - 1.1 A-Antrag: Antrag zur Anerkennung einer Baumaßnahme
 - 1.1 B-Antrag: Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme
 - 1.2 AU-Antrag: Antrag zur Anerkennung der Umnutzung oder Aufgabe eines Gebäudes
 - 1.3 BU-Antrag: Antrag auf Bewilligung der Umnutzung oder Aufgabe eines Gebäudes

1.1 Der A-Antrag und B-Antrag enthalten:

- Den Antragsteller mit Pastoralraum und der Region
- Benennung der Baumaßnahme
- Zuordnung des Errichters des Gebäudes
- Kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- Beabsichtigter Ausführungszeitraum
- Die geschätzten Kosten
- Den Finanzierungsplan der Kirchengemeinde dem Antrag sind beizufügen:
- Ein Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde
- Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- Ergänzende Unterlagen (Beschreibung, Fotos, Planunterlagen, ...)

1.2 Der AU-Antrag enthält:

- Den Antragsteller mit Pastoralraum und der Region
- Benennung der Maßnahme
- Zuordnung des Errichters des Gebäudes
- Begründung der Umnutzungs- oder Aufgabeabsicht
- künftige Nutzung/bei Verkaufsabsicht: vorgesehener Käufer und vom Diesem geplante Nutzung
- Beabsichtigter Zeitraum

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde
- Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
- Dokumentation des Gebäudes (Beschreibung, Fotos, Planunterlagen, ...)

1.3 Der BU-Antrag enthält:

- Den Antragsteller mit Pastoralraum und der Region
- Benennung der Maßnahme
- Zuordnung des Errichters des Gebäudes
- Begründung der Umnutzungs- oder Aufgabeabsicht
- künftige Nutzung/bei Verkaufsabsicht: vorgesehener Käufer und von diesem geplante Nutzung
- Beabsichtigter Zeitraum
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Dem Antrag sind beizufügen:

- Ein Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde
- Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
- Unterlagen zur geplanten Nachnutzung
- Unterlagen zum erwarteten wirtschaftlichen Ertrag
- Dokumentation des Gebäudes (Beschreibung, Fotos, Planunterlagen, ...)

111. A-Antrag neue Version

112. B-Antrag neue Version

113. Au-Antrag neue Version

114. Bu-Antrag neue Version

Antrag zur Anerkennung des Baubedarfs (inklusive Restaurierungs-, Orgel- und Glockenbaumaßnahmen)

Antragsteller(in) (=Eigentümer(in) des Gebäudes), den,
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Kirchengemeinde
- Gotteshausstiftung
- Pfründestiftung
- Sonstige Stiftung

Pfarrei/Pastoralraum

Region

1. Gebäude / Baumaßnahme

.....
.....

Zuordnung Errichter des Gebäudes

- Kirchengemeinde
- Pfründestiftung
- Gotteshausstiftung
- Sonstige Stiftung

2. Beschreibung der Baumaßnahme (gem. § 5 Baumaßnahmenordnung)

.....
.....

3. Beabsichtigter Ausführungszeitraum

.....

4. Beigefügte Antragsunterlagen

- 4.1 Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde
- 4.2 Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
- 4.3 Ergänzende Bauunterlagen

5. Gesamtkosten geschätzt

Grundlage der Schätzung

- Schätzung des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde
- Schätzung des Architekten / Ingenieurs
- Schätzung durch das Diözesanbauamt

Beabsichtigte Finanzierung

1. Eigenmittel

- 1.1. Eigenmittel vorhanden, **Nachweise sind beizufügen**
(z. B. Girokonto, Sparbuch, Wertpapiere usw.)
- 1.2. Eigenmittel – zu erwarten
(z. B. Eigenleistung, Spenden usw.)
- 1.3. Vorfinanzierung durch „Innere Anleihen“
Herkunft
- 1.4. Vorfinanzierung durch
Fremddarlehen

Eigenmittel _____

2. Zuschuss des Bistums

- 2.1. Regelzuschuss
- 2.2. Sonstige

Zuschuss des Bistums _____

3. Zuschüsse Dritter (erwartet)

- 3.1. Land
- 3.2. Kreis
- 3.3. Stadt / Gemeinde
- 3.4. Sonstige / Förderverein, mit aktuellem Kontoauszug

Zuschüsse Dritter _____

Gesamtkosten (lt. Kostenvoranschlag) _____

.....
Unterschrift 1. Vors. VR / Dienstsiegel

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds des VR

Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme

(inklusive Restaurierungs-, Orgel- und Glockenbaumaßnahmen)

Zuschussantrag Mehrkostenantrag zum Antrag

Antragsteller(in) (=Eigentümer(in) des Gebäudes), den
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Kirchengemeinde

Gotteshausstiftung

Pfründestiftung

Sonstige Stiftung

Pfarrei/Pastoralraum

Region

1. Gebäude / Baumaßnahme

.....
.....

Zuordnung Errichter des Gebäudes

Kirchengemeinde

Pfründestiftung

Gotteshausstiftung

Sonstige Stiftung

2. Kurze Angabe zum Bau-Programm

.....
.....

3. Beabsichtigter Ausführungszeitraum

.....

4. Beigefügte Antragsunterlagen

4.1 Verwaltungsratsbeschluss der Kirchengemeinde

4.2 Stellungnahme des Pfarrgemeinderates

4.3 Ergänzende Bauunterlagen

(z. B. Vorplanung oder Entwurfsplanung, Erläuterungsbericht

Kostenschätzung oder Kostenberechnung nach DIN 276/77)

5. Zuschuss des Bistums

Angaben zur Ermittlung des Zuschusses

5.1 Gesamtkosten lt. Kostenvoranschlag

5.2 zuschussfähige Kosten

Finanzierungsplan

1. Eigenmittel

- 1.1. Eigenmittel vorhanden, Nachweise sind beizufügen
(z. B. aktuelle Kontoauszüge, Girokonto, Sparbuch, Wertpapiere usw.)
- 1.2. Eigenmittel – zu erwarten (z. B. Eigenleistung Spenden),
ggf. Aktionsbeschreibung bitte beifügen
- 1.3. Vorfinanzierung durch „Innere Anleihen“
Beleihung
- 1.4. Vorfinanzierung durch Fremddarlehen vor
endgültiger Genehmigung beizufügen
Genehmigungsvermerk BO Dezernat Finanzen

Eigenmittel _____

2. Zuschuss des Bistums

- 2.1. Regelzuschuss
- 2.2. Sonstige

Zuschuss des Bistums _____

3. Zuschüsse Dritter

- | | Datum | |
|-----------------------|-----------|-----------|
| | beantragt | genehmigt |
| 3.1. Land | | |
| 3.2. Kreis | | |
| 3.3. Stadt / Gemeinde | | |
| 3.4. Sonstige | | |

Zuschüsse Dritter _____

Gesamtkosten (lt. Kostenvoranschlag) _____

.....
Unterschrift 1. Vors. VR / Dienstsiegel

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds des VR

Antrag zur Anerkennung der Umnutzung oder zur Aufgabe eines Gebäudes

Antragsteller(in) (=Eigentümer(in) des Gebäudes), den,
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Kirchengemeinde
- Gotteshausstiftung
- Pfründestiftung
- Sonstige Stiftung

Pfarrei/Pastoralraum

Region

1. Gebäude / Adresse + derzeitige Nutzung

.....
.....

Zuordnung Errichter des Gebäudes

- Kirchengemeinde
- Pfründestiftung
- Gotteshausstiftung
- Sonstige Stiftung

2. Begründung der Umnutzungs- oder Aufgabeabsicht

.....
.....

2.1 künftige Nutzung

.....
.....

3. Beabsichtigter Zeitraum

.....

4. Beigefügte Antragsunterlagen

- 4.1 Stellungnahme des Pfarrgemeinderates/Pfarreirates
- 4.2 Stellungnahme des Verwaltungsrates
- 4.3 Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
- 4.4 Dokumentation des Gebäudes (Fotos, Planunterlagen)

.....
Unterschrift 1. Vors. VR / Dienstsiegel

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds des VR

Antrag auf Bewilligung der Umnutzung oder Aufgabe eines Gebäudes

Antragsteller(in) (=Eigentümer(in) des Gebäudes) den
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Kirchengemeinde
Gotteshausstiftung
Pfründestiftung
Sonstige Stiftung

Pfarrei/Pastoralraum

Region

1. Gebäude / Adresse + derzeitige Nutzung

.....
.....

Zuordnung Errichter des Gebäudes

- Kirchengemeinde Gotteshausstiftung
Pfründestiftung Sonstige Stiftung

2. Begründung der Umnutzungs- oder Aufgabeabsicht

.....
.....

2.1 künftige Nutzung/bei Verkaufsabsicht (vorgesehener Käufer und von diesem geplante Nutzung)

.....
.....

3. Beabsichtigter Ausführungszeitraum

.....

4. Beigefügte Antragsunterlagen

- 4.1 Stellungnahme des Pfarrgemeinderates/Pfarreirates
- 4.2 Stellungnahme des Verwaltungsrates
- 4.3 Stellungnahme der Pastoralraumkonferenz
- 4.4 Unterlagen zur geplanten Nachnutzung
- 4.5 Unterlagen zum erwarteten wirtschaftlichen Ertrag
- 4.6 Dokumentation des Gebäudes (Fotos, Planunterlagen)

5. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

erwarteter Verkaufserlös / Mieteinnahme etc.

.....
Unterschrift 1. Vors. VR / Dienstsiegel

.....
Unterschrift eines weiteren Mitglieds des VR

Kirchliche Mitteilungen

115. Personalchronik

Priester und Diakone

Geeb, Tobias Josef, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 befristet bis 31.10.2029 freigestellt für den Dienst „Oratorium in Gründung“ Kufstein

Hilsbos, Hubert, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm und versetzt in den Ruhestand

Krost, Simon, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben

Purakkeril Sauriyar, P. Biji, AL-CP/OSS, Pfarrvikar, m. W. z. 01.11.2024 beauftragt mit der regelmäßigen Feier von Gottesdiensten im Syro-Malabarischen Ritus im Wormser Dom St. Peter

Schachner, Josef, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 ernannt zum Geistlichen Leiter der Curia Darmstadt der Legio Mariae

Siemes, Ludwig-Michael, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 ernannt zum Pfarrvikar in der Pfarrei Hl. Edith Stein, Lorsch-Einhausen

Warsberg, Markus, Pfarrer, m. W. z. 01.11.2024 ernannt Pfarrvikar im Pastoralraum Nieder-Olm unter Beibehaltung seiner Beauftragung zum Bischöflichen Beauftragten für den ständigen Diakonat.

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Czernek, Claudia, Gemeindeferentin, m. W. z. 01.11.2024 versetzt in den Ruhestand

Prügger-Schnizer, Elisabeth, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.11.2024 befristet bis 31.10.2029 freigestellt für den Dienst im Erzbistum Berlin

Reinfelder, Harald, Pastoralreferent, m. W. z. 01.11.2024 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Worms und Umgebung

Lisson, Natalie, Gemeindeferentin, m. W. z. 10.11.2024 bis 31.07.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum AKK-Mainspitze

Moll, Anna, Gemeindeferentin, m. W. z. 09.11.2024 befristet bis 31.07.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Otzberger Land

116. Erwachsenenfirmung am 25. Januar 2025 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 25. Januar 2025, um 15:00 Uhr statt. Firmspender ist Bischof Kohlgraf. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 10.01.2025 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarre mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 19.01.2025 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarre und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 6. Dezember 2024

Nr. 13

Inhalt: Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspishem“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“. – Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifttal-Ruhlkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden

„Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“. – Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“. – Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“. – Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“. – Inkraftsetzung von Siegeln. – Personalchronik.

Bischof

117. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde

3. „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Georg, Bensheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

118. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Laurentius, Bensheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde

7. „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Bensheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

119. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit

eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

120. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß

c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Fehlheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Fehlheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

121. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt,

Zwingenberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die neu errichtete Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

122. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Bingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Bingen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC

kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

123. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius und Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

124. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei

bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

125. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St.

Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

126. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die

bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Bingen-Sponsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

127. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspisheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspisheim“ ist

staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“ und der Filialkirchengemeinde „Aspishem“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

128. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und deren Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde

„St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“ und der Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“ und „Pleitersheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

129. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Gensingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gensingen“ und der Filialkirchengemeinde „Welgesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung

im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

130. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und deren Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom

18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Sprendlingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Sprendlingen“ und der Filialkirchengemeinde „Zotzenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

131. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und deren Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen

- Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.
 3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“ und der Filialkirchengemeinde „Biebelsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

132. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Volxheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Michael, Hackenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Volxheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

133. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Peter, Heppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde

„Ober-Laudenbach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.

- Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter, Heppenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
- Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

134. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralakonzpts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

- Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
- Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ geht auf die

Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.

- Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
- Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
- Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ werden aufgelöst.
- Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.
- Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
- Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

135. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralskonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope,

- Heppenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

136. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralskonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Heppenheim-Hambach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

137. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

138. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m.

- Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
 5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

139. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“

zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

140. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Pankratius, Budenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei

5. „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Budenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

141. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ geht auf die Kirchengemeinde

3. „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ auszuweisen.
4. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbischof Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
5. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martin, Mainz-Finthen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“.
6. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ werden aufgelöst.
7. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ zugeführt.
8. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martin, Mainz-Finthen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
9. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

142. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung

des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Martinus, Gau-Bickelheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

143. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen

der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Katharina, Gau-Weinheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Katharina, Gau-Weinheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

144. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ einschließlich aller Forderungen und

Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Laurentius, Wörrstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Laurentius, Wörrstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

**145. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
„St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde

„St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

**146. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde
„St. Remigius, Armsheim“**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere

Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Remigius, Armsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Remigius, Armsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

147. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen

Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Stephanus, Spiesheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Stephanus, Spiesheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

148. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen

der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Alban, Gabsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Alban, Gabsheim“ und der Filialkirchengemeinde „Schornsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

149. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Udenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen

aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Saulheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der Filialkirchengemeinde „Udenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

150. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Udenheim-Weinolsheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Walburga, Friesenheim“, „Mariä Himmelfahrt, Udenheim“, „St. Peter, Weinolsheim“ und Filialkirchengemeinden „Hahnheim“, „Selzen“, „Köngernheim“ und „Eimsheim“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena,

Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

151. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Oppenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Oppenheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

152. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und deren Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs.

1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Kilian, Nierstein“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Kilian, Nierstein“ und der Filialkirchengemeinden „Dexheim“ und „Nierstein-Schwabsburg“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

153. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und deren Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Viktor, Guntersblum“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Viktor, Guntersblum“ und der Filialkirchengemeinde „Ludwigshöhe“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

154. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des

Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Dienheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

155. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Bürstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Bürstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

156. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Peter, Bürstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Peter, Bürstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

157. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und

Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Bürstadt-Bobstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

158. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Lampertheim-Hofheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

159. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Andreas, Lampertheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ werden aufgelöst.

6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Lampertheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

160. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und

Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung, Lampertheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

161. Aufhebung des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Das Pfarr-Rektorat ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50

CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt des Pfarr-Rektorats im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden das Pfarr-Rektorat und die Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche des Pfarr-Rektorats „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel des Pfarr-Rektorats und der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Lampertheim-Hüttenfeld“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

162. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und deren Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und die Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen,

Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Bartholomäus, Biblis“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bartholomäus, Biblis“ und der Filialkirchengemeinde „Groß-Rohrheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

163. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts

und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und deren Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und die Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Wattenheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Wattenheim“ und der Filialkirchengemeinde „Biblis-Nordheim“ verlieren ihre

Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

164. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus, Alsfeld“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus, Alsfeld“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

165. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.

2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder

die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

166. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 werden die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und deren Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur

Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“ und der Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

167. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „St. Andreas, Altstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Andreas, Altstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

168. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Bonifatius, Büdingen“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der

5. Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
- Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Bonifatius, Büdingen“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

169. Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrei im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2015 aufgehobenen Kirchengemeinden „Christkönig, Wölfersheim“ und „Heilig Kreuz, Echzell“. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

- Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
 4. Die Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
 5. Die Räte der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ werden aufgelöst.
 6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
 7. Die Siegel der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Kreuz -Christkönig, Wölfersheim/Echzell“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
 8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

170. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Herz-Jesu, Schotten“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ werden zum 31.12.2024

geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.

7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Herz-Jesu, Schotten“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

171. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und

Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Petrus, Gedern“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus, Gedern“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

172. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für

die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen. Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.

8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

173. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.

3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „Liebfrauen, Nidda“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „Liebfrauen, Nidda“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

174. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

175. Aufhebung der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Die Pfarrkuratie ist als Quasipfarrei gemäß c. 516 § 1 CIC der Pfarrei gleichgestellt, wenn das Recht nichts anderes vorsieht. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der Pfarrkuratie im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Mit Ablauf des 31.12.2024 wird die Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ zugunsten des Wohls der dortigen Gläubigen aufgelöst.
2. Das gesamte Kirchenvermögen der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten wird gemäß c. 121 CIC der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
Die bestehenden Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere Vermögen von Pfründestiftungen und Gotteshausstiftungen/Fabricafonds, bleiben bestehen und sind unterscheidbar von den Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ auszuweisen.
3. Gesamtrechtsnachfolgerin der Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.

4. Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie „St. Anna, Ranstadt“ wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels gemäß c. 1218 CIC Filialkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
5. Die Räte der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ werden aufgelöst.
6. Die Kirchenbücher, die Archive und sämtliche Akten der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ werden zum 31.12.2024 geschlossen und der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ zugeführt.
7. Die Siegel der Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Anna, Ranstadt“ verlieren ihre Gültigkeit und werden dem Bischöflichen Ordinariat Mainz zur Kassation übergeben.
8. Dieses Dekret tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft.

Mainz, den 11.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

176. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die

bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ in Bensheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg, Bensheim“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ ist die Kirche „St. Georg“ in Bensheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße“.

Die Kirchengemeinde „Heilig Geist an der Bergstraße“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist an der Bergstraße – Verwaltungsrat“.

10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

177. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Michael, Hackenheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ einschließlich aller Forderungen

und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.

Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“ und aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“ und aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ in Bingen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus,

Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, der aufgehobenen Pfarrkuratie „St. Michael, Hackenheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponenheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“ und „Zotzenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ ist die Basilika „St. Martin“ in Bingen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“. Die Kirchengemeinde „Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

178. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinde „Ober-Laudenbach“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ in Heppenheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Peter, Heppenheim“ und „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, der aufgehobenen Pfarrkuratien „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“ und „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“ und der aufgehobenen Filiation Kirchengemeinde „Ober-Laudenbach“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ ist die Kirche „St. Peter“ in Heppenheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoralkonzept bei der Pfarrkirche.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei Heilige Marianne Cope, Heppenheim“. Die Kirchengemeinde „Heilige Marianne Cope, Heppenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Marianne Cope, Heppenheim – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

179. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des

Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ in Mainz. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“,

- „St. Pankrätius, Budenheim“ und „St. Martin, Mainz-Finthen“ und der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ ist die Kirche „St. Petrus Canisius“ in Mainz-Gonsenheim.
 6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
 7. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
 8. Die Pfarrei „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“. Die Kirchengemeinde „St. Elisabeth, Mainz und Budenheim“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Mainz und Budenheim – Verwaltungsrat“.
 9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

180. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ in Wörrstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.
4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St.

Bartholomäus, Saulheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Schornsheim“ und „Udenheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.

5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ ist die Kirche „St. Martinus“ in Gau-Bickelheim.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral Konzept bei der Kirche „St. Laurentius“ in Wörrstadt.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“. Die Kirchengemeinde „St. Lioba, Rheinhessen-Mitte“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Lioba, Rheinhessen-Mitte – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

181. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral Konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum

Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen. Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ geht auf die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2016 aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Walburga, Friesenheim“, „Mariä Himmelfahrt, Undenheim“, „St. Peter, Weinolsheim“ und Filialkirchengemeinden „Hahnheim“, „Selzen“, „Köngernheim“ und „Eimsheim“ (siehe Anlage 2). Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18.09.1975, in Kraft seit 05.12.1975, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ in Oppenheim. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit

dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, der aufgehobenen Pfarrkuratie und Kirchengemeinde „St. Josef, Dienheim“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“ und „Ludwigshöhe“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ ist die Kirche „St. Kilian“ in Nierstein.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz“.
Die Kirchengemeinde „Auferstehung Christi, Rhein-Selz“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Auferstehung Christi, Rhein-Selz – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

182. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung

des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoralkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ geht auf die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“ und „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros

der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ in Bürstadt. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“ und „St. Christophorus Wattenheim“, der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Peter Bürstadt“ und „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, des aufgehobenen Pfarr-Rektorats und Kirchengemeinde „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Groß-Rohrheim“ und „Biblis-Nordheim“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ ist die Kirche „St. Michael“ in Bürstadt.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastorkonzept bei der Kirche „St. Andreas“ in Lampertheim.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried“. Die Kirchengemeinde „Alfred Delp, Südliches Ried“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Alfred Delp, Südliches Ried – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

183. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastorkonzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ geht auf die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ über. Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

3. Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifftal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ in Alsfeld. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“ und „St. Michael, Antrifttal-Ruhlkirchen“ und der aufgehobenen Filialkirchengemeinden „Antrifttal-Ohmes“, „Antrifttal-Seibelsdorf“ und „Antrifttal-Vockenrod“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ ist die Kirche „St. Michael“ in Ruhlkirchen.
6. Das Pfarrhaus mit Wohnsitz des Pfarrers gemäß c. 533 § 1 CIC befindet sich entsprechend der Festlegung im Pastoral Konzept bei der Kirche „St. Christophorus“ in Alsfeld.
7. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
8. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
9. Die Pfarrei „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift:
„Katholische Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „Heilige Drei Könige am Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde Heilige Drei Könige am Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
10. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

184. Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß c. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs. Nach Anhörung des Priesterrats und der

unmittelbar Beteiligten gemäß c. 50 CIC, in Anerkennung des gemäß der Ordnung für die Pastoralräume in der Phase II des Pastoralen Weges im Bistum Mainz von der Pastoralraumkonferenz erstellten Pastoral Konzepts und nach Abwägung aller Argumente für und gegen den Erhalt der aufgelösten Pfarreien und Quasipfarreien im Zuge des Pastoralen Weges im Bistum Mainz wird das vorliegende Dekret erlassen.

1. Zum 01.01.2025 wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ errichtet.
2. Der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ wird gemäß c. 121 CIC das gesamte Kirchenvermögen der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten zugeführt. Dabei bleiben die bisherigen Zweckbindungen von Vermögensmassen bestehen.
Das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ geht auf die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ über, ebenso wie das in den Grundbüchern eingetragene Grundvermögen der bereits zum 01.01.2015 aufgehobenen Kirchengemeinden „Christkönig, Wölfersheim“ und Heilig Kreuz, Echzell“ (siehe Anlage 2). Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.
3. Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist staatskirchenrechtlich gemäß Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und 2 des Vertrags zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974, in Kraft seit 16.10.1974, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ und ist in Bezug auf die Rechtsfähigkeit im weltlichen Rechtsverkehr eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz am Standort des Verwaltungsbüros der Pfarrei und

Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ in Büdingen. Über Verlegungen entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat.

4. Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden „St. Andreas, Altstadt“ und „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“ und der aufgehobenen Pfarrkuratien und Kirchengemeinden „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“. Die beiliegende Kartographie in Anlage 1 ist Bestandteil dieser Urkunde.
5. Pfarrkirche der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ ist die Kirche „Liebfrauen“ in Nidda.
6. Die Wahl zum Pfarreirat der Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen drei Monaten nach Errichtung durchgeführt werden. Die Wahl zum Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ soll binnen zehn Wochen nach Konstituierung des Pfarreirats durchgeführt werden. Bis zur Konstituierung des Verwaltungsrates wird durch gesondertes Dekret gemäß § 22 Abs. 1 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz eine Vermögensverwaltung bestellt.
7. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ legt zum 01.01.2025 neue Kirchenbücher an.
8. Die Pfarrei „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift: „Katholische Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg“.
Die Kirchengemeinde „St. Christophorus vor dem Vogelsberg“ führt ein Siegel mit der Aufschrift „Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus vor dem Vogelsberg – Verwaltungsrat“.
9. Dieses Dekret tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, den 15.09.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

Rechtsbehelfsbelehrung: Gemäß c. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bischof von Mainz die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden.

Generalvikar und Bevollmächtigte

185. Inkraftsetzung von Siegeln

1. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Pfarreien im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 112, S. 233f) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße:



Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe:



Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim:



Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim:



Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte:



Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz:



Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried:



Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg:



Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg:



2. Die Siegel der Pfarreien und Quasipfarreien „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“, „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“, „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“, „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“, „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“, „St. Martin, Mainz-Finthen“, „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“, „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“, „St. Maria Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“, „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“, „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“, „St. Michael, Antrifttal-Ruhkirchen“, „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“ und „St. Anna, Ranstadt“ werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

3. Die folgenden Siegel werden hiermit gemäß § 8 Absatz 2 der Siegelordnung für die Verwaltungsräte im Bistum Mainz (siehe Kirchl. Amtsblatt 2023 Nr. 15, 113, S. 234f) zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Kirchengemeinde Hl. Geist an der Bergstraße:



Kirchengemeinde Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe:



Kirchengemeinde Alfred Delp, Südliches Ried:



Kirchengemeinde Hl. Marianne Cope, Heppenheim:



Kirchengemeinde Hl. Drei Könige am Vogelsberg:



Kirchengemeinde St. Elisabeth, Mainz und Budenheim:



Kirchengemeinde St. Christophorus vor dem Vogelsberg:



Kirchengemeinde St. Lioba, Rheinhessen-Mitte:



4. Die Siegel der aufgehobenen Kirchengemeinden und Filial-Kirchengemeinden „St. Georg, Bensheim“, „St. Laurentius, Bensheim“, „Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach“, „St. Bartholomäus, Fehlheim“, „Mariä Himmelfahrt, Zwingenberg“, „St. Martin, Bingen“, „St. Pankratius u. Bonifatius, Bingen-Gaulsheim“, „Hl. Dreikönige, Bingen-Kempton“, „St. Aureus und Justina, Bingen-Büdesheim“, „St. Gordianus und Epimachus, Bingen-Dietersheim“, „St. Petrus und Paulus, Bingen-Dromersheim“, „St. Philippus und Jakobus, Badenheim“, „St. Martinus, Gensingen“, „St. Michael, Sprendlingen“, „St. Gordianus, Bad Kreuznach-Planig“, „St. Michael, Hackenheim“, „St. Peter, Heppenheim“, „St. Michael, Heppenheim-Hambach“, „Erscheinung des Herrn, Heppenheim“, „St. Bartholomäus, Heppenheim-Kirschhausen“, „St. Stephan, Mainz-Gonsenheim“, „St. Nikolaus, Mainz-Mombach“, „St. Pankratius, Budenheim“, „St. Martin, Mainz-Finthen“, „St. Petrus Canisius, Mainz-Gonsenheim“, „St. Martinus, Gau-Bickelheim“, „St. Katharina, Gau-Weinheim“, „St. Laurentius, Wörrstadt“, „St. Philippus und Jakobus, Sulzheim“, „St. Remigius, Armsheim“, „St. Stephanus, Spiesheim“, „St. Alban, Gabsheim“, „St. Bartholomäus, Saulheim“, „St. Maria

Kirchengemeinde Auferstehung Christi, Rhein-Selz:



Magdalena, Friesenheim-Undenheim-Weinolsheim“, „St. Bartholomäus, Oppenheim“, „St. Kilian, Nierstein“, „St. Viktor, Guntersblum“, „St. Josef, Dienheim“, „St. Michael Bürstadt“, „St. Michael Lampertheim-Hofheim“, „St. Andreas Lampertheim“, „Mariä Verkündigung Lampertheim“, „St. Bartholomäus Biblis“, „St. Christophorus Wattenheim“, „St. Peter Bürstadt“, „St. Josef Bürstadt-Bobstadt“, „Herz-Jesu Lampertheim-Hüttenfeld“, „St. Christophorus, Alsfeld“, „Johannes Paul II., Homberg (Ohm)“, „St. Michael, Antrifftal-Ruhkirchen“, „St. Andreas, Altenstadt“, „Heilig Kreuz-Christkönig, Wölfersheim-Echzell“, „St. Bonifatius, Büdingen“, „Herz-Jesu, Schotten“, „St. Petrus, Gedern“, „Maria Königin des Friedens, Gedern-Wenings“, „Liebfrauen, Nidda“, „St. Judas Thaddäus, Glauburg-Stockheim“, „St. Anna, Ranstadt“, „Pfaffen-Schwabenheim“, Pleitersheim“, „Biebelsheim“, „Bingen-Sponsheim“, „Aspishheim“, „Welgesheim“, „Volxheim“, „Zotzenheim“, „Ober-Laudenbach“, „Schornsheim“, „Udenheim“, „Dexheim“, „Nierstein-Schwabsburg“, „Ludwigs-höhe“, „Groß-Rohrheim“, „Biblis-Nordheim“, „Antrifftal-Ohmes“, „Antrifftal-Seibelsdorf“ und „Antrifftal-Vockenrod“ werden mit deren Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft gesetzt.

Mainz, den 02.12.2024

Dr. Sebastian Lang
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

186. Personalchronik

Pfarrer

Pfarrer Thomas Catta wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Thorsten Geiß wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Pfarrer Bernhard Hock wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte ernannt.

Pfarrer Jozef Madloch wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Thomas Meurer wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim ernannt.

Pfarrer Markus Lerchl wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Christian Rauch wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Christian Stamm wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Karl Heinrich Stein wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.12.2032 zum Pfarrer der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrvikare

Pfarrer Rüdiger Eckert wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Heinz-Jürgen Förg wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Pfarrer der Italienischsprachigen Katholischen Gemeinde Bensheim und als Religionslehrer an der Liebfrauenschule Bensheim.

Pfarrer Virginius Grigutis wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Heiko Heyer wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pfarrer Dr. John Inziku wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen Mitte ernannt.

Pfarrer Hendrick Jolie wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pater Bobin Joseph MSJ m. W. z. 01.01.2025 wird zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pater Kolumban Knopik OFM wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Adam Malczyk wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Hippolyte Mantuba wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Dr. Mathias Miedreich m. W. z. 01.01.2025 wird zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Pfarrer Thomas Müller wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Pater Biji Purakkeril Sauriyar wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried ernannt.

Pfarrer Ludger Reichert wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Geist an der Bergstraße ernannt.

Pfarrer Olaf Schneider wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen Mitte ernannt.

Pfarrer Markus Stabel wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Johannes Stauder wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Marianne Cope, Heppenheim ernannt unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger im Kreiskrankenhaus Bergstraße.

Pater Cyril Thundathil O.Carm. wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz ernannt.

Pfarrer Wieslaw Waszkiel wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg ernannt.

Pater Florian Wiezcorek OMI wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Pfarrer Zbigniew Wojcik wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg ernannt.

Kapläne

Kaplan Dr. Mahuwena Martin Dieudonné Djègbatè wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim ernannt.

Kaplan Benjamin Weiß wird m. W. z. 01.01.2025 zum Kaplan in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe ernannt.

Diakone

Diakon mit Zivilberuf Jochen Dietz wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Matthias Görtz wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Markus Guinchard wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Dr. Simon Helms wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Franz Jahn wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Joachim Keßler wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Uwe Kießling wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Reinhold Konle wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 06.11.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Bodo Stumpf wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis zum 06.09.2026 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe mit Schwerpunkt in der Notfallseelsorge eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Norbert Tiegel wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 17.03.2028, als Seelsorger in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Diakon mit Zivilberuf Martin Trageser wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Diakon mit Pastoralauftrag Ludger Verst wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 03.07.2029 als Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Diakon im Hauptberuf Michael Weyers wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Gemeindereferentinnen und -referenten, Gemeindeassistentinnen und -assistenten

Katarina Andrijevic wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Birgit Bauer-Bongiorno wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Jeanette Baumung wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt.

Simone Biegner wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Sabine Eberle wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt.

Prisca Etzold-Amling wird m. W. z. 01.01.2025 in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim und in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Claudia Flath wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Eva-Maria Heilmann wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an den Grundschulen in Wörrstadt und Armsheim beauftragt.

Iris Held wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Dr. Michael Held wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei Alfred Delp, Südliches Ried eingesetzt.

Sonja Hiebing wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Heilige Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt.

Agnes Hilsendegen wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Susanne Jaeger wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Integrierten Gesamtschule (IGS) Auguste Cornelius Mainz-Hechtsheim beauftragt.

Sigrid Krämer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Celine Marquardt wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Gemeindeassistentin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Lena Reischert wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Heilig Geist an der Bergstraße eingesetzt. Stefan Röser wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorger in der Pfarrei St. Lioba, Rheinhessen-Mitte eingesetzt.

Yvone Rueda Peña wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe und im Caritaszentrum St. Elisabeth Bingen eingesetzt.

Anette Schaefer wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Maria Schieber wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Silvia Schoeneck wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinatorin und Seelsorgerin in der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Eva-Maria Sonntag wird m. W. z. 01.01.2025 in der Altenheimseelsorge in der Pfarrei Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt.

Cornelia Wagner wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt und mit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral an der Erlenbachschule, Gedern, Herzbergschule, Kefenrod, Hugo-Buderus-Schule, Hirzenhain und der Grundschule Maria-Sybilla-Merian-Schule, Ortenberg beauftragt.

Edith Wanka wird m. W. z. 01.01.2025 als Seelsorgerin in der Pfarrei St. Christophorus vor dem Vogelsberg eingesetzt.

Bardo Zöllner wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinator und Seelsorger in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

Pastoralreferentinnen und -referenten, Pastoralassistentinnen und -assistenten

Johannes Blüm wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2025 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Auferstehung Christi, Rhein-Selz eingesetzt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG).

David Haub wird m. W. z. 01.01.2025 als Koordinator und Seelsorger in der Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen, Rhein und Nahe eingesetzt.

Hedwig Kluth wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.03.2025 als Koordinatorin in der Pfarrei Hl. Drei Könige am Vogelsberg eingesetzt unter Beibehaltung ihrer Tätigkeit im Pastoralraum Vogelsberg Süd.

Elke Pickartz wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Lukas Walter wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

166. Jahrgang

Mainz, den 20. Dezember 2024

Nr. 14

Inhalt: Novellierung der Formulare zur Eheschließung. – Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung. – Errichtung des interdiözesanen Offizialats Mainz – Limburg. – Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Limburg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg. – Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz (Kirchenbuchgesetz – KbG). – Änderung der Tabelle für das besondere Kirchgeld. – Aufnahme von Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 31.12.2024. – Aufnahme von Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2025. – Aufnahme von Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 01.01.2025. – Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025). – Hinweis zu angeordneten Kollekten. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Hinweis zum Kirchenbuchgesetz. – Kirchliche Statistik. – Korrektur der Personalchronik. – Personalchronik. – Termine Ehevorbereitung 2025. – Priesterexerzitien 2025 der Benediktinerabtei Weltenburg.

Deutsche Bischofskonferenz

187. Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Im Frühjahr 2024 hat die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz redaktionelle Änderungen an drei sich auf das Ehevorbereitungsprotokoll beziehende Formulare beschlossen sowie ein Formblatt zur Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland eingeführt.

Die Konferenz der Verwaltungskanonisten hat ein weiteres Formular zur Ehevorbereitung beraten und eine Modifikation des Formulars „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ angeregt. Das Formular wurde dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben.

In seiner Sitzung vom 25.-26. November 2024 hat sich der Ständige Rat mit dem Änderungsvorschlag der Konferenz der Verwaltungskanonisten befasst und der Änderung wie vorgelegt zugestimmt.

188. Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht, genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut

Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

Bischof

**189. Errichtung des interdiözesanen
Offizialats Mainz – Limburg**

Decretum

Ad normam can. 1423, Nos infrascripti Episcopi Moguntinus atque Limburgensis, obtento die 7 novembris 2023 „nihil obstat“ a Signatura Apostolica, Tribunal Interdioecesanum primae instantiae Moguntino-Limburgense erigimus pro dioecibus Moguntina et Limburgensi.

1- Hoc Tribunal competens est ad cognoscendas ac definiendas in primo iurisdictionis gradu omnes causas iudiciales a iure expresse non exceptas, scilicet causas nullitatis matrimonii, sive per processum ordinarium sive ad normam cann. 1686-1688, causas separationis coniugum aliasque causas contentiosas, necnon causas poenales. Quoad causas fortasse per processum matrimonialem breviorum coram episcopo pertractandas, serventur praescripta cann. 1683-1687 necnon art. 19 Rationis procedendi m.p. Mitis Iudex Dominus Iesus adnexae.

2- Firma manente facultate provocandi pro altera instantia ad Rotam Romanam (cf. can. 1444, §1, n. 1), a causis pertractatis in primo iurisdictionis gradu apud hoc Tribunal Interdioecesanum fit appellatio ad Tribunal Archidioecesis Friburgensis in Germania.

3- Viso can. 1423, Tribunalis Moderator (cf. art. 24, § 2 Instr. Dignitas connubii) designatur Episcopus Moguntinus.

4- Sedes eiusdem Fori apud Curiam dioecesis Limburgensis.

5- Vicarius iudicialis, vicarii iudiciales adiuncti, Iudices, Defensores vinculi, Promotores iustitiae necnon eorum substituti ab Episcopis circumscriptionum, quae hoc Tribunal efformant, per maiorem partem absolutam suffragiorum, constituuntur. Hi iudices et ministri nominantur ad quinquennium et iterum constitui poterunt. Episcopus Moderator, tamen, in casu urgenti facultate gaudeat eos nominandi, de consensu proprii Ordinarii, donec idem coetus Episcoporum de re videat (cf. Art. 34, § 2 Instr. Dignitas connubii). Ceteri ministri a Moderatore constituuntur ad normam iuris, firma manente facultate de qua in n. 6 infra.

6- In unaquaque diocesi nominari possunt ab Episcopo diocesano auditor (de quo in can. 1428) et notarius (cf. can. 1437), quorum munus praecipuum erit exsequi in sua quisque diocesi mandata a Tribunali Interdioecesano vel ab aliis Tribunalibus ecclesiasticis sibi commissa – praesertim ad actus intimandos et ad

causas instruendas -, quin tamen Tribunal dioecesanum a Tribunali Interdioecesano distinctum constituent (cf. art. 23, § 2 Instr. Dignitas connubii).

7- Expensae Tribunalis a singulis dioecibus modo proportionato solventur.

8- De statu et activitate Tribunalis Interdioecesani quotannis relatio ehibebitur Supremo Signaturae Apostolica Tribunali.

9- Hoc Tribunal Interdioecesanum, post obtentam probationem Sanctae Sedis, a die 1. mensis ianuarii anni 2025 vigere incipiet.

Peter Kohlgraf
Episcopus Moguntinus

Georg Bätzing
Episcopus Limburgensis

Notarius

Notaria

Datum Moguntiae et Limburgi, die 27 mensis septembris anni MMXXIV

Dekret

Nachdem wir am 7. November 2023 das Nihil Obstat der Apostolischen Signatur erhalten haben, errichten wir, die unterzeichnenden Bischöfe von Mainz und Limburg, gemäß c. 1423 CIC das erstinstanzliche interdiözesane Offizialat Mainz – Limburg für die Diözesen Mainz und Limburg.

1. Dieses Gericht ist zuständig, alle Rechtssachen, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind, in erster Instanz zu untersuchen und zu entscheiden; dazu gehören Ehenichtigkeitssachen, sei es durch einen ordentlichen Prozess, sei es gemäß cc. 1686-1688 CIC, Prozesse zur Trennung der Ehegatten und andere Streitsachen sowie Strafsachen. Für den Fall, dass eine Sache in einem kürzeren Eheprozess vor dem Bischof zu führen ist, gelten die Vorschriften der cc. 1683-1687 sowie Art. 19 der Ratio Procedendi im Anhang des MP Mitis Iudex Dominus Iesus.

2. Unbeschadet des Rechts, Berufung bei der Römischen Rota einzulegen (vgl. c. 1444 §1 n.1), geschieht die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung dieses interdiözesanen Offizialates beim Gericht der Erzdiözese Freiburg (Deutschland).

3. Unter Berücksichtigung von c. 1423 wird als Moderatorbischof (vgl. Art. 24, §2 Instruktion Dignitas Connubii) der Bischof von Mainz bestimmt.

4. Der Sitz des Offizialates ist der Limburger Kurie zugeordnet.

5. Der Offizial, Vizeoffizial, Richterinnen und Richter, Ehebandverteidigerinnen und -verteidiger, Kirchenanwältinnen und -anwälte sowie deren Stellvertretungen werden mit absoluter Mehrheitsentscheidung durch die Bischöfe, die dieses Gericht bilden, berufen. Diese Richter und Gerichtspersonen werden für fünf Jahre berufen und können erneut berufen werden. Dennoch verfügt der Moderatorbischof in dringenden Fällen über die Möglichkeiten, diese mit der Zustimmung des eigenen Ordinarius zu ernennen, bis die Versammlung der Bischöfe, (die das Gericht bilden,) dafür sorgt (vgl. Art. 34, § 2 Instruktion Dignitas Connubii). Das weitere Gerichtspersonal wird durch den Moderatorbischof gemäß den Vorschriften des Rechts bestimmt, unbeschadet der unter Nr. 6 genannten Möglichkeit.

6. In jeder Diözese können vom Diözesanbischof ein Vernehmungsrichter (vgl. dazu c. 1428) und ein Notar (vgl. c. 1437) benannt werden, deren Aufgabe besonders darin besteht, in ihrer jeweiligen Diözese vom Interdiözesanen Gericht oder anderen kirchlichen Gerichten übertragene Aufgaben auszuführen – insbesondere um Akten bekanntzugeben oder Beweismittel zu sammeln –; die jedoch nicht ein vom interdiözesanem Offizialat unterschiedenes Diözesangericht bilden (vgl. Art. 23 §2 Instruktion Dignitas Connubii).

7. Die Ausgaben für das Offizialat werden anteilig unter den Diözesen verrechnet.

8. Über die Lage und die Aktivitäten des interdiözesanen Offizialates wird der Apostolischen Signatur jährlich Bericht erstattet.

9. Nach Approbation durch den Heiligen Stuhl wird dieses interdiözesane Gericht zum 1. Januar 2025 errichtet.

Mainz und Limburg, den 27. September 2024

Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Georg Bätzing
Bischof von Limburg

P. Platen
Kanzler der Kurie

A. Ott
Kanzlerin der Kurie

190. Ordnung für das Zusammenwirken der Bischöfe von Mainz und Limburg im interdiözesanen Offizialat der Diözesen Mainz und Limburg

§ 1

Diese Ordnung beruht auf dem am 27.09.2024 durch die Bischöfe von Mainz und Limburg erlassene Dekret zur Errichtung des interdiözesanen Offizialates Mainz – Limburg, das am 07. November 2024 durch den Heiligen Stuhl bestätigt wurde. Es regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der beteiligten Bischöfe.

§ 2

(1) Verfahren zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) können gem. Art. 11 § 1 Normen für die Durchführung des Verfahrens zur Auflösung des Ehebandes zugunsten des Glaubens (in favorem fidei) von dem Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören, an das interdiözesane Gericht übertragen werden.

(2) Das Votum gem. Art 24 § 1 Normen erstellt der Bischof, zu dessen Diözese die Antragsteller gehören. Dieser übersendet auch die Akten an das Dikasterium für die Glaubenslehre gem. Art. 25 § 1 Normen.

(3) Verfahren *super ratum et non consummatum* werden ebenfalls vom zuständigen Diözesanbischof, ggf. unter Hinzuziehung des interdiözesanen Offizialates, vorgebracht. Dies gilt auch für Weihedispensverfahren.

§ 3

(1) In Strafsachen bleibt die kanonische Voruntersuchung in der Verantwortung des jeweiligen Bischofs, der sich dazu seiner Kurie bedient, wenn nicht die Umstände anderes geraten scheinen lassen.

(2) Gem. Art. 1 des Errichtungsdekretes können Strafverfahren durch das interdiözesane Gericht durchgeführt werden. Unter Beachtung der Weisungen des Dikasteriums für die Glaubenslehre entscheidet darüber der zuständige Bischof.

§ 4

(1) Der Moderatorbischof hat gem. Art 26 *dignitas connubii* die Vollmachten, die dem Diözesanbischof bezüglich seines Gerichtes zukommen unter Berücksichtigung von Art. 34 DC.

(2) Der Offizial informiert jährlich die beteiligten Bischöfe über die Arbeit des Offizialates. Zudem führt er mindestens jährlich ein Gespräch mit dem Moderatorbischof.

(3) Der Offizial schlägt den beteiligten Bischöfen neu zu ernennendes bzw. erneut zu berufendes Gerichtspersonal vor und holt deren Zustimmung ein (cf. Art. 5 Errichtungsdekret).

§ 5

(1) Die interne Gerichtsorganisation verantwortet der Offizial unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Offizial oder von ihm delegierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gemäß den Statuten des Partikularrechts in den Leitungsgremien der Diözesen vertreten, um so die Verbindung zu den Diözesen zu gewährleisten.

§ 6

(1) Die anfallenden Kosten des interdiözesanen Offizialates werden anteilig zwischen den Diözesen verrechnet.

(2) Näheres regelt ein zwischen den Diözesen geschlossener Vertrag.

§ 7

(1) Das interdiözesane Offizialat ist zugleich Wahlprüfungskammer für das Bistum Limburg gem. § 3 Abs. 1 der Synodalordnung für das Bistum Limburg (SynO) i.V.m. der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg.

(2) Kirchenanwalt im Sinne des § 3 Abs. 2 SynO ist der/sind die für das interdiözesane Offizialat berufenen Kirchenanwälte.

191. Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz (Kirchenbuchgesetz – Kbg)

Präambel

Die Kirchenbücher ermöglichen nicht nur eine Dokumentation und Nachvollziehbarkeit von sakramentalen Amtshandlungen, sondern zeigen auch das wirkmächtige Heilshandeln Jesu Christi in der Welt, weshalb ihnen eine vielfache Bedeutung zukommt. Zugunsten eindeutiger Vorgaben und einheitlicher Anwendung werden die bestehenden Regelungen zur Führung der Kirchenbücher im Bistum Mainz nun aktualisiert und neu gefasst.

Die Anmerkungen geben Hinweise auf Quellen und zum Verständnis. Sie gehören nicht zum Normbestand.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Gesetz über die pfarrlichen Kirchenbücher im Bistum Mainz gilt für territoriale und personale Pfarreien und Quasipfarreien, die im Folgenden unter dem Begriff „Pfarrei“ verstanden werden.

(2) Für die Seelsorgestellen der Militärseelsorge im Bistum Mainz gelten die eigenen Regelungen des Militärbischofsamtes¹. Insbesondere ist wegen der kumulativen Zuständigkeit jeweils eine beglaubigte Kopie der Amtshandlung an die Pfarrei des Wohnsitzes zu schicken und an die Pfarrei, in der die Amtshandlung stattgefunden hat. Diese tragen die Amtshandlung nachrichtlich ohne fortlaufende Nummer ein.

(3) Gemeinden von Katholikinnen und Katholiken anderer Muttersprache führen im Bistum Mainz keine eigenen Kirchenbücher. Der Haupteintrag einer meldepflichtigen Amtshandlung (c. 535 § 2 CIC) erfolgt in der Pfarrei, auf deren Gebiet diese vorgenommen wurde. Die Amtshandlung ist dort mit fortlaufender Nummer in das entsprechende Kirchenbuch einzutragen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Bücher der kirchlichen Vermögensverwaltung. Für die Einträge in den Kirchenbüchern nach § 2 Absatz 3 wird auf die diözesanen Regelungen zu Messstipendien und Messstiftungen verwiesen.²

§ 2 Obligatorische Bücher und Verzeichnisse

Im Bistum Mainz sind in jeder Pfarrei folgende Kirchenbücher zu führen:

- (1) Kirchenbücher im engeren Sinn (c. 535 CIC):
 - a. Taufbuch (c. 877 § 1 CIC)
 - b. Ehebuch (c. 1121 § 1 CIC)
 - c. Bestattungsbuch (c. 1182 CIC)
- (2) Kirchenbücher im weiteren Sinn (Verzeichnisse):
 - a. Erstkommunionverzeichnis
 - b. Firmverzeichnis (c. 895 CIC)
 - c. Kirchenaustrittsverzeichnis (Partikularnorm Nr. 7 der DBK)
 - d. Rekonziliationsverzeichnis
 - e. Konversionsverzeichnis
- (3) Sonstige Kirchenbücher
 - a. Messstipendienverzeichnis (c. 958 § 1 CIC)
 - b. Stiftungsverzeichnis (1307 § 1 CIC)
 - c. Messstiftungsverzeichnis (1307 § 2 CIC)

§ 3 Führung der Kirchenbücher

(1) Im Umgang mit personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die Durchführungsverordnung zum KDG in der jeweils gültigen Fassung unbedingt zu beachten. Insbesondere ist auf Verschwiegenheit (§ 5 KDG) und Sorgfalt (§ 7 KDG) zu achten.

¹ Vgl. „Führung der Matrikel im Bereich der Katholischen Militärseelsorge“ vom 30.03.2000 (Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr 2000, 46-49).

² Siehe KABl 166 (2024), Nr. 10, 84, S. 106-109.

(2) Die Pfarreien werden bei der Führung der Kirchenbücher von der Zentralen Meldestelle in der Bischöflichen Kanzlei unterstützt.

(3) Die Kirchenbücher nach § 2 Absatz 1 sind handschriftlich zu führen in Form eines eigens dafür anzuschaffenden gebundenen Buches. Diese sind ausschließlich von der vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Stelle zu beziehen.

(4) Die Verzeichnisse nach § 2 Absatz 2 werden elektronisch unterstützt geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn ein archivfähiger Ausdruck aller entsprechenden vorgenommenen Amtshandlungen des Vorjahres zu erstellen. Die amtlichen Formulare für die Verzeichnisse werden über das elektronische Meldewesen zur Verfügung gestellt. Die Ausdrücke sind für jede Amtshandlungsart getrennt zu heften und zu paginieren.

(5) Für die elektronische Verarbeitung ist das vom Bischöflichen Ordinariat bereitgestellte Programm zu verwenden.

(6) Sofern im Nachfolgenden nicht anders festgesetzt, erfolgt in der Pfarrei, auf deren Gebiet die Amtshandlung vorgenommen wurde, der Haupteintrag, also der Eintrag mit fortlaufender Nummer. Im Pfarramt des Wohnsitzes wird ggf. ein nachrichtlicher Eintrag, also ein Eintrag ohne fortlaufende Nummer, vorgenommen. Nur die Pfarrei mit dem Haupteintrag ist berechtigt zum Ausstellen von Urkunden über die eingetragene Amtshandlung. Eventuelle spätere Ergänzungen sind dorthin zu melden und dort nachzutragen.

§ 4 Verantwortlichkeit

Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, dass die Kirchenbücher ordentlich geführt und sorgfältig aufbewahrt werden (c. 535 § 1 CIC). Er ist dazu berechtigt und verpflichtet, die kirchlichen Amtshandlungen der jeweiligen Pfarrei urkundlich zu dokumentieren. Eine Delegation ist möglich.

§ 5 Jahresabschluss

(1) Zu Beginn eines Jahres sind alle Kirchenbücher des Vorjahrs durch den Pfarrer abzuschließen. Eine Delegation ist möglich.

(2) Der Jahresabschluss wird dokumentiert mit dem folgenden Eintrag: „Hiermit wird beurkundet, dass sämtliche im Jahr [Jahr] in der Pfarrei [Name der Pfarrei] stattgefundenen [Taufen/Firmungen/Eheschließungen/...] verzeichnet sind.“ mit Ort, Datum und Unterschrift. Der Eintrag ist mit dem Pfarrsiegel zu versehen.

(3) Auch wenn keine Amtshandlung erfolgt ist, ist dies in den Büchern zu vermerken.

(4) Bei einem Wechsel in der Besetzung des Pfarramtes ist von dem bisherigen Pfarrer ein unterjähriger Abschluss durchzuführen.

§ 6 Nachträge

Amtshandlungen, die nach dem Jahresabschluss der Kirchenbücher eingehen, werden in den aktuellen Jahrgang eingetragen. Im Register des Kirchenbuches, in welchem der Eintrag hätte erfolgen sollen, ist auf den späteren Eintrag zu verweisen.

§ 7 Dauerhaftigkeit

(1) Die Haltbarkeit und Leserlichkeit der Schrift erfordert, dass alle Einträge in die Kirchenbücher mit einem dokumentenechten Stift erfolgen.

(2) Das Papier, das für den Ausdruck von Verzeichnissen gemäß § 2 Absatz 3 verwendet wird, muss archivfähig sein.

§ 8 Formulare

(1) Benachrichtigungen, Mitteilungen, Zeugnisse und Urkunden über dokumentierte Amtshandlungen haben stets in der vorgeschriebenen Form unter Verwendung der entsprechenden Formulare zu erfolgen. Die amtlichen Formulare werden über das elektronische Meldewesen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Angaben in Urkunden müssen vollständig sein und mit allen Einträgen in den Kirchenbüchern übereinstimmen. Eine Taufurkunde (*testimonium baptismi*) ist ein Auszug aus dem Taufbuch (*extractus e libro baptismorum*). Sie darf nur von der Pfarrei ausgestellt werden, in der der Haupteintrag vorliegt.

(3) Taufbescheinigungen (*litterae baptismales*) bestätigen amtliche Fakten über die Taufe. Der Name des Täuflings kann anhand vorliegender staatlicher Urkunden erfolgen, sofern eine Identifikation über die Registernummer des Taufbuchs möglich ist. Eine Taufbescheinigung ist entsprechend kein Auszug aus dem Taufbuch und damit kein Ledigenstandsnachweis und kein Zeugnis im Sinne des c. 1050 n. 3 bzw. des c. 645 § 1 CIC.

§ 9 Auskünfte und Einsichtnahmen

(1) Für das Erteilen von Auskünften in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form sind die Kirchliche Archivordnung (KAO) und das KDG in der jeweiligen Fassung samt Ausführungsbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen Auskünfte und Zeugnisse ausschließlich berechtigten Personen erteilt werden.

(2) In aktuelle Kirchenbücher darf keine Einsicht gewährt werden; hier werden nur schriftliche Auskünfte

und Zeugnisse an berechtigte Personen erteilt. Dasselbe gilt für geschlossene Kirchenbücher, für die die Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind.

(3) Die Schutzfristen nach § 9 KAO und nach der Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz zur Sicherung und Nutzung von Pfarrmatrikeln (Kirchenbücher) vom 13. Februar 2008 sind folgendermaßen festgelegt (jeweils nach dem letzten Eintrag):

- a) Taufbücher: 120 Jahre
- b) Ehebücher: 100 Jahre
- c) Bestattungsbücher: 40 Jahre
- d) Verzeichnisse: 120 Jahre

§ 10 Aufbewahrung

(1) Die Kirchenbücher sind in einem gegen Diebstahl, Brand und Feuchtigkeit ausreichend gesicherten Raum unter Verschluss sorgfältig aufzubewahren und vor Verfall zu schützen. Es ist darauf zu achten, dass die der Aufbewahrung von Kirchenbüchern dienenden Räume möglichst trocken und belüftet sind.

(2) Nach Eintrag in die Kirchenbücher und nach Vollzug der Meldungen gilt für die Aufbewahrungsfrist der Anmeldeunterlagen für kirchliche Amtshandlungen:

- a) Anmeldungen von Taufen, Konversionen und Rekonziliationen von Kindern unter 14 Jahren sind bis zur Religionsmündigkeit der betreffenden Personen aufzubewahren, mindestens aber zehn Jahre.
- b) Anmeldungen von Erstkommunionen, Firmungen und Bestattungen können zehn Jahre nach der Feier vernichtet werden. Dasselbe gilt für Anmeldungen von Taufen, Konversionen und Rekonziliationen von Personen ab 14 Jahren.
- c) Ehevorbereitungsprotokolle und alle anderen die Trauung betreffenden Unterlagen sind dauerhaft aufzubewahren.
- d) Für die Unterlagen über den Wechsel der Kirche eigenen Rechts (c. 112 CIC i. V. m. c. 35 CCEO) gelten die Buchstaben a und b entsprechend.
- e) In Zweifelsfällen ist das Dom und Diözesanarchiv Mainz anzugehen.

§ 11 Verzeichnis der Kirchenbücher

In jeder Pfarrei ist ein Verzeichnis anzulegen, in dem die Kirchenbücher der Pfarrei in chronologischer Reihenfolge namentlich aufgeführt werden; dabei sind die Zeiträume, auf die sich die Einträge der einzelnen Kirchenbücher erstrecken, genau anzugeben.

Teil B: Besondere Bestimmungen
für einzelne Kirchenbücher

I. Das Taufbuch

§ 12 Eintragung der Taufe

(1) Sämtliche innerhalb des Gebietes einer Pfarrei vorgenommenen Taufhandlungen sind mit fortlaufender Nummer mit Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe in das Taufbuch einzutragen (c. 877 § 1 CIC). Diese Bestimmung gilt auch für eine bedingungsweise (sub condicione) nachgeholt Taufe (c. 845 § 2 CIC) oder eine Nottaufe.

(2) Sind Personen außerhalb der Pfarrei ihres Wohnortes getauft worden, so hat die Pfarrei, in deren Gebiet die Taufe gespendet wurde, die Taufe nicht nur im eigenen Taufbuch einzutragen, sondern auch die Pfarrei des Wohnortes des Täuflings von der gespendeten Taufe unter genauer und vollständiger Angabe der Personalien des Täuflings in Kenntnis zu setzen, woraufhin dort die Taufe ohne fortlaufende Nummer und mit Verweis auf den Haupteintrag in das Taufbuch einzutragen ist.

(3) Eine Taufanerkennung (c. 876 CIC) ist ohne fortlaufende Nummer ausschließlich in das Taufbuch der Pfarrei des Wohnsitzes der getauften Person einzutragen und als Taufanerkennung zu kennzeichnen. Dieser Eintrag dient als Haupteintrag.

(4) Die Löschung eines Taufeintrags ist nicht zulässig.

§ 13 Name des Täuflings

(1) In das Taufbuch sind der Vorname bzw. die Vornamen des Täuflings einzutragen; der Rufname ist zu unterstreichen; dann folgt der Nachname des Täuflings. Es darf nur der Name eingetragen werden, der aus einem authentischen Dokument, etwa einer Geburtsurkunde, hervorgeht.

(2) Geburtsdatum und Geburtsort des Täuflings sind einzutragen, ebenso wie die Anschrift.

(3) Eine spätere Namensänderung im staatlichen Rechtsbereich ist als Bemerkung zu ergänzen und beim Ausstellen einer Taufurkunde anzugeben.

§ 14 Eltern des Täuflings

(1) Die Namen der Eltern des Täuflings, deren Wohnort und deren Konfession bzw. Religion sind entsprechend der vorgelegten authentischen Dokumente, etwa einer Geburtsurkunde, in das Taufbuch einzutragen. Ggf. und sofern es aus einem authentischen Dokument hervorgeht, ist zu kennzeichnen, wer die leiblichen Eltern sind.

(2) Geht die Elternschaft nicht aus authentischen Dokumenten hervor, kann sie durch eine eigene vor dem Pfarrer und zwei Zeugen abgegebene Erklärung nachgewiesen und entsprechend eingetragen werden (c. 877 § 2 CIC). Eine so nachgewiesene Elternschaft ist entsprechend zu kennzeichnen.

§ 15 Taufpaten und Taufzeugen

(1) Taufpaten und Taufzeugen werden mit Vor- und Nachnamen eingetragen; die Konfession ist zwingend zu ergänzen, damit erkennbar ist, ob es sich um einen Taufpaten oder Taufzeugen handelt (c. 874 § 2 CIC).

(2) Taufpaten und Taufzeugen dürfen im Taufbuch nicht nachträglich gelöscht, ausgetauscht oder ergänzt werden.

§ 16 Taufspender

Der Name des Taufspenders ist auszuschreiben und ggf. Titel, Amt oder Funktion zu ergänzen.

§ 17 Sonstige Einträge

(1) In das Taufbuch ist auch nach der Taufe alles einzutragen, was den kanonischen Personenstand der Person betrifft, insbesondere Firmung und Eheschließung (c. 535 CIC). Hier sind auch staatliche Rechtshandlungen einzutragen wie Namensänderungen, sofern darüber eine staatliche Urkunde vorgelegt wird. Die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Pfarreiakten zu nehmen.

(2) Bei einer bedingungsweisen Taufe einer Person, deren in ihrer Gültigkeit unsichere Taufe in einer katholischen Ostkirche oder einer nichtkatholischen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft gespendet wurde, ist die betreffende katholische Kirche eigenen Rechts oder die betreffende Konfession einzutragen. Da im Falle der Taufe einer Person, die einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche zuzuschreiben ist, auch die bedingungsweise Firmung zu spenden ist (c. 695 § 1 CCEO), ist auch im Verzeichnis der Firmungen ein entsprechender Eintrag vorzunehmen.

(3) Alle Einträge im Taufbuch müssen auch in jede Taufurkunde, die ausgestellt wird, aufgenommen werden, solange kein Sperrvermerk vorliegt.

(4) Der Sperrvermerk „Einsicht/Auskünfte/Auszüge nur nach vorheriger Erlaubnis durch das BO Mainz“ ist generell bei Adoption sowie im Einzelfall nach Anordnung des Bischöflichen Ordinariates anzubringen.

§ 18 Konversionen

(1) Die Normen für die Eintragung von Taufen gelten analog auch für Konversionen, wobei Ort und Datum der nichtkatholischen Taufe festzuhalten sind und die Eintragung ohne fortlaufende Nummer und als Konversion gekennzeichnet erfolgt.

(2) Falls die Ehe des Konvertiten kirchlich gültig ist, ist sie einzutragen. Unter den Bemerkungen ist auch die Firmung einzutragen, wenn sie bereits gültig vor der Konversion empfangen oder mit der Konversion gespendet wurde.

§ 19 Rituswechsel

(1) Die Normen für die Eintragung von Konversionen gelten analog auch für Wechsel zum lateinischen Ritus, also Wechsel der Kirche eigenen Rechts innerhalb der katholischen Kirche (c. 112 CIC). Neben der Kennzeichnung der Eintragung als Rituswechsel ist das Aktenzeichen der Genehmigung des Apostolischen Stuhls einzutragen.

(2) Ein Wechsel weg vom lateinischen Ritus ist im Taufbuch der Person als Bemerkung mit Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung des Apostolischen Stuhls zu ergänzen.

II. Das Ehebuch

§ 20 Eintrag der Eheschließung

(1) Sämtliche innerhalb der Pfarrei vorgenommenen Trauungen sind mit fortlaufender Nummer in das Ehebuch einzutragen.

(2) Trauungen auswärtiger Paare sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zeitnah der Pfarrei des Wohnsitzes der Brautleute mitzuteilen. Die Pfarrei des Wohnsitzes hat die Trauung ohne fortlaufende Nummer in das Ehebuch einzutragen und auf den Haupteintrag zu verweisen.

(3) Handelt es sich um eine mit Dispens von der kanonischen Formpflicht geschlossene Ehe, so erfolgt der Haupteintrag ohne fortlaufende Nummer mit der Kennzeichnung als Eheschließung mit Formdispens unabhängig vom Eheschließungsort im Ehebuch der Wohnsitzpfarrei des katholischen Partners.

§ 21 Eintrag der Gültigmachung einer Ehe

(1) Wird eine ungültig geschlossene Ehe nachträglich kirchlich durch einfache Gültigmachung (*convalidatio simplex*; cc. 1156-1160 CIC) oder durch Heilung in

der Wurzel (sanatio in radice; cc. 1161-1165 CIC) gültig gemacht, so ist die einfache Gültigmachung der Ehe mit fortlaufender Nummer in das Ehebuch der Wohnsitzpfarrei einzutragen, eine Sanatio als solche gekennzeichnet ohne fortlaufende Nummer.

(2) Falls eine ungültige katholische Feier stattgefunden hat, die bereits im Ehebuch eingetragen ist, ist in diesem Eintrag die Gültigmachung zu ergänzen.

§ 22 Eintrag der Ehe im Taufbuch

(1) Mit dem Eintrag im Ehebuch ist die Eheschließung auch im Taufbuch bei den Taufeinträgen des Brautpaares zu vermerken, wenn die Ehepartner am Trauungsort getauft wurden.

(2) Soweit die Ehepartner nicht in der Pfarrei des Trauungsortes, sondern in einer anderen Pfarrei getauft wurden, hat die Pfarrei mit dem Ersteintrag die vollzogene Eheschließung den Taufpfarreien der katholischen Partner zu melden. Diese haben die ihnen berichtete Eheschließung in den Taufbüchern ihrer Pfarrei bei den Taufeinträgen der betreffenden Personen zu vermerken und der meldenden Pfarrei den erfolgten Eintrag zu bestätigen (cc. 1121-1122 CIC).

§ 23 Ehenichtigkeit und Eheauflösung

(1) In den Fällen, in denen ein Offizialat mitteilt, dass eine Ehe von der kirchlichen Gerichtsbarkeit für ungültig erklärt oder durch päpstlichen Entscheid aufgelöst wurde, hat die Pfarrei mit dem Ersteintrag dies im Eintrag im Ehebuch zu vermerken.

(2) Ebenso hat die Pfarrei des Ortes, an dem die Personen getauft worden sind, dies im Taufbuch beim Taufeintrag der Person zu vermerken, ebenso wie ein ggf. verhängtes Eheverbot.

III. Das Bestattungsbuch

§ 24 Eintrag in das Bestattungsbuch

(1) Kirchliche Bestattungen sind in das Bestattungsbuch einzutragen (c. 1182 CIC). Kirchliche Bestattungen sind solche, bei denen mindestens eine Amtshandlung von einem Priester, einem Diakon oder einer haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person im Auftrag der katholischen Kirche durchgeführt werden, etwa Trauerfeier, Requiem, Einsegnung, Beisetzung oder Beerdigung.

(2) Der Eintrag der Bestattung erfolgt mit fortlaufender Nummer in der Pfarrei, in der die katholische Amtshandlung stattgefunden hat. Wurden mehrere katholische Amtshandlungen gemäß Absatz 1 vorgenommen, erfolgt der Eintrag ausschließlich in der Pfarrei, in der die letzte Amtshandlung stattgefunden hat.

(3) Nachrichtliche Eintragungen von Bestattungen sind nicht verpflichtend, weshalb auch die Mitteilung über eine Bestattung an andere kirchliche Stellen nicht notwendig ist.

(4) Katholiken, die nicht kirchlich bestattet wurden, können ohne fortlaufende Nummer in das Bestattungsbuch der Wohnsitzpfarrei eingetragen werden.

§ 25 Eintrag von Tot- und Fehlgeburten

(1) Auf Wunsch der Eltern können Tot- und Fehlgeburten kirchlich bestattet werden, auch wenn staatlicherseits keine Bestattungspflicht besteht. Für die Eintragung gilt § 24 analog.

(2) Als Name des Kindes wird der Name eingetragen, den die Eltern ihrem Kind gegeben haben oder hätten, auch wenn es staatlicherseits keinen Namen hatte.

IV. Verzeichnisse

§ 26 Erstkommunionverzeichnis

(1) Das Erstkommunionverzeichnis wird elektronisch unterstützt geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn aus dem elektronischen Meldewesen ein archivfähiger Ausdruck aller Erstkommunionen des Vorjahres zu erstellen. Diese Ausdrücke sind zu paginieren und abzuheften.

(2) Im Erstkommunionverzeichnis werden folgende Angaben aufgeführt:

- a. Vornamen und Name
- b. Datum und Ort der Geburt
- c. Anschrift
- d. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe
- e. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Erstkommunion
- f. Spender der Erstkommunion
- g. Bemerkungen

§ 27 Firmverzeichnis

(1) Das Firmverzeichnis wird elektronisch unterstützt geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn aus dem elektronischen Meldewesen ein archivfähiger Ausdruck aller Firmungen des Vorjahres zu erstellen. Diese Ausdrücke sind zu paginieren und abzuheften.

(2) Im Firmverzeichnis werden folgende Angaben aufgeführt:

- a. Vornamen und Name
- b. Datum und Ort der Geburt
- c. Anschrift
- d. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe
- e. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Firmung
- f. Spender der Firmung
- g. Vorname und Name des Firmpaten
- h. Bemerkungen

(3) Die Firmung ist auch im Taufbuch beim Taufeintrag des Gefirmten zu ergänzen, wenn der gefirmte am Firmungsort getauft wurden.

(4) Wenn der Gefirmte in einer anderen Pfarrei getauft wurde, hat die Pfarrei des Firmungsortes die gespendete Firmung der Taufpfarrei des Gefirmten zu melden (c. 895 CIC). Die Taufpfarrei hat die ihr berichtete Firmung im Taufbuch beim Taufeintrag des Gefirmten zu ergänzen und der meldenden Pfarrei den erfolgten Eintrag zu bestätigen (c. 535 § 2 CIC).

§ 28 Kirchnaustrittsverzeichnis

(1) Das Kirchnaustrittsverzeichnis wird elektronisch unterstützt geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn aus dem elektronischen Meldewesen ein archivfähiger Ausdruck aller Kirchnaustritte des Vorjahres zu erstellen. Diese Ausdrücke sind zu paginieren und abzuheften.

(2) Im Kirchnaustrittsverzeichnis werden folgende Angaben aufgeführt:

- a. Vornamen und Name
- b. Datum und Ort der Geburt
- c. Anschrift
- d. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe
- e. Datum, Aktenzeichen und Behörde des Austritts
- f. Bemerkungen

(3) Der Kirchnaustritt ist auch im Taufbuch beim Taufeintrag der ausgetretenen Person zu ergänzen, wenn diese am Wohnort getauft wurden.

(4) Wenn die ausgetretene Person in einer anderen Pfarrei getauft wurde, hat die Wohnsitzpfarrei den Kirchnaustritt der Taufpfarrei zu melden. Die Taufpfarrei hat den ihr mitgeteilten Kirchnaustritt im Taufbuch beim Taufeintrag der ausgetretenen Person zu ergänzen.

(5) Ist die Taufpfarrei nicht zu ermitteln, ist die Austrittsmeldung an die Zentrale Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat weiterzuleiten, falls bekannt mit Angabe des Wohnsitzes zur Zeit der Geburt.

§ 29 Rekonziliationsverzeichnis

(1) Das Rekonziliationsverzeichnis wird elektronisch unterstützt geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn aus dem elektronischen Meldewesen ein archivfähiger Ausdruck aller Kirchnaustritte des Vorjahres zu erstellen. Diese Ausdrücke sind zu paginieren und abzuheften.

(2) Im Rekonziliationsverzeichnis werden folgende Angaben aufgeführt:

- a. Vornamen und Name
- b. Datum und Ort der Geburt

- c. Anschrift
- d. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe
- e. Datum und Ort des Austritts
- f. Datum, Pfarrei und Ort der Rekonziliation
- g. Die mit der Durchführung beauftragte Person
- h. Aktenzeichen der Genehmigung
- i. Bemerkungen

(3) Die Rekonziliation ist auch im Taufbuch beim Taufeintrag der ausgetretenen Person zu ergänzen, wenn diese am Wohnort getauft wurden.

(4) Wenn die Person in einer anderen Pfarrei getauft wurde, hat die Pfarrei, in der die Rekonziliation durchgeführt wurde, der Taufpfarrei die Rekonziliation zu melden. Die Taufpfarrei hat die ihr mitgeteilte Rekonziliation im Taufbuch beim Taufeintrag der ausgetretenen Person zu ergänzen.

(5) Ist die Taufpfarrei nicht zu ermitteln, ist die Austrittsmeldung an die Zentrale Meldestelle im Bischöflichen Ordinariat weiterzuleiten, falls bekannt mit Angabe des Wohnsitzes zur Zeit der Geburt.

§ 30 Konversionsverzeichnis

(1) Zusätzlich zu allen im Taufbuch erfassten Konversionen wird elektronisch unterstützt ein Konversionsverzeichnis geführt. Dafür ist zu Jahresbeginn aus dem elektronischen Meldewesen ein archivfähiger Ausdruck aller Konversionen des Vorjahres zu erstellen. Diese Ausdrücke sind zu paginieren und abzuheften.

(2) Im Konversionsverzeichnis werden folgende Angaben aufgeführt:

- a. Vornamen und Name
- b. Datum und Ort der Geburt
- c. Anschrift
- d. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Taufe
- e. Datum, Kirche, Pfarrei und Ort der Konversion
- f. Vollziehender Priester
- g. Aktenzeichen der Genehmigung
- h. Bemerkungen

Teil C: Prüfung der Kirchenbücher

§ 31 Grundsatz und Umfang

(1) Die für die Visitation beauftragten Personen – im folgenden Visitatoren – haben bei den Kirchnvisitationen den Bestand der Kirchenbücher an Hand des Verzeichnisses der Kirchenbücher (vgl. § 11) zu überprüfen.

(2) Im Visitationsbericht ist festzuhalten, ob alle vorgeschriebenen Kirchenbücher vorhanden sind, in welchem Zustand sich die Kirchenbücher befinden und wo und wie die Kirchenbücher aufbewahrt werden.

§ 32 Ordnungsgemäße Führung

(1) Die Visitatoren haben durch Einsichtnahme in die Kirchenbücher, in die Pfarrakten sowie erforderlichenfalls durch Befragungen zu prüfen, ob die Kirchenbücher seit der letzten Visitation gemäß den oben genannten Vorschriften geführt wurden.

(2) Die Visitatoren haben wenigstens durch Stichproben zu prüfen, ob die Vorschriften über die Führung der Kirchenbücher eingehalten worden sind.

§ 33 Bestätigung der Durchführung, Beanstandung

(1) Nach erfolgter Prüfung der Kirchenbücher haben die Visitatoren in die Kirchenbücher den Vermerk einzutragen: „Geprüft anlässlich der Visitation vom [Datum, Name und Unterschrift]“.

(2) Etwaige Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Kirchenbücher ergeben, haben die Visitatoren dem Bischöflichen Ordinariat zu berichten.

Teil D: Inkrafttreten

§ 34 Inkraftsetzung, Aufhebung und Änderung älterer Normen

(1) Das Kirchenbuchgesetz ist im Amtsblatt für die Diözese Mainz zu veröffentlichen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Das Kirchenbuchgesetz gilt in der jeweiligen Pfarrei ab dem im Bischöflichen Errichtungsdekret angegebenen Tag ihrer Neugründung im Zuge des Pastoralen Wegs im Bistum Mainz.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle früheren Normen über die Führung der Kirchenbücher im Bistum Mainz aufgehoben.

Mainz, den 12.12.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

192. Änderung der Tabelle für das besondere Kirchgeld

Hiermit wird die Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 c Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (hessischer Anteil) vom 12.12.1968, zuletzt geändert am 13.12.2014, gemäß § 2 Abs. 2 c Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz

(rheinland-pfälzischer Anteil) vom 18.11.1971, zuletzt geändert am 30.09.2014 und gemäß § 4 Abs. 1 b Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (baden-württembergischer Anteil) vom 05.10.2015 mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt geändert:

Stufe	Bemessungsgrundlage(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des§ 51a Abs. 2 EStG)		jährliches besonderes Kirchgeld
	Stufenuntergrenze	Stufenobergrenze	
1	50.000	57.499	96
2	57.500	69.999	156
3	70.000	82.499	276
4	82.500	94.999	396
5	95.000	107.499	540
6	107.500	119.999	696
7	120.000	144.999	840
8	145.000	169.999	1.200
9	170.000	194.999	1.560
10	195.000	219.999	1.860
11	220.000	269.999	2.220
12	270.000	319.999	2.940
13	320.000		3.600

Mainz, den 25. November 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie

193. Aufnahme von Kirchengemeinden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz zum 31.12.2024

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 31.12.2024 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Bensheim-Auerbach
2. Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Bensheim-Fehlheim
3. Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Bensheim
4. Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius, Bensheim

Mainz, den 29. November 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**194. Aufnahme von Kirchengemeinden
in den Unikathe Kita-Zweckverband
im Bistum Mainz zum 01.01.2025**

Hiermit werden in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2025 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

1. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Hainburg Klein-Krotzenburg
2. Katholische Kirchengemeinde St. Wendelinus, Hainburg-Hainstadt
3. Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Hanau-Steinheim

Mainz, den 16.12.2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

**195. Aufnahme von Kirchengemeinden
in den Unikathe Kita-Zweckverband
im Bistum Mainz zum 01.01.2025**

Hiermit wird in den Unikathe Kita-Zweckverband im Bistum Mainz gemäß § 4 Abs. 2

und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Mainz (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2021, S. 93; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 2021, S. 597) zum 01.01.2025 die folgenden Kirchengemeinden aufgenommen:

- Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus, Rodgau-Jügesheim
- Katholische Kirchengemeinde St. Petrus in Ketten, Rodgau-Weiskirchen

Mainz, den 19. Dezember 2024

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

196. Orte für den Erwerb des Jubiläumsablasses

Die Gläubigen können im Heiligen Jahr 2025 einen Jubiläumsablass erlangen, wenn sie einzeln oder als Gruppe andächtig eine Stätte des Jubiläums besuchen

und dort während einer angemessenen Zeitspanne in eucharistischer Anbetung und Meditation verweilen und mit dem Vaterunser, dem Glaubensbekenntnis und der Anrufung Marias, der Mutter Gottes, abschließen. Hierfür hat Bischof Kohlgraf im Jubiläumsjahr im Bistum Mainz folgende besondere Stätten benannt:

- die Basilika St. Maria, Petrus und Paulus in Ilbenstadt
- die Wallfahrtskirche Maria Einsiedel in Gernsheim
- die Wallfahrtskirche auf dem Kloster Jakobsberg
- die Wallfahrtskapelle Liebfrauenheide bei Klein-Krotzenburg

Generalvikar und Bevollmächtigte

197. Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2025)

Am 12.01.2025 findet in unserem Bistum die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

198. Hinweis zu angeordneten Kollekten

Angeordnete Kollekten, etwa die Adveniat-Kollekte zu Weihnachten oder Einnahmen aus der Sternsingeraktion, sind immer entsprechend der Anordnungen im Kollektenplan weiterzuleiten.

199. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, werden die Gestellungsgelder für Ordensangehörige zum 01.01.2025 wie folgt erhöht:

Gestellungsgruppe I:	83.160,00 € pro Jahr (monatlich 6.930,00 €)
Gestellungsgruppe II:	69.240,00 € pro Jahr (monatlich 5.770,00 €)
Gestellungsgruppe III:	51.480,00 € pro Jahr (monatlich 4.290,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	43.920,00 € pro Jahr (monatlich 3.660,00 €)

200. Hinweis zum Kirchenbuchgesetz

Zum Kirchenbuchgesetz wird es Anfang des Jahres 2025 von der Bischöflichen Kanzlei auch eine entsprechende neue Handreichung geben, die die Arbeit mit den Kirchenbüchern und dem Meldewesen in den Pfarrbüros erleichtern soll. Das Kirchenbuchgesetz ist verbindlich für alle im Zuge des Pastoralen Weg neu gegründeten Pfarreien. Es eignet sich jedoch insbesondere zusammen mit der Handreichung auch als Orientierung für alle anderen Pfarreien im Bistum. Anmerkungen und Rückfragen nimmt die Bischöfliche Kanzlei gerne entgegen.

201. Kirchliche Statistik

Der Ständige Rat der DBK hat entschieden, die Frist für die Rückmeldung der Erhebungsbögen zur Erstellung der Kirchlichen Statistik vorzuverlegen. Alle angeforderten Daten für das Jahr 2024 müssen somit in allen Pfarreien spätestens bis zum 31.01.2025 im Erhebungsbogen eingetragen und abgespeichert sein. Bei Rückfragen zum Erhebungsbogen oder dem Verfahren wenden Sie sich bitte an das Planungsbüro in der Bischöflichen Kanzlei.

Kirchliche Mitteilungen

202. Korrektur der Personalchronik

Die im Kirchlichen Amtsblatt 2024, Nr. 13 unter der Ziffer 186 veröffentlichte Personalchronik wird wie folgt korrigiert:

Pfarrer Johannes Stauder wird m. W. z. 01.01.2025 zum Pfarrvikar der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim ernannt unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Seelsorger im Kreiskrankenhaus Bergstraße.

Elke Pickartz wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistentin in der Pfarrei Hl. Marianne Cope, Heppenheim eingesetzt.

Lukas Walther wird m. W. z. 01.01.2025 befristet bis 31.07.2026 als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Elisabeth, Mainz und Budenheim eingesetzt.

203. Personalchronik

Priester und Diakone

Ahr-Schmuck, Diakon mit Zivilberuf, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Nieder-Olm

Egbo, P. Desmond Newman ISch, Kaplan, m. W. z. 01.12.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Rodgau-Rödermark

Francis, P. Febin, O.Carm, Kaplan, m. W. z. 01.12.2024 entpflichtet als Kaplan im Pastoralraum Gießen

Inziku, Dr. John, Pfarrer, m. W. z. 01.12.2024 ernannt zum Pfarrvikar in den Pastoralraum Rheinhessen-Mitte

Hinke, Christoph, Pfarrer, m. W. z. 01.12.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Mainz-City

Klose, Martin, Prof. i. K. Dr., m. W. z. 01.12.2024 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Nieder-Olm

Roßbach, Tobias, Pfarrer, m. W. z. 01.12.2024 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen und St. Remigius, Ober-Mörlen

Strojek, Ryszard, Pfarrer, m. W. z. 01.12.2024 entpflichtet als Pfarrer der Pfarreien Maria Himmelfahrt, Nieder-Mörlen und St. Remigius, Ober-Mörlen und ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Odenwaldkreis

Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende

Erdmann, Hanna, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Nieder-Olm

Moll, Anna, Gemeindereferentin, m. W. z. 09.11.2024 befristet bis 31.07.2025 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Otzberger Land in Teilzeit

Welsch, Katrin, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Nieder-Olm

Werbick, Bettina, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt mit der Seelsorge im Pastoralraum Nieder-Olm

Weitere Personalnachrichten

Gutmann, Julius, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt zur Verkündigung des Wortes Gottes (Lektorat)

Günther, Markus, m. W. z. 30.11.2024 aufgenommen in den Kreis der Weihekandidaten zum Diakonatsdienst

Kuske, Sascha, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt zur Auspendung der Hl. Eucharistie (Akolythat)

Möller, Joseph, m. W. z. 01.12.2024 beauftragt zur Auspendung der Hl. Eucharistie (Akolythat).

204. Termine Ehevorbereitung 2025

Angebote für Paare vor der Hochzeit.

Bei allen Seminaren ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Wenn nicht anders angegeben, erfolgt die Anmeldung über: pef-anmeldung@bistum-mainz.de

Region Mainlinie

Katholische italienische Gemeinde Offenbach
Einzelvorbereitung nach telefonischer Absprache
Pfr. Paolo Manfredi

Ort und Anmeldung: Kath. Italienische Gemeinde,
Rathenaustr. 36, 63067 Offenbach, Tel. 069 9855970, Fax
069 98559718, comcattital@t-online.de

Seligenstadt

Abendseminarreihe „Auf dem Weg zur kirchlichen
Trauung“ (kostenfrei), 19:30 Uhr

Leitung: Pfr. Stefan Selzer und Team

Ort: St. Josefhaus, Jakobstraße 5, 63500 Seligenstadt

Anmeldung: Pfarramt St. Marcellinus & Petrus,
Aschaffenburg Straße 79,
63500 Seligenstadt, Tel. 06182 3375

Region Rheinhessen

PASTORALRAUM MAINZ-CITY

Samstag, 15.02.2025, 10:00-18:00 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Nico Göth

Samstag, 14.06.2025, 10:00-18:00 Uhr

Leitung: Kerstin Aufenanger und David Zerfaß

Ort: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, 55116 Mainz

Samstag, 17.05.2025, 10:00-16:00 Uhr

Leitung: Michaela Dulisch und Johannes Zepezauer

Ort: Dompfarrheim, Domstraße 3, 55116 Mainz

Das Mittagessen ist als Mitbringbuffet geplant. Bitte bringen Sie einen Salat o.Ä mit. Für Kaffee und kalte Getränke ist gesorgt.

PASTORALRAUM INGELHEIM

Gau-Algesheim

Wochenendseminar (o. Übernachtung) in Verbindung mit zwei Abendveranstaltungen

Dienstag, 18. Februar 2025, 19:30-22:00 Uhr:

Eröffnungsabend

Freitag, 07. März 2025, 19:00-22:00 Uhr

Samstag, 08.03.2025, 9:30-17:00 Uhr

Dienstag, 18.03.2025, 20:00-22:00 Uhr:

Werkstatt Traugottesdienst

Leitung: Dr. Ulrike Behlau-Dengler und Michael Wagner-Erlekam

Ort: Familienzentrum St. Nikolaus, Karl-Domdey-Straße 2, 55435 Gau-Algesheim

Anmeldung: Zentrales Pfarrbüro Pfarrei St. Maria Magdalena, Ottonenstraße 3, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132 716498-0, E-Mail: kath.pfarrei.ingelheim@bistum-mainz.de

Anmeldeschluss: 10.02.2025

PASTORALRAUM NIEDER-OLM

Zornheim

Samstag 15.03.2025 10:00-16:00 Uhr

Leitung: Katharina und Aaron Torner

Ort: Bartholomäushaus, Kirchgasse 4, 55270 Zornheim

Anmeldung: Kath. Pfarrgemeinde St. Franziskus von Assisi, Alte Landstraße 30, 55268 Nieder-Olm, 06136 9159-0, pfarramt@st-franziskus.net

PASTORALRAUM RHEIN-SELZ

Werkstatt Traugottesdienst

Der Traugottesdienst ist das Wichtigste am Hochzeitstag. Hier versprechen Sie sich Liebe und Treue für ein ganzes Leben. Wir wollen, dass Sie Ihren Gottesdienst mitgestalten, damit es für Sie ein unvergessliches Erlebnis und wirklich „Ihr“ Traugottesdienst wird.

Freitag 14. März 2025, 18:00-21:00 Uhr

Samstag 29. März 2025, 9:30-12:30 Uhr anschl. einfaches gemeinsames Mittagessen

Leitung: Norbert Tiegel

Ort: Pfarrzentrum Weinolsheim, Kirchgasse 1

Region Südhessen

PASTORALRAUM BACHGAU

Münster

Samstag, 28. Juni 2025, 10:00-17:30 Uhr

Leitung: Beate Breitenbach und Diakon Nico Göth

Ort: Kath. Pfarrzentrum St. Michael, An der Kirche 2, 64839 Münster

PASTORALRAUM DARMSTADT-MITTE

Darmstadt

Samstag, 08. Februar 2025, 10:00-17:30 Uhr

Leitung: Dominique und Anthea Humm

Ort: Gemeindezentrum St. Elisabeth, Schloßgartenplatz 4, 64289 Darmstadt

Kletterwald

Verlässlichkeit, sich gegenseitig Halt geben, miteinander verbunden sein und eigene Wege gehen, vertrauen können: sich selbst, dem Partner, der Begleitung Gottes. Das alles können Elemente einer gelungenen Ehe sein. Wir laden Sie ein, bei der Ehevorbereitung im Kletterwald Erfahrungen zu diesen Themen zu machen.

Mit Übungen als Paar und in der Gruppe, nicht weit über dem Boden, aber auch in größerer Höhe können Sie erleben und darüber ins Gespräch kommen, was Ihnen an Ihrer Partnerschaft wichtig ist und warum Sie kirchlich heiraten wollen. Voraussetzung ist normale körperliche Belastbarkeit.

Samstag, 24. Mai 2025, 09:30-18:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch und Andreas Münster

Ort: DA-Mitte (Kletterwald)

PASTORALRAUM HEPPENHEIM

Heppenheim

Samstag, 22. März 2025, 10:00-17:00 Uhr

Leitung: Judith Reinsch und Jürgen Heckmann

Ort: Marienhaus, Laudенbacher Tor 2, 64646 Heppenheim

205. Priesterexerziten 2025 der Benediktinerabtei Weltenburg

Folgende Priesterexerziten bietet die Benediktinerabtei Weltenburg 2025 im Gästehaus St. Georg an:

17.-21. März 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Die Propheten in Israel

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

06.-10. Oktober 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Heilige als Glaubenszeugen

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

17.-22. November 2025

(Beginn: 17:30 Uhr; Ende: ca. 9:00 Uhr)

Gerufen und verschenkt (K. Hemmerle) – Was ist ein katholischer Priester? Was qualifiziert ihn?

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Dr. Wilfried Hagemann, Bocholt / Münster

01.-05. Dezember 2025

(Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Hab festen Mut und hoffe auf den Herrn!“
(Psalm 27,14)

Exerziten anhand ausgewählter Psalmen

Schweigeexerziten für Priester und Diakone

Ltg: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg